

# Fachgutachten

---

## **„Rechtliche Aspekte für die Konzeptionierung eines Lebendigen Atlas - Natur“**

Göttingen März 2016

**Prof. Dr. Andreas Wiebe, LL.M.,**

**unter Mitarbeit von Nils Dietrich**

## Inhalt

1.	Einführung und Aufgabenstellung.....	5
2.	Allgemeine Grundlagen – Datenrechte.....	5
2.1	Urheberrecht.....	5
2.1.1	Schutzvoraussetzungen.....	5
2.1.2	Aufbereitung und Dokumentation.....	6
2.1.3	Datenerhebung.....	8
2.1.4	§ 2 Abs. 1 Nr. 7 UrhG.....	10
2.1.5	Weitere Werkarten.....	10
2.1.6	Schutzumfang und Abgrenzung.....	12
2.2	Datenbankschutz.....	12
2.2.1	Datenbankbegriff.....	12
2.2.2	Urheberrechtlicher Schutz, § 4 Abs. 2 UrhG.....	15
2.2.3	Datenbankherstellerrecht, § 87a UrhG.....	16
2.3	Weitergehende Überlegungen zum Schutz von Daten.....	27
2.4	Auskunftspflicht für Umweltinformationen bei Behörden: UIG und GeoZG.....	29
2.4.1	Anwendbare Vorschriften.....	29
2.4.2	UIG.....	29
2.4.3	Geodaten.....	37
2.5	Lizenzmodelle nach Open Access.....	38
2.5.1	Grundkonzeption des Open Access.....	38
2.5.2	Lizenzmodelle.....	40
3.	Konkrete Bewertung anhand der Informationszyklen beim Lebendigen Atlas.....	51
3.1	Herangehensweise.....	51
3.2	Datenerhebung und -sammlung.....	52
3.2.1	Datenerhebung - entstehende Rechte.....	52
3.2.2	Datensammlung.....	54
3.3	Datenübertragung – zu beachtende Rechte.....	66
3.3.1	Auslesen API und direkte Visualisierung ohne Zwischenspeicherung.....	66
3.3.2	Übertragung in Datenbank Atlas.....	69
3.3.3	Speicherung in der Cloud.....	70
3.3.4	Zusammenfassung.....	71
3.4	Visualisierung – zu beachtende und entstehende Rechte.....	72

3.4.1	Mit eigener Datenbank.....	72
3.4.2	Einbeziehung von sonstigen Umwelt-/Landschaftsdaten .....	76
3.4.3	Einbeziehung von Werkzeugen .....	76
3.4.4	Möglichkeit direkter Dateneingabe („echte Portalfunktion“) .....	76
3.4.5	Zusätzliche Funktionen (Forum o.ä. für Bildungszwecke/capacity building).....	77
3.4.6	Zusammenfassung .....	77
3.5	Datenzugriff und –nutzung durch Dritte.....	77
3.5.1	Sicherung vorbestehender Nutzungsrechte .....	77
3.5.2	Umfang der einzuräumenden Rechte beim Atlas.....	78
3.5.3	Lizenzierung des Atlas .....	79
3.5.4	Die Problematik des Ausschlusses kommerzieller Nutzung .....	81
3.5.5	Lizenzierung ungeschützter Daten.....	83
3.5.6	Abschluss eines Nutzungsvertrags.....	85
3.5.7	Zusammenfassung .....	86
3.6	Umsetzung in Szenarien.....	87
3.6.1	Grundszenario 1.....	87
3.6.2	Szenario 2.....	88
3.6.3	Szenario 3.....	89
3.6.4	Szenario 4.....	90
3.6.5	Szenario 5.....	90
3.6.6	Szenario 6.....	91
3.6.7	Szenario 7.....	92
4.	Gesetzliche Haftung der Atlasbetreiber .....	93
4.1	Haftungsprivilegierung nach TMG .....	93
4.1.1	Atlasbetreiber als Diensteanbieter, § 2 S.1 Nr.1 TMG .....	93
4.1.2	Abgestufte Privilegierung nach TMG .....	93
4.1.3	Atlasbetreiber als Content Provider.....	94
4.1.4	Zusammenfassung .....	97
4.2	Haftungsgrundlagen wegen Verletzung des UrhG.....	97
4.3	Haftung für die Inhalte.....	98
4.3.1	Deliktische Haftung/ProdHG.....	98
4.3.2	Vertragliche Mängelhaftung .....	98
5.	Mögliche Organisationsformen im Vergleich .....	99
5.1	GbR .....	99

5.2	Eingetragener Verein.....	100
5.3	Rechtsfähige Stiftung.....	101
5.4	(g)GmbH.....	101
6.	Zusammenfassung / Executive Summary.....	102

## 1. Einführung und Aufgabenstellung

Dieses Fachgutachten wurde im Rahmen der Machbarkeitsstudie für einen „Lebendigen Atlas - Natur“ erstellt. Ziel ist es, in allen Phasen der Informationsverarbeitung zu klären, welche „Datenrechte“ jeweils entstehen und wie diese so weiterübertragen werden können, dass der „Lebendige Atlas“ als Portal rechtskonform ausgestaltet ist.

Der Schwerpunkt der rechtlichen Untersuchung liegt auf dem Urheberrecht sowie dem Datenbankschutzrecht sui generis (Datenbankherstellerrecht). Sowohl der Schutz von Know-how als auch das Patentrecht werden hier nicht behandelt, da sie für das vorliegende Projekt von untergeordneter Bedeutung sind. Das Datenschutzrecht wurde vereinbarungsgemäß ausgeklammert, da dessen Analyse eine umfangreiche rechtliche Bewertung erforderlich macht, die den Rahmen dieser Machbarkeitsstudie sprengen würde. Es wird davon ausgegangen, dass dessen Untersuchung und die Erarbeitung praxisgerechter Lösungen während einer Hauptförderphase durchgeführt werden kann.

Das vorliegende Gutachten gliedert sich in drei Hauptteile. Zunächst werden die rechtlichen Grundlagen allgemein erläutert und bereits mit Blick auf das Projekt vertieft dargestellt. Im zweiten Hauptteil werden die in den einzelnen Informationsverarbeitungsphasen entstehenden und weiterzugebenden Rechte genauer untersucht und Möglichkeiten der vertraglichen Regelungen erörtert. Im dritten Teil wird die Frage der Haftung des Atlas näher beleuchtet. Ein kurzes Kapitel zu möglichen Organisationsformen eines Trägers des Projekts schließt die Untersuchung ab.

## 2. Allgemeine Grundlagen – Datenrechte

### 2.1 Urheberrecht

#### 2.1.1 Schutzvoraussetzungen

**Daten** als solche (Rohdaten) sind urheberrechtlich nicht schutzfähig. Bereits an dieser Stelle ist auf den Unterschied zwischen Daten und Informationen hinzuweisen. Informationswissenschaftlich ist das Konzept der Daten auf der syntaktischen Ebene angesiedelt, bezeichnet also die Zusammenstellung von Zeichen, die in einer bestimmten Weise verkörpert werden (etwa als „Null“ und „Eins“ bei der Speicherung auf einem Träger). Davon zu unterscheiden ist die Inhaltsebene, die die Bedeutung der Zeichen betrifft. Auf dieser Inhaltsebene ist der rechtliche Schutz angesiedelt. Bei einer Prüfung einer urheberrechtlichen Schutzfähigkeit wird also eine Prüfung auf der Bedeutungsebene vollzogen. Dies gilt auch für die weiteren Schutzrechte. Für die Frage der Schutzfähigkeit ist also auf der Inhaltsebene anzusetzen. Das schließt es aber nicht aus, dass auch Daten, die die Informationen „enthalten“, vom Schutzzumfang mit umfasst sind.<sup>1</sup>

Um Urheberrechtsschutz zu erlangen, muss nach § 2 Abs. 2 UrhG ein Werk vorliegen, das einen gedanklichen Inhalt zum Ausdruck bringt und eine gewisse Individualität aufweist. Unerheblich sind

---

<sup>1</sup> Vgl. auch Hoppen, CR 2015, 802, 804: Daten als „Repräsentation von Information und Wissen“.

dabei Umfang, Neuheit, Qualität und aufgewandte Kosten. Nach der Art des verwendeten Ausdrucksmittels unterscheidet § 2 Abs. 1 UrhG verschiedene Werkarten. Der Werkartenkatalog stellt aber nur eine beispielhafte Aufzählung dar, eine entsprechende Einordnung ist also nicht Voraussetzung für die Schutzfähigkeit. Die Rechtsprechung macht jedoch immer noch Unterschiede in den Anforderungen, vor allem hinsichtlich der Gestaltungshöhe. Besonders hohe Anforderungen gelten für Kunstwerke und Werke mit wissenschaftlich-technischem Inhalt.<sup>2</sup>

Stehen Texte im Vordergrund, kommt ein Schutz als **Schriftwerke** nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG in Betracht. Dazu ist zunächst erforderlich, dass der Text nach Sachgebiet und Umfang ausreichenden Spielraum für die Entfaltung individueller Merkmale lässt. Wissenschaftliche Lehren und Erkenntnisse sind schutzfrei. Gegenüber anderen literarischen Werken, bei denen auch die sog. „kleine Münze“ geschützt ist, stellt die Rechtsprechung bei Sprachwerken mit wissenschaftlichem und technischem Inhalt immer noch höhere Anforderungen an das Maß schöpferischer Eigentümlichkeit.<sup>3</sup> Da hier die Darstellung häufig üblich ist oder wissenschaftlichen Konventionen folgt, wird oft ein Schutz nicht in Betracht kommen. Schutz kann jedoch bei besonders verständlicher oder populärer Darstellung oder Anreicherung mit Beispielen entstehen. So wurde die verständliche Darstellungsform und verkürzende Aufbereitung der Sachinformationen militärischer Lageberichte als schutzfähig angesehen.<sup>4</sup> Die Erstellung von Abstracts kann eine Bearbeitung nach § 3 UrhG darstellen, wenn diese zu einem großen Teil aus wörtlich übernommenen Textstellen des Originals bestehen.<sup>5</sup>

Geschützt ist auch nicht der Inhalt als solcher, sondern die eigenschöpferische Art der Gedankenformung und -führung oder der Auswahl (Sammlung) und Zusammenstellung (Anordnung und Darbietung) des Materials. Briefe und Tagebücher, die Ereignisse bloß festhalten und alltägliche Gedanken dazu äußern sind nicht schutzfähig; anders bei schöpferischer Art der Darstellung oder Auseinandersetzung mit dem Inhalt.

### 2.1.2 Aufbereitung und Dokumentation

Im wissenschaftlichen Bereich ist hier die besondere **Aufbereitung** und **Dokumentation** von Material betroffen. So wurde ein Schutz für die Einleitung, Anmerkungen und Register einer Sammlung mittelalterlicher Texte bejaht.<sup>6</sup> Auch die nach besonderen Kriterien erfolgende systematisch geordnete Sammlung historischer Texte kann Schutz begründen.<sup>7</sup> Hier wurde abgestellt darauf, dass die Anordnung und Darbietung auf einer Konzeption beruhte, welche die wissenschaftliche Bearbeitung der gesammelten und kommentierten Texte unter den verschiedenen Gesichtspunkten bereits berücksichtigte. Ebenso die Sammlung und Anordnung von wissenschaftlichen Beiträgen und Gerichtsentscheidungen in einer juristischen Zeitschrift.<sup>8</sup> Wanderführer können trotz vorgegebener Routen Schutz erlangen, wenn die Wegbeschreibungen wegen ihrer sprachlichen Ausgestaltung als

---

<sup>2</sup> Schrickler/*Loewenheim*, § 2 UrhG Rn. 24 ff., auch m.N. zur Kritik daran.

<sup>3</sup> Schrickler/*Loewenheim*, § 2 UrhG Rn. 83 ff., m.w.N.; Dreier/Schulze, § 2 Rn. 93.

<sup>4</sup> LG Köln, GRUR 2015, 55, 56 – Afghanistan Papier, n.rkr.

<sup>5</sup> BGH, CR 2011, 182 – Perlentaucher.

<sup>6</sup> BGH GRUR 1991, 130 – Themenkatalog.

<sup>7</sup> BGH GRUR 1980, 227, 31 – Monumenta Germaniae Historica.

<sup>8</sup> OLG Köln GRUR 2000, 414, 416.

besonders und schöpferisch anzusehen sind.<sup>9</sup> Schöpferische Qualität kann auch ein text- und quellenkritischer Bericht in Form von Kommentaren, Anmerkungen oder Abhandlungen haben.<sup>10</sup> Der Schutz ist dann aber immer auf die Übernahme der schöpferischen Elemente beschränkt. Leitsätze von Gerichtsentscheidungen können dann schutzfähig sein, wenn sich die Individualität in der Sammlung, Anordnung und Einteilung der tragenden Gründe der Entscheidung niederschlägt, insbesondere in der prägnanten Erfassung und Gliederung.<sup>11</sup> Dies lässt sich auf die Beschreibung und Aufbereitung von Inhalten für Dokumentationszwecke verallgemeinern.

Die Auswahl von Überschriften für Gesetzesvorschriften kann grundsätzlich ebenfalls Urheberrechtsschutz begründen. Dies wird in der Regel aber daran scheitern, dass der Gestaltungsspielraum hier zu eng ist. Diese Einschränkung des Gestaltungsspielraums wurde bereits aus dem Zweck einer möglichst kurzen und prägnanten Aussage über den Inhalt des Paragraphen hergeleitet. Dem kann man jedenfalls im juristischen Bereich folgen, zumal hier häufig die wenigen Worte dem Text des Paragraphen selbst entnommen werden.<sup>12</sup> Dies wird man etwa bei **Metadaten** ähnlich zu beurteilen haben.

Auch die besondere inhaltliche Aufbereitung kann hinsichtlich der inhaltlichen Durchdringung des Stoffs sowie der besondere Darstellung Schutz erlangen. Kontrollfragen in einem medizinischen Lehrbuch wurden dann für schutzfähig erachtet, wenn nicht bloß vorgegebene Fakten mechanisch in Fragen zusammengestellt wurden, sondern eine Auswahl aus dem Lehrbuch dessen Durchdringung und die Fähigkeit erforderte, zwischen Wichtigem und Unwichtigem zu unterscheiden, so dass die Fragensammlung als Fortsetzung des Lehrbuchs erschien.<sup>13</sup> Ein Anwaltsschriftsatz kann schutzfähig sein, wenn Auswahl und Zusammenstellung ein hohes Maß an geistiger Energie und schöpferischer Kraft zeigt und sich der „Schriftsatz durch sprachliche Gestaltungskunst ausgezeichnet, die eine tiefe Durchdringung des Tatsachen- und Rechtsstoffes und eine souveräne Beherrschung der Sprach- und Stilmittel erkennen lässt, sodass es gelungen ist, einen vielschichtigen Sachverhalt einfach und leicht verständlich zu beschreiben“.<sup>14</sup> Demgegenüber wurde einem im Aufbau zweckmäßigen, sachlich korrekten und in der üblichen Fachsprache verfassten Gutachten über Verkehrswerte für Grundstücke die Schutzfähigkeit versagt.<sup>15</sup>

**Gebrauchsanweisungen** und Produktbeschreibungen sind meist gewöhnlich und handwerklich, können allerdings bei Bestehen besonderer Gestaltungsspielräume bei der Reihenfolge der Aussagen oder kaufpsychologisch ausgewählter Sprache das Alltägliche und Handwerksmäßige deutlich überragen und dann Schutz erlangen.<sup>16</sup> Gebrauchsanweisungen wurden ausnahmsweise trotz inhaltlich anspruchsloser und durch technische Gegebenheiten weitgehend vorgegebener Darstellung für schutzfähig gehalten, wenn diese durch Bilder ergänzt wurden, deren Auswahl und Anordnung zu einer wechselseitigen Aufgabenzuweisung der Text- und Bildinformationen führte.<sup>17</sup>

---

<sup>9</sup> OLG Köln, GRUR-RR 2003, 265, 266 – Wanderführer.

<sup>10</sup> „Wissenschaftlicher Apparat“, KG Schulze KGZ 95.

<sup>11</sup> BGH GRUR 1992, 382, 384 – Leitsätze.

<sup>12</sup> OLG München, NJW 1997, 1931, 1932.

<sup>13</sup> BGH GRUR 1981, 520, 522 – Fragensammlung.

<sup>14</sup> BGH, GRUR 1986, 739 – Anwaltsschriftsatz.

<sup>15</sup> KG ZUM 2011, 566, 568.

<sup>16</sup> OLG Düsseldorf, WRP 2014, 1236, 1238; LG Stuttgart, ZUM-RD 2011, 649, 652.

<sup>17</sup> BGH GRUR 1993, 34, 36 – Bedienungsanweisung.

### 2.1.3 Datenerhebung

Fraglich ist, ob bei der **Datenerhebung** bereits eine schöpferische Leistung möglich ist. Die bloße Mitteilung von Tatsachen kann keinen Schutz begründen. Entsprechend werden beispielsweise Kataloge und Preislisten als nicht schutzfähig angesehen.<sup>18</sup> Etwas anderes soll sich ausnahmsweise ergeben, wenn die Darstellung und Anordnung des Stoffs besonders schöpferisch ist oder sich die schöpferische Leistung aus der Kombination mit begleitenden Texten und Abbildungen ergibt. Telefonbücher können Urheberrechtsschutz nur unter dem Gesichtspunkt erlangen, dass sie anstatt der alphabetischen Anordnung eines besonders schöpferische Art der Anordnung der Daten verwenden, eine besondere Disposition von Haupt- und Nebeneinträgen ergibt, oder dass sich die schöpferische Leistung in einer besonderen Anordnung der sonstigen Informationen zu den Daten niederschlägt, etwa von Werbeeinträgen.<sup>19</sup>

Je mehr es um exakte und vollständige Wiedergabe vorgegebener Tatsachen geht, desto geringer ist der Spielraum für schöpferische Leistungen. Das ist gerade in Bereichen der Fall, wo die Gestaltung durch Gebrauchszwecke weitgehend vorgegeben ist. Für Formulare, Tabellen, Vordrucke ist davon auszugehen, dass sie normalerweise nicht über handwerkliches Können hinausgehen und keine schöpferische Prägung aufweisen.<sup>20</sup> Übliche **Tabellenformen** mit Haupt- und Nebenspalten, Verwendung von Nummern, Strichen und Code-Zeichensind gemeinfrei. Der in einem Anlagemagazin erschienene Statistik-Teil mit Tabellen über Kurse, Kennzahlen, „Prognosen und Bewertungen für 500 deutsche Aktiengesellschaften wurde nicht als schutzfähig angesehen.<sup>21</sup> Demgegenüber wurden standesamtliche **Formulare** deswegen als schutzfähig angesehen, weil die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen in eigenständiger Weise zusammengefasst und in eigener Sprache geordnet, dem jeweiligen Zweck entsprechend wiedergegeben wurden.<sup>22</sup>

Noch klarer wird die Grenzziehung aus einer Entscheidung des OLG Nürnberg, wonach einer Dienstanweisung, die Formulare enthielt, Schutz zugesprochen wurde, weil die Regelungen in dem Formular in einer eigenen Gliederung knapp und besonders übersichtlich zusammengestellt waren, für die Dienstanweisung Auswahlentscheidungen getroffen werden mussten, rechtliche Regeln zur Zulässigkeit zu erarbeiten waren und festzulegen war, mit welchem Nachdruck und welcher Intensität die einzelnen Hinweise dargestellt wurden, wobei auch die Gliederung und Reihenfolge der Hinweise eigene Entscheidungen erforderten.<sup>23</sup> Letztlich kann man darauf abstellen, ob sich im Inhalt des Formulars ein ungewöhnlicher Grad an geschäftlicher Erfahrung, Gewandtheit, Wirtschafts- oder Rechtskenntnis niedergeschlagen hat oder in der Form des Formulars eine eigentümliche, nicht von selbst gegebene Anordnung oder Einteilung kundgibt.<sup>24</sup> Dies wird sich auch auf wissenschaftliche Kenntnisse erstrecken lassen, die sich im Inhalt oder der Form des Formulars niedergeschlagen haben und nicht durch Sachzwänge und Konventionen soweit determiniert waren, dass für eigenschöpferische Gestaltung kein Spielraum mehr war.

---

<sup>18</sup> Schrickler/Loewenheim, § 2 UrhG Rn. 99.

<sup>19</sup> BGH GRUR 1999, 923, 924 – Tele-Info-CD.

<sup>20</sup> Schrickler/Loewenheim, § 2 UrhG Rn. 98.

<sup>21</sup> OLG Hamburg, GRUR 2000, 319 – Börsendaten.

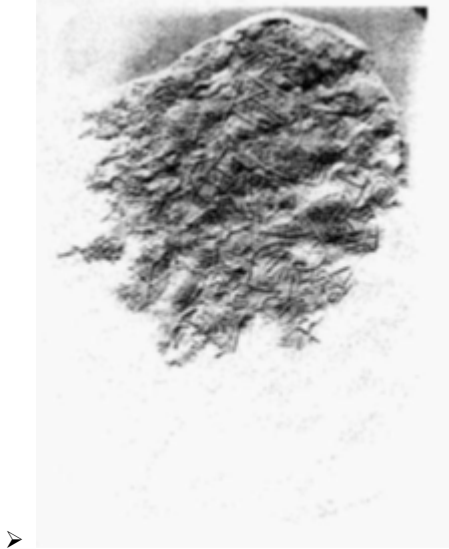
<sup>22</sup> OLG Nürnberg, GRUR 1972, 435.

<sup>23</sup> OLG Nürnberg, GRUR-RR 2001, 225, 227.

<sup>24</sup> Bereits RGZ 143, 412, 416.



Eine weitere Situation betrifft den Fall, dass bereits bei der Datenerhebung auf wissenschaftlicher Grundlage Entscheidungen getroffen werden müssen, die auch Raum für schöpferische Leistungen bieten. Instrukтив ist insoweit der Fall „Felsritzbild“, der vom österreichischen OGH entschieden wurde.<sup>25</sup> Ein Felsritzenforscher hat ein in der Natur vorkommendes Felsritzbild mittels schwarzer Linien auf weißem Hintergrund zweidimensional zeichnerisch dargestellt. Seine Darstellungstechnik ließ insoweit Spielraum für individuelle Gestaltung, als für jede Linie eine – auf wissenschaftlicher Interpretation beruhende – Entscheidung traf, ob es sich dabei um eine künstlich geschaffene Felsritzung, eine nachträgliche Ergänzung oder um eine natürliche Verwitterungserscheinung handelt. Die Anwendung wissenschaftlicher Kenntnisse und Methoden als solche schließt also einen Urheberrechtsschutz noch nicht aus. Vielmehr kommt es immer darauf an, inwieweit Spielraum für schöpferische Tätigkeit besteht und dieser im Einzelfall auch genutzt wurde. Die daraus in dem entschiedenen Fall entstandene Darstellung des Felsritzbildes trug die individuelle „Handschrift“ in der Auswahl der vorgefundenen Linien, wodurch sie sich von Zeichnungen desselben Bildes durch andere Forscher zu unterscheiden geeignet war.



Felswand



Originalbild

An der Grenze zur Schutzzfähigkeit liegt der Fall, dass sich die geistige Leistung in knappen Bemerkungen niederschlägt. So wurde sowohl die Erstellung eines juristischen Falls für eine Prüfung, als auch die Bewertung der studentischen Lösungen als schöpferische Leistung gesehen.<sup>26</sup> Bei letztere sah das Gericht einen mehrteiligen Vorgang: der Gedankengang des Studenten muss nachvollzogen werden, die Lösung muss mit der Musterlösung verglichen werden, Abweichungen müssen daraufhin bewertet werden, ob sie noch vertretbar sind. Diese Leistung kann sich dann in knappen Randbemerkungen bzw. Kommentaren niederschlagen, die trotzdem schutzfähig sein können.

<sup>25</sup> östOGH MR 2003, 162. Vgl. ferner BGH GRUR 1991, 523, 525 – Grabungsmaterialien.

<sup>26</sup> LG Köln, GRUR 1993, 901, 903 – BGB-Hausarbeit.

#### 2.1.4 § 2 Abs. 1 Nr. 7 UrhG

Eng verwandt ist die Werkart der Darstellungen wissenschaftlicher und technischer Art nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 UrhG. Diese betrifft solche Werke, die primär der **Informationsvermittlung** dienen, der Schutz aber allein auf die Form und Art der grafischen oder räumlichen Darstellung beschränkt ist.<sup>27</sup> Das in der Darstellung enthaltene technische und wissenschaftliche Gedankengut bleibt frei.<sup>28</sup> Darunter fallen Baupläne, Landkarten, naturwissenschaftliche Abbildungen und Formulare.<sup>29</sup> Der Nachbau der dargestellten Objekte ist ohne Verletzung möglich. Voraussetzung für den Schutz der Darstellung ist, dass ein Gestaltungsspielraum besteht. Dieser soll fehlen bei aus wissenschaftlichen Gründen gebotener Form oder Verwendung der üblichen Ausdrucksweise, die etwa durch DIN-Normen vorbestimmt ist. Andererseits hat der Gesetzgeber für diese Werkart Schutz ausdrücklich vorgesehen. Da bei wissenschaftlichen und technischen Darstellungen naturgemäß keine großen Spielräume für kreatives Schaffen bestehen, lässt die Rechtsprechung bereits ein sehr **geringes Maß** der Eigentümlichkeit ausreichen, zieht entsprechend aber den Schutzzumfang entsprechend eng, d.h. schon geringfügige Änderungen können aus dem Schutz herausführen.<sup>30</sup>

Landkarten und Stadtpläne fallen grundsätzlich in diese Werkart.<sup>31</sup> Auch hier gilt aber der Grundsatz, dass die enthaltenen Fakten und Vermessungsergebnisse frei bleiben.<sup>32</sup> Schöpferisch kann jedoch die jeweilige Auswahl und Kombination der Daten und Merkmale sein, da sie nach bestimmten Kriterien hervorgehoben oder weggelassen werden müssen und dabei individuelle Auswahlentscheidungen zu treffen sind.<sup>33</sup> Das betrifft etwa die Auswahl von angezeigten Gebäuden, Sehenswürdigkeiten, Buslinien. In der Abstrahierung und Generalisierung bei der Darstellung bestehen schöpferische Spielräume, die schutzbegründend ausgefüllt sein können. Gleiches gilt für die eigentliche kartografische Gestaltung, die die Wahl der Symbole, Farbgebung, Beschriftung etc. einschließt.<sup>34</sup>

#### 2.1.5 Weitere Werkarten

**Fotografien** bilden eine eigene Werkart, bei der nur geringe Anforderungen an die schöpferische Leistung gestellt werden, sodass auch hier die „kleine Münze“ geschützt ist.<sup>35</sup> Daher wird man nur noch das „Knipsen.“ ohne besondere gestalterische Überlegungen vom Werkschutz ausnehmen können. Ergänzend greift dann das Leistungsschutzrecht nach § 72 UrhG ein.

Geschützt sind auch Werke, die „ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden.“ Dazu gehören alle Verfahren, bei denen ein Bild unter Benutzung strahlender Energie erzeugt wird.<sup>36</sup> Ebenso wie einzelne Bilder aus Filmen können auch einzelne **Displays** oder

---

<sup>27</sup> Schricker/Loewenheim, § 2 UrhG Rn. 193.

<sup>28</sup> BGH, GRUR 1979, 464 f. – Flughafenpläne; BGH, GRUR 1986, 434 f. – Merkmalklötze.

<sup>29</sup> Schricker/Loewenheim, § 2 UrhG Rn. 205 ff.

<sup>30</sup> BGH, CR 1988, 205, 208 – Topographische Landeskarten.

<sup>31</sup> Eingehend dazu mit Differenzierungen nach Kartenarten Cloos, WRP 2015, 35 ff.

<sup>32</sup> BGH GRUR 1965, 45, 47 – Stadtplan.

<sup>33</sup> Vgl. Dreier/Schulze, UrhG, 5. Aufl., §, 2 Rn. 236 m.w.Nachw.

<sup>34</sup> BGH GRUR 2005, 854 – Karten-Grundsubstanz; BGH GRUR 2014, 772 Tz. 17 ff. – Online-Stadtplan.

<sup>35</sup> Dreier/Schulze/Schulze, § 2 UrhG Rn. 195.

<sup>36</sup> BGHZ 37, 1, 6 – AKI.

Benutzeroberflächen eines Computerprogramms als Lichtbildwerke oder lichtbildähnliche Werke gem. § 2 Abs. 1 Nr. 5 UrhG geschützt sein oder Leistungsschutz nach § 72 UrhG genießen.<sup>37</sup> Daneben können einzelne Elemente von Displays gesondert schutzfähig sein. Auch digital bearbeitete Bilder stellen Lichtbildwerke oder Lichtbilder dar.

Schutz als Filmwerk oder filmähnliches Werk nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 UrhG bzw. bei fehlender Schutzhöhe als Laufbilder gem. § 95 UrhG. Film ist die „bewegte Bild- oder Tonfolge, die durch Aneinanderreihung fotografischer oder fotografieähnlicher Einzelbilder den Eindruck des bewegten Bildes entstehen lässt“.<sup>38</sup> An die schöpferische Leistung werden geringen Anforderungen gestellt. Im Bereich der Dokumentarfilme sind solche Filme nicht urheberrechtlich geschützt, bei denen der zu dokumentierende Gegenstand einfach ohne weitere Überlegungen abgefilmt wird. Wird dagegen beim Filmen eine Auswahl hinsichtlich des zu dokumentierenden Gegenstands getroffen, der auf einer Auswahl, Anordnung oder Zusammenstellung basiert, die etwa dem Nutzer das Wesentliche darstellen will, ist die unterste Schwelle der Schutzfähigkeit erreicht. Unterhalb dieser Schwelle greift der Schutz als Laufbilder gem. § 95 UrhG ein.

Auch bei Musikwerken werden nur geringe Anforderungen an die Individualität gestellt. Klassische Musik ist ebenso geschützt wie moderne Musik oder Schlager. Der Einsatz von Computern als Hilfsmittel kann dann zu einem schutzfähigen Werk führen, wenn dies nicht nur rein handwerksmäßig erfolgt, sondern der „Komponist“ den konkreten Einsatz bestimmt und dabei eine eigene Ausdrucksform findet. Allerdings ist die Rechtsprechung auch bei einfachen „Arrangements“ großzügig.<sup>39</sup> Einzelne Töne oder Klänge sind nicht geschützt. Bei musikalischen Werken ist hingegen nicht erforderlich, dass es sich bei der entnommenen Passage um eine Melodie, also um eine geschlossene Tonfolge handelt. Nach der auch für Werke der Musik geltenden „kleinen Münze“ können auch offene Tonfolgen Werkcharakter besitzen, wenn sie etwa durch die Art der Instrumentierung oder Rhythmisierung über eigenschöpferische Elemente verfügen.<sup>40</sup>

Allgemein hat der EuGH in den letzten Jahren zunehmend einen **europäischen Werkbegriff** herausgebildet.<sup>41</sup> So hat er beispielsweise entschieden, dass Wörter als solche zwar nicht schutzfähig seien, wohl aber der Auszug aus einem Schriftwerk, wenn er die eigene geistige Schöpfung zum Ausdruck bringt. Das könne auch bei einem Auszug im Umfang von 11 Wörtern der Fall sein, auch wenn es sich um eine banale Nachrichtenmeldung handele.<sup>42</sup> Hier steht eine weitere Absenkung der Anforderungen an die Individualität zu befürchten. In der Konsequenz könnten sich einheitliche niedrige Schutzvoraussetzungen für alle Werkarten ergeben. Die Rechtsentwicklung ist aber noch im Fluss, und es bedarf weiterer Entscheidungen des EuGH zur Konsolidierung.

<sup>37</sup> Dreier/Schulze/Schulze, § 2 UrhG Rn. 200; a.A. Wandtke/Bullinger/Grützmaier, § 69g UrhG Rn. 6 m.w.N. Allgemein zur urheberrechtlichen Beurteilung der elektronischen Film- und Bildverarbeitung Maaßen, ZUM 1992, 338 ff.; Kreile/Westphal, GRUR 1996, 254 ff.; Reuter, GRUR 1997, 23 ff.

<sup>38</sup> BGHZ 26, 52, 55 – Sherlock Homes; Schricker/Loewenheim, § 2 UrhG Rn. 186.

<sup>39</sup> Vgl. Dreier/Schulze-Schulze, § 2, Rn. 139.

<sup>40</sup> OLG Hamburg, GRUR-Prax 2013, 426.

<sup>41</sup> EuGH, [C-5/08](#), [Slg. 2009, I-6569](#), ZUM 2009, 945 Rn. 35 ff. - Infopaq International; EuGH, GRUR 2011, 220 Rn. 45 – BSA/Kulturministerium Rn. 45; EuGH [C-403/08](#) und [C-429/08](#), Slg. 2011, I-0000, Rn. 97 - Football Association Premier League u. a.; EuGH, [C-145/10](#), Slg. 2011, I-0000, Randnr. 87 - Painer ; EuGH, C-604/10, Rn. 37 - Football Dataco Ltd. u.a./Yahoo! UK Ltd., Football Dacato/Yahoo. Vgl. dazu Berger, ZUM 2012, 353 ff.

<sup>42</sup> EuGH, ZUM 2009, 945 – Infopaq.

### 2.1.6 Schutzzumfang und Abgrenzung

Rechteinhaber ist der Urheber, der die schöpferische Leistung vollbringt. Dieser kann die Nutzungsrechte einer anderen Person einräumen, was im Rahmen von Arbeitsverträgen sowie Werkverträgen regelmäßig bereits stillschweigend erfolgt.

Die bei Bestehen von Urheberrechtsschutz sich ergebenden Verwertungsrechte umfassen nach §§ 15 ff. UrhG das Recht auf Vervielfältigung, Verbreitung körperlicher Kopien, Bearbeitung und Anbieten im Internet nach § 19a UrhG. Die wichtigste Schrankenregelung des § 53 UrhG beschränkt sich auf das Erstellen von Vervielfältigungen (Privatkopie, eigene wissenschaftliche Forschung, Archivausnahme), betrifft aber nicht das Anbieten im Internet. Danach ist das Anfertigen von Kopien zum privaten Gebrauch, zum wissenschaftlichen Gebrauch sowie zum sonstigen eigenen Gebrauch in bestimmtem Umfang freigestellt.

Separat geregelt ist in §§ 69a ff. UrhG der Schutz von Computerprogrammen, der auch vom Schutz von Datenbanken abzugrenzen ist. Das Datenbankmanagementsystem wird also durch §§ 69a ff. UrhG erfasst, während die Datenbasis, Abfragesystem und Benutzerschnittstelle durch das allgemeine Urheberrecht sowie das Datenbankrecht erfasst werden.

## 2.2 Datenbankschutz

Neben Software bilden heute Datenbanken die zweite Säule der Informationsgesellschaft. Dementsprechend wurde deren immaterialgüterrechtlicher Schutz durch die EU 1999 durch die EG-RL 96/9/EG harmonisiert.<sup>43</sup> Erste Voraussetzung ist das Vorliegen einer Datenbank. In einem zweiten Schritt fächert sich der Schutz dann auf in einen urheberrechtlichen Teil und in ein neues Sui-generis-Schutzrecht zum Schutz der Investitionen in Datenbanken.

### 2.2.1 Datenbankbegriff

Eine **Datenbank** ist nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 1 UrhG eine Sammlung von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen, die systematisch und methodisch angeordnet und einzeln mit elektronischen oder anderen Mitteln zugänglich sind. In die Sammlung können nicht nur Werke im urheberrechtlichen Sinne, sondern auch jegliche Art wahrnehmbaren Materials, etwa Texte, Töne, Bilder, Zahlen und Daten eingestellt werden.<sup>44</sup> Das Merkmal der einzelnen Zugänglichkeit wird weit ausgelegt und scheidet nicht schon daran, dass der einzelne Nutzer keinen unmittelbaren Zugriff auf eine in ein Programm integrierte Datenbasis hat. Der EuGH hat diese Merkmale dahin konkretisiert, dass ein technisches Mittel (elektronisches, elektromagnetisches, elektrooptisches Verfahren) oder ein anderes Mittel, wie ein Index, Inhaltsverzeichnis oder Gliederung es ermöglicht, auf jedes in der Sammlung enthaltene Element zuzugreifen.<sup>45</sup> Dieses Mittel zur Verarbeitung der einzelnen Elemente unterscheidet die Datenbank vom Sammelwerk.

---

<sup>43</sup>RL v. 11.3. 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken, ABl. EG Nr. L 77/20 v. 27.3. 1996, umgesetzt durch Art. 7 des IuKDG v. 22.7. 1997, BGBl. I S. 1870.

<sup>44</sup> Schrickler/Vogel, UrhG, § 87a UrhG Rn. 5.

<sup>45</sup> EuGH, Rs. C-444/02, Fixtures Marketing Ltd v. Organismos prognostikon agonon podofairou AE (OPAP), Rn. 30 f.

Durch die Voraussetzung der **Unabhängigkeit der Elemente** werden solche Gestaltungen ausgegrenzt, die von vornherein für ein Ganzes geschaffen sind, inhaltliche Wechselbeziehungen aufweisen und so in ihrer Verschmelzung eine einheitliche Aussage bilden, während bei unabhängigen Elementen die in der Sammlung entstehende Individualität sozusagen „von außen“ an die Elemente anknüpft und von den Einzelementen getrennt ist.<sup>46</sup> Der EuGH hat in Übereinstimmung damit auf einen „selbstständigen Informationswert“ und darauf abgestellt, dass sich die Elemente nicht voneinander trennen lassen, ohne dass der Wert des Inhalts beeinträchtigt wird.<sup>47</sup>

Von großer Bedeutung für das Projekt ist die Frage, inwieweit Landkarten als Datenbanken geschützt sind. Der EuGH hat in einer neuen Entscheidung auch eine **Landkarte** als Datenbank im rechtlichen Sinne bewertet.<sup>48</sup> Während das LG München I in erster Instanz zum Ergebnis gekommen war, dass es sich bei Landkarten um eine Sammlung einer Vielzahl von Einzeldaten handele, die üblicherweise selektiv genutzt würden,<sup>49</sup> kam das OLG München zu dem Schluss, dass die Daten nicht isoliert werthaltig seien und damit keine unabhängigen Elemente.<sup>50</sup> Die Daten seien so aufeinander bezogen, dass sich der Informationsgehalt und der Wert der Information nur aus dieser wechselseitigen Bezogenheit ergebe. Die Information, dass sich an einem bestimmte Punkt eine Straße befinde, sei isoliert betrachtet wertlos, und bekomme ihren Nutzen erst aus dem Straßenverlauf, wohin die Straße führe etc. Durch eine isolierte Betrachtung werde der Wert jedenfalls erheblich beeinträchtigt. Der BGH reduzierte diese unterschiedliche Bewertung auf die Kernfrage, ob für die Betrachtung jeder denkbare Informationswert oder nur der Wert maßgeblich sei, der unter Zugrundelegung der Zweckbestimmung der jeweiligen Sammlung und des sich daraus ergebenden typischen Nutzerverhaltens zu bestimmen sei.

Der EuGH ging von einer weiten Auslegung und dem Zweck aus, Anreize zur Schaffung von Datenbanken zu geben. Neu ist nunmehr die daraus hergeleitete Schlussfolgerung, dass eine bloße Minderung des Informationswerts bei Herauslösen noch nicht gegen eine Qualifizierung als „unabhängige Elemente“ spreche (Rz 23), da die Einfügung in die Datenbank entsprechend dem Schutzzweck den Wert ja zuvor erhöht habe. Es müsse aber ein selbständiger Informationswert verbleiben. Eine quantitative Untergrenze für diese Minderung nennt der EuGH nicht, und dies kann er wohl auch nicht.

Eine Beschränkung auf die Perspektive des typischen Nutzers bei dieser Bewertung lehnt der EuGH dann ab. Daher sei hinsichtlich des selbständigen Informationswertes nicht auf den typischen Nutzer, sondern auf jeden Dritten abzustellen, der sich für die Daten interessiere. Daher ist der selbständige Wert nicht aus dem bestehenden informationellen Kontext der Datenbank zu beurteilen, sondern aus der Sicht jedes Dritten, der sich für die Daten interessiert. Der EuGH macht den nächsten Schritt gleich mit und folgert daraus, dass sich der selbständige Wert daraus ergebe, dass die Informationen den Kunden des verwertenden Unternehmens wichtige Informationen lieferten. Dabei ist zu

---

<sup>46</sup> Vgl. ferner LG München I, CR 2000, 389, 390, NJW 2000, 2214, 2215, wonach Werke ausgeschlossen sind, deren Elemente ein „verbindendes Gewebe“ bilden, etwa literarische und Musikwerke sowie im entschiedenen Fall einzelne Musik- und Tonspuren von „MIDI-Files“.

<sup>47</sup> C-444/02, Fixtures Marketing Ltd v. Organismos prognostikon agonon podofairou AE (OPAP), Rn. 32 f.

<sup>48</sup> EuGH, Entscheidung vom 29.10.2015, Az. C-490/14 – Bayern gg. Esterbauer.

<sup>49</sup> LG München I, GRUR-RR 2010, 92.

<sup>50</sup> OLG München, GRUR 2014, 75.

beachten, dass sich dieser Informationswert natürlich aus dem neuen Kontext ergibt, in den die Daten gestellt werden.

Ist dem EuGH bis hierher zu folgen, so führt ein weiterer Argumentationsstrang in gefährliche Fahrwasser. Der EuGH führt als alternative Begründung an, dass auch Kombinationen von Daten als einzelne unabhängige Elemente angesehen werden können (Rz. 20). Als Beispiele werden genannt einmal die Kombination aus geografischem Koordinatenpunkt und Signatur, zum anderen „eine Kombination von noch mehr Daten wie die geografischen Daten zu Strecken, die für Radfahrer, Mountainbiker oder Inlineskater“. Hier zeigt sich eine weitere Problematik, denn die Datenbankdefinition in § 87a Abs. 1 UrhG zählt sowohl „Daten“ als auch „andere unabhängige Elemente“ auf, beides wird also alternativ verwendet. Insofern ist es nicht falsch, wenn der EuGH zwischen Daten und anderen Elementen unterscheidet. Wenn aber hinsichtlich der Elemente auf beliebige Datenkombinationen abgestellt wird und diese in keiner Form eingegrenzt werden, dann wird der Datenbankbegriff – in typischer EuGH-Manier – beliebig und nicht mehr sinnvoll abgrenzbar.<sup>51</sup> Vielmehr sollte man bei der Unterscheidung zwischen Daten und anderen Elementen auf die Konzeption der betreffenden Datenbank selbst abstellen und zugrunde legen, was in dieser selbst als Einzelemente definiert. Auch Werke bestehen aus Daten, aber eine Datenbank, die auf Musikwerke oder Schriftwerke enthält, bestimmt diese Werke als Einheit und als ihr Grundelement. Ebenso sollte man bei topografischen Karten das Element „Kirche“ oder „Straße“ als Einzelement ansehen, auch wenn es sich etwa aus zwei Daten bestimmt, hier Koordinatenpunkt und Signatur für „Kirche“. Das Abstellen auf Datenkombinationen führt in die Irre und lädt zu einer ergebnisbezogenen Argumentation ein. Es sollte daher nicht aufgegriffen werden.

Für die Praxis bedeutet die Entscheidung, dass nunmehr nicht nur das Extrahieren von Daten aus entsprechenden elektronischen Datenbanken lizenzpflichtig ist, sondern auch die Verwendung von älterem Kartenmaterial, das eingescannt wird, das Datenbankherstellerrecht verletzen kann.<sup>52</sup> Das gilt sowohl für die Übernahme der gesamten Karte, etwa für ein Internetangebot, als auch für einzelne Teile, soweit die Schwellen von § 87b Abs. 1 UrhG übersprungen werden.

Welche Auswirkungen diese Entscheidung auf den Schutz von **Websites** haben wird, ist noch unklar. Nach bisheriger Auffassung sind einzelne Webseiten zwar häufig aus verschiedenen multimedialen Elementen zusammengesetzt, sie stellen aber keine Datenbank dar, da „ihre Elemente nicht voneinander unabhängig, sondern von vornherein aufeinander bezogene Teile eines einheitlichen Werkes sind“.<sup>53</sup> Etwas Anderes gilt für aus mehreren Webseiten bestehende Websites, deren durch Links verbundene Webseiten unabhängige Elemente darstellen können.<sup>54</sup> Auf der streitigen Website wurden zunächst allgemein die Vorteile eines Karibikurlaubs dargestellt, dann verschiedene Inseln aufgeführt, und schließlich Ort und Ausstattung der Urlaubsvillen in Text und Bild beschrieben. Hier kann man davon ausgehen, dass die einzelnen Seiten einen selbstständigen Informationswert haben. Hier ist nunmehr durchaus denkbar, dass für einen interessierten Dritten die

---

<sup>51</sup> Dagegen bereits OLG München, GRUR 2014, 75 (76); vgl. auch Leistner, GRUR 2014, 42, 44.

<sup>52</sup> Vgl. auch Leistner, GRUR 2016, 42, 45, insbes. Fn. 32.

<sup>53</sup> Öst. OGH, 10.7. 2001, 4 Ob 155/01z – C-Villas; ähnlich OGH, MR 2001, 234 – Telering.at; vgl. auch OLG Frankfurt, GRUR-RR 2005, 299; Bensinger, S. 147 ff.; Leistner, GRUR Int. 1999, 819, 824.

<sup>54</sup> Vgl. auch Wiebe/Funkat, MMR 1999, 69 ff. Die hypermediale Verknüpfung lässt sich als systematisch-methodische Anordnung verstehen, vgl. auch OLG Düsseldorf, MMR 1999, 729, 731, für die Zusammenstellung von Branchen-Werbeseiten zu Werbezwecken.

Informationen auch insoliert von Bedeutung sind und daher auch eine einzelne Webseite mit verschiedenen multimedialen Elementen eine Datenbank im Rechtssinne darstellt. Für den Atlas ist das aber weniger von Bedeutung, da bereits die Visualisierung datenbankgestützt erfolgt, sodass insofern die Datenbankeigenschaft klar ist.

Werden elektronische Datenbanken **online** angeboten, etwa multimediale Enzyklopädien oder Fachinformationssammlungen, dann ändert diese Vertriebsform nichts am Charakter als Datenbank.<sup>55</sup> Eine Datenbank in diesem Sinne ist auch in der Zusammenstellung von Nachrichten im Volltext auf einer Internetseite durch ein Verlagshaus, das Tageszeitungen verlegt, zu sehen.<sup>56</sup> Das gleiche gilt für ein Online-Stellenangebot,<sup>57</sup> Telefonbücher,<sup>58</sup> Linksammlungen,<sup>59</sup> Sammlungen von Veranstaltungsdaten,<sup>60</sup> ein Online-Fahrplan der Bahn.<sup>61</sup> Der EuGH hat in vier Leitentscheidungen die im Internet angebotene Datenbank des British Horseracing Board für Pferde- und Hundewetten ebenso wie Spielpläne der britischen Fußball-Ligen grundsätzlich als schutzfähig angesehen.<sup>62</sup>

Ganz wichtig ist die Unterscheidung zwischen dem Schutz der Datenbank selbst und ihrem Inhalt. Entsprechend hat der EuGH in einer Entscheidung von 2009 klargestellt, dass ein Schutz als Datenbank auch dann in Betracht kommt, wenn der Inhalt selbst, etwa als amtliches Werk, schutzfrei ist. In diesem Fall ging es um ein Rechtsinformationssystem.<sup>63</sup>

### 2.2.2 Urheberrechtlicher Schutz, § 4 Abs. 2 UrhG

Der urheberrechtliche Schutz als Datenbankwerk ist möglich, wenn eine individuell-schöpferische Auswahl oder Anordnung des Stoffes festgestellt werden kann. Nach Umsetzung der Datenbankrichtlinie dürften an die **Individualität** keine zu hohen Anforderungen gestellt werden. Alltägliche, routinemäßige, rein handwerkliche Leistungen werden von der Rechtsprechung aber weiterhin nicht als ausreichend angesehen.<sup>64</sup> Für die Zusammenstellung einer Liste mit Gedichttiteln wurde es etwa als hinreichend individuelle Auswahl angesehen, die "wichtigsten" Gedichte der Zeit zwischen 1730 und 1900 anhand weniger Anthologien, ausgesucht unter Tausenden solcher Sammlungen, sowie anhand der Bibliographie von Dühmert zu ermitteln und dabei ein statistisches Kriterium anzuwenden.<sup>65</sup> Dieses Kriterium bestand in der Mindestzahl von drei Abdrucken (oder der Nennung in der Bibliographie von Dühmert). Die so ermittelten Gedichttitel konnten nach der

<sup>55</sup> OLG Hamburg, JurPC Web-Dok. 147/2001, Abs. 12, sowie Vorinstanz LG Hamburg, CR 2000, 776, für ein medizinisches Online-Lexikon; LG Köln, JurPC Web-Dok. 211/2001, für eine Sammlung lyrischer Texte.

<sup>56</sup> Vgl. LG München I, MMR 2002, 58; vgl. auch OLG Köln, MMR 2001, 387, für eine Online-Datenbank mit Zeitungsartikeln.

<sup>57</sup> LG Köln, JurPC-Web-Dok. 138/2001, Abs. 18.

<sup>58</sup> BGH, GRUR 1999, 923 – TeleInfoCD.

<sup>59</sup> LG Köln, CR 2000, 400, 401.

<sup>60</sup> KG, CR 2000, 812.

<sup>61</sup> LG Köln, MMR 2002, 689.

<sup>62</sup> Case No. C-203/02 of Nov. 9, 2004, The British Horseracing Board Ltd. v. William Hill Organization Ltd.; C-338/02, Fixtures Marketing Ltd v. Svenska Spel AB; C-46/02; Fixtures Marketing Ltd v. Oy Veikkaus Ab; C-444/02, Fixtures Marketing Ltd v. Organismos prognostikon agonon podosfairou AE (OPAP), CR 2005, 10 = MMR 2005, 29 m.Anm. Hoeren.

<sup>63</sup> EuGH, C-545/07, GRUR Int. 2009, 501 – Apis-Hristovich EOOD ./ Lakorda AD.

<sup>64</sup> OLG Düsseldorf, CR 2000, 184; OLG Hamburg, MMR 2003, 45, 46: „Eine Auswahl oder Anordnung, die jeder so vornehmen würde“.

<sup>65</sup> BGH, GRUR 2007, 685 – Gedichttitellisten I.

unterschiedlichen Zahl von Abdrucken der Gedichte in weitere Gruppen eingeteilt werden. Die alphabetische Anordnung der Daten bei Adressen- und Fernsprechverzeichnissen ist nicht ausreichend, um einen Schutz zu begründen.<sup>66</sup> Das OLG Frankfurt/Main hat für ein Fernsprechverzeichnis die Möglichkeit individuellen Schaffens offen gelassen, „wenn die nicht schutzfähigen Telefondaten in einen weiteren Zusammenhang eingestellt werden, wenn etwa Haupt- und Nebeneinträge auf besondere Art und Weise voneinander unterschieden werden, Verweisungen vorgenommen oder bestimmte Ortsteile zusätzlich gekennzeichnet werden, oder nach einer bestimmten Ordnung die Mischung mit Werbeeinträgen vorgenommen wird.“<sup>67</sup> In Bezug auf einen Marktbericht über den Umsatz der pharmazeutischen Industrie im Medizinbereich wurde die Einteilung Deutschlands in 1860 geografische Segmente auf der Basis verschiedener Daten über Einwohner, Arztpraxen und Krankenhäuser als hinreichend eigenschöpferisch angesehen.<sup>68</sup>

Aus technischer Sicht kommt für die Feststellung der Individualität vor allem die Strukturleistung in im Bereich der „**Meta-Daten**“ in Betracht.<sup>69</sup> Dabei ist das Datenmodell das strukturbestimmende Merkmal.<sup>70</sup> Das heisst also, dass die Strukturierung der Metadaten, nicht die Metadaten selbst geschützt sind. Relevant wird das vor allem, wenn die Datenbankstruktur übernommen wird. Bei Webangeboten gehört zur Struktur die nicht-lineare Informationsverkettung von Hypertext. Vor allem die Verknüpfung der einzelnen Seiten einer Website, die dieser ihre Struktur verleiht, kann individuelle Elemente enthalten und die gesamte Website damit als Datenbankwerk schutzfähig erscheinen lassen. Ansonsten ist auf nicht übliche Zugangs- und Abfragesysteme abzustellen.<sup>71</sup>

Zu beachten ist dabei jedoch, dass jeweils nur die Verwertung der geschützten Elemente Urheberrechte verletzen kann. Wird also die Website als Ganzes kopiert, dann wird auch die individuelle Struktur, die besondere Verknüpfung der Seiten übernommen. Werden dagegen nur **einzelnen** Seiten kopiert, dann ist jeweils zu prüfen, inwieweit damit die Strukturleistung betroffen ist, also inwieweit die Teile die geschützte Strukturleistung erkennen lassen.

Der Schutzzumfang wird durch die urheberrechtlichen **Schrankenbestimmungen** begrenzt. Hier enthalten § 53 Abs. 5 sowie § 55a UrhG besondere Regelungen. Danach wird insbesondere die übliche Nutzung im Rahmen eines vertraglichen Zugangs freigestellt.

### 2.2.3 Datenbankherstellerrecht, § 87a UrhG

Das Problem beim Urheberrecht ist, dass sich eine individuelle Auswahl oder Anordnung häufig nicht nachweisen lassen. Von großer praktischer Bedeutung auch für Online-Angebote ist nunmehr das 1997 neu eingeführte Sui-generis-Recht oder Datenbankherstellerrecht.<sup>72</sup> Anders als das Urheberrecht dient das Sui-generis-Recht dem Schutz des Herstellers für seine beruflichen und finanziellen Investitionen in die Datenbank.

---

<sup>66</sup> BGH, MMR 1999, 470, 471.

<sup>67</sup> OLG Frankfurt/Main, CR 1995, 85, 86.

<sup>68</sup> OLG Frankfurt/Main, MMR 2003, 45 – IMS Health.

<sup>69</sup> Wiebe/Funkat, S. 69, 72; Gaster, Rechtsschutz von Datenbanken, Rn. 142 ff.

<sup>70</sup> Wiebe, CR 1996, 198, 201.

<sup>71</sup> OLG Frankfurt/Main, GRUR-RR 2005, 299..

<sup>72</sup> Gaster, CR 1997, 669, 671 ff.; Wiebe, CR 1996, 198, 203.



## a) Schutzvoraussetzungen

*(1) Wesentliche Investition*

Der Sui-generis-Schutz setzt eine „nach Art und Umfang **wesentliche Investition**“ voraus. Dazu gehören die Kosten für die Beschaffung des Datenbankinhalts ebenso wie für die Datenaufbereitung sowie die Bereitstellung und Überprüfung der Datenbank.<sup>73</sup> Dazu werden allgemein auch die Kosten für die Beschaffung der für den Aufbau und Betrieb der Datenbank benötigten Computerprogramme gerechnet.<sup>74</sup> Zu berücksichtigen sind finanzielle und technische Mittel ebenso wie aufgewandte Zeit, Arbeit und Energie.<sup>75</sup>

Der BGH hat nach den EuGH-Entscheidungen die Ermittlung von Verkaufszahlen und von Hörfunkeinsätzen von Musiktiteln zur Veröffentlichung in Hitparaden als auf bereits bestehende Informationen gerichtet angesehen und damit als berücksichtigungsfähige **Beschaffungsaufwendungen** eingeordnet.<sup>76</sup> Ein wichtiger Anknüpfungspunkt für die Annahme einer wesentlichen Investition kann sich weiterhin aus der Pflege und Aktualisierung der Daten ergeben. Für Online-Datenbanken erlangt besonders die ständige Aktualisierung eine große Bedeutung.<sup>77</sup>

Hinsichtlich der Wesentlichkeit im Hinblick auf den **Umfang der Investition** werden nur geringe Anforderungen gestellt. Überwiegend wird dies nur als Minimalanforderung zum Ausschluss von „Allerweltsinvestitionen“ dienen.<sup>78</sup> Die ersten Entscheidungen haben hier ebenfalls eine recht großzügige Linie gefahren.<sup>79</sup> So wurde bereits die Zusammenstellung von 251 Links als schutzwürdig angesehen.<sup>80</sup> Auch der BGH geht im Einklang mit dem Schutzzweck von einer niedrigen Schutzwelle aus und lässt es ausreichen, wenn keine „ganz unbedeutenden, von jedermann leicht zu erbringenden Aufwendungen“ vorliegen. Hiernach können schon die Personalkosten für die Überprüfung der Bewertungen ausreichen, was auch unter Beweisgesichtspunkten eine gewisse Erleichterung darstellt.<sup>81</sup>

Abzugrenzen sind die Kosten für die Beschaffung des Datenbankinhalts von den Kosten für die **Generierung** der Daten selbst, die nicht für die Wesentlichkeit der Investition berücksichtigt werden. Gleiches gilt für den bloßen Kauf einer fertigen Datenbank. Fraglich ist dann etwa, ob auch die Kosten der Recherche von Nachrichten für Tageszeitungen in Printform einzubeziehen sind, die dann auch online angeboten wurden.<sup>82</sup> Der EuGH hat in vier Leitentscheidungen die Abgrenzung der Aufwendungen für die Generierung der Daten von den Kosten der Beschaffung des Datenbankinhalts selbst in den Mittelpunkt gestellt

<sup>73</sup> Schrickler/Vogel, § 87a UrhG Rn. 16.

<sup>74</sup> KG, MMR 2001, 171, 172.

<sup>75</sup> EuGH, C-444/02, Fixtures Marketing Ltd v. Organismos prognostikon agonon podosfairou AE (OPAP), Rn. 44.

<sup>76</sup> BGH, MMR 2005, 754, 755 – Hit Bilanz.

<sup>77</sup> LG Köln, CR 1999, 593, 594; LG Berlin, CR 1999, 388.

<sup>78</sup> Gaster, Rechtsschutz von Datenbanken, Rn. 476, unter Bezugnahme auf Erw.grd. 19; vgl. auch Berger, GRUR 1997, 169, 173; a.A. Fromm/Nordemann-Hertin, § 87a UrhG Rn. 10: „substantielles Gewicht“; Schack, MMR 200, 9, 12.

<sup>79</sup> BGH, MMR 1999, 470, 472 – Tele-Info-CD. Das LG Köln, K&R 1999, 40, hielt eine Messedatenbank mit 10 000 Messedaten für schutzwürdig, das LG Berlin, NJW-CoR 1999, 244, eine Investition von 761.000 DM für Pflege und Aufbau einer Anzeigendatenbank; vgl. ferner KG, CR 2000, 812; LG Köln, MMR 2002, 689, 690; LG Köln, CR 2000, 400, 401: „substantielles Gewicht“; AG Rostock, MMR 2001, 631, 632; OLG Köln, CR 2001, 708; LG München I, K&R 2002, 258; LG München I, K&R 2002, 261, 263.

<sup>80</sup> LG Köln, NJW-CoR 1999, 248.

<sup>81</sup> BGH, CR 2011, 498, 499 – Zweite Zahnarztmeinung II; BGH, K&R 2011, 641 – Automobil-Onlinebörse.

<sup>82</sup> LG München I, MMR 2002, 58, 59.

und dabei eine restriktive Linie vertreten.<sup>83</sup> In den „Fixtures“-Fällen des EuGH hatten Unternehmen aus verschiedenen Ländern die Spielpläne der britischen Fußballligen verwertet. Zur Aufstellung der Spielpläne wurden von den Verbänden Daten, Uhrzeiten, Spielpaarungen, Heim- und Auswärtsmannschaften bestimmt. Der EuGH sah in den dazu erforderlichen Aufwendungen solche, die sich auf die Erzeugung der Daten beziehen.<sup>84</sup> Für die Übertragung dieser Informationen in die Spielpläne konnte kein separat festzustellender Aufwand mehr identifiziert werden. Über die Aufwendungen für die Erzeugung der Daten hinaus muss ein selbstständiger Aufwand für die Sammlung und Überprüfung der Daten im Hinblick auf die Datenbank nachgewiesen werden.

Ergänzend hat der EuGH festgestellt, dass auch bei Entnahme von Elementen aus nicht öffentlich zugänglichen Quellen zu prüfen ist, inwieweit menschliche, technische und finanzielle Mittel eingesetzt wurden, um diese Elemente aus den entsprechenden Quellen zusammen zu stellen.<sup>85</sup> Dabei spielt es auch keine Rolle, ob die übernommenen Elemente als amtliche Elemente urheberrechtsschutzfrei sind.

Von großer Bedeutung ist diese Abgrenzung auch bei der **Eingabe von Daten durch Nutzer**, etwa über ein Webformular. In der Entscheidung „Zweite Zahnarztmeinung II“ betrieb die Klägerin ein Internetportal, auf dem Patienten zum Zwecke des Preisvergleichs Kostenpläne ihrer Zahnärzte und Bewertungen der tatsächlichen Leistung der registrierten Zahnärzte einstellen konnten. Auf einem vergleichbaren Portal der Beklagten waren etwa 20 der bei der Klägerin registrierten 800 Zahnärzte registriert. Die Beklagte teilte den bei ihr registrierten Zahnärzten mit, dass eine parallele Registrierung und Einstellung der Bewertung durch Patienten bei beiden Portalen zulässig sei. In der Folge ergab sich dann, dass 10% der Bewertungen bei der Beklagten gleich oder ähnlich denjenigen bei der Klägerin waren, auf deren Portal insgesamt 3.500 Bewertungen zu finden waren. Der BGH stellte fest, dass es sich bei der Dateneingabe noch um die Phase der Datengenerierung handele, die für den Schutz des Datenbankherstellers nicht relevant ist.<sup>86</sup> Erst für die **Erfassung der Daten durch die Software** und deren folgende Darstellung sind die Kosten der Sammlung und Darstellung berücksichtigungsfähig. Das gilt auch für die Überprüfung der Daten auf ihre Einstellungsfähigkeit, die zu den Investitionen in die Überprüfung des Inhalts gerechnet werden können. Diese Abgrenzung ist auch von Bedeutung für die Reichweite des Schutzes. Die erneute Eingabe der Daten beim Beklagten erfolgt im Vorfeld der Erstellung einer neuen Datenbank beim Beklagten und berührt insoweit datenbankrechtlich relevante Investitionen der Klägerin nicht.

## *(2) Hersteller als Rechteinhaber*

Inhaber des Sui-generis-Rechts ist nicht wie im Urheberrecht derjenige, der die Datenbank konzipiert hat, sondern die Person, „die die Initiative ergreift und das **Investitionsrisiko** trägt“.<sup>87</sup> Dies können natürliche oder juristische Personen sein. Daher kann die

---

<sup>83</sup> EuGH, Case No. C-203/02 of Nov. 9, 2004, *The British Horseracing Board Ltd. V. William Hill Organization Ltd.*; C-338/02, *Fixtures Marketing Ltd v. Svenska Spel AB*; C-444/02, *Fixtures Marketing Ltd v. Organismos prognostikon agonon podosfairou AE (OPAP)*; C-46/02, *Fixtures Marketing Ltd v. Oy Veikkaus Ab*.

<sup>84</sup> EuGH, Case No. C-338/02, *Fixtures Marketing Ltd v. Svenska Spel AB*, Rn. 19–38; C-444/02, *Fixtures Marketing Ltd v. Organismos prognostikon agonon podosfairou AE (OPAP)*, Rn. 38–53; C-46/02, *Fixtures Marketing Ltd v. Oy Veikkaus Ab*, Rn. 34–49, CR 2005, 412 ff.

<sup>85</sup> EuGH, C-545/07, GRUR Int. 2009, 501 – *Apis-Hristovich EOOD.*/Lakorda AD Rz 68.

<sup>86</sup> BGH, CR 2011, 498 – *Zweite Zahnarztmeinung II*. Vgl. dazu Lüft, GRURPrax 2011, 299 und Wiebe, GRURPrax 2011, 369.

<sup>87</sup> Erw.grd. 41 der DatenbankRL.

Inhaberschaft am Datenbankherstellerrecht und an einem parallelen Urheberrecht auseinander fallen.

Der BGH nahm in der Entscheidung „TeleInfoCD“ an, dass die Tochtergesellschaft gegenüber der Deutschen Telekom als alleinige „Herstellerin“ anzusehen war, weil sie die Daten von der Muttergesellschaft gegen Entgelt erworben hatte.<sup>88</sup> Bei Auftragserstellung klammert die Datenbankrichtlinie „**Auftragnehmer**“ ausdrücklich aus; sodass jedenfalls „Subunternehmer, welche nur innerhalb der Verantwortungssphäre des Auftraggebers handeln“ auszuschließen sind.<sup>89</sup> Auch Arbeitnehmer fallen nicht unter den Herstellerbegriff.

Denkbar ist auch, dass mehrere natürliche und/oder juristische Personen gemeinsam Rechteinhaber werden. Das wird man beispielsweise in Fällen der Drittmittelförderung annehmen können, bei denen sowohl der finanzielle Aufwand des Drittmittelgebers als auch der organisatorische und Arbeitsaufwand des Projektpartners ins Gewicht fallen können. Bei mehreren Inhabern entsteht zumindest eine Bruchteilsgemeinschaft nach § 741 BGB, u.U. aber auch eine BGB-Gesellschaft nach §§ 705 ff. BGB als Gesamthandsgemeinschaft.<sup>90</sup>

#### b) Verwertungsrechte und typische Verletzungshandlungen

##### (1) Verwertungsrechte

Die in § 87b Abs. 1 umschriebenen **Verwertungsrechte** umfassen Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe einschließlich des Rechts der öffentlichen Zugänglichmachung. Nach Art 7(2)(b) DatenbankRL bedeutet **Weiterverwendung** „jede Form öffentlicher Verfügbarmachung der Gesamtheit oder eines wesentlichen Teils des Inhalts der Datenbank durch die Verbreitung von Vervielfältigungsstücken, durch Vermietung, durch Online-Übermittlung oder durch andere Formen der Übermittlung.“ Die Reichweite des Schutzes erstreckt sich auch auf Fälle, in denen für die Übertragung in eine andere Datenbank nicht unmittelbar auf die Ursprungsdatenbank zugegriffen wird, sondern die Daten von Dritten bezogen werden, solange sich die Quelle der Daten auf die Herstellerdatenbank zurückverfolgen lässt.<sup>91</sup> Das Recht der öffentlichen Wiedergabe ist nicht beschränkt auf die Erstveröffentlichung, sondern auch eine Kopie der Datenbank kann Gegenstand unzulässiger Verwertungshandlungen sein. Der EuGH hat unter Berufung auf Erwägungsgrund 43 betont, dass der Erschöpfungsgrundsatz nicht für die Online-Übermittlung gilt, und zwar auch nicht für ein vom Empfänger mit Zustimmung des Rechteinhabers angefertigtes Vervielfältigungsstück.<sup>92</sup> Inwieweit dies nach der Entscheidung „UsedSoft“ zur Erschöpfung bei online-Übermittlung von Computerprogrammen noch gilt, ist unklar und streitig.<sup>93</sup>

Der EuGH hat in mehreren neueren Entscheidungen die **Reichweite** des Sui-generis-Rechts präzisiert.<sup>94</sup> Im Directmedia-Fall sah der EuGH in der Übernahme von Teilen einer Liste mit

<sup>88</sup> BGH MMR 1999, 470, 472 – Tele-Info-CD.

<sup>89</sup> Gaster, Rechtsschutz von Datenbanken, Rn. 485.

<sup>90</sup> Vgl. Dreier/Schulze, § 87a Rn. 21.

<sup>91</sup> C-203/02, The British Horseracing Board Ltd. V. William Hill Organization Ltd, Rn 56-58, 64-66.

<sup>92</sup> EuGH, Case No. C-203/02 of Nov. 9, 2004, The British Horseracing Board Ltd. V. William Hill Organization Ltd, Rn. 59; a.A. mit Hinweis auf den primärrechtlichen Grundsatz der Warenverkehrsfreiheit Dreier/Schulze/Dreier, § 87b UrhG Rn. 18. Zur Beschränkung der Erschöpfungswirkung auf das Verbreitungsrecht vgl. BGH, GRUR 2005, 940, 942 – Marktstudien.

<sup>93</sup> Vgl. Zum Streitstand Dreier/Schulze, § 17 Rn. 30.

<sup>94</sup> EuGH, C-304/07 – Directmedia; EuGH, C-545/07, GRUR Int. 2009, 501 – Apis-Hristovich EOOD./Lakorda AD.

Gedichttiteln eine relevante Entnahmehandlung, auch wenn diese auf der Grundlage einer Bildschirmabfrage erfolgte. Es kommt danach für das Vorliegen einer Vervielfältigung allein darauf an, dass sich die Gesamtheit oder ein Teil der Datenbank auf einem anderen Datenträger als dem der Ursprungsdatenbank wiederfindet. Dabei ist es unerheblich ob die Übertragung auf technischem Wege erfolgt oder mittels eines manuellen Verfahrens, etwa Abschreibens. Auch die bloße Bildschirmanzeige wird erfasst, wenn dazu die Übertragung auf einen anderen Datenträger erforderlich ist. Außerhalb des Schutzbereichs liegt jedoch eine Handlung, mit der die Datenbank lediglich „abgefragt wird“. Das bloße Browsen in einer Datenbank mit Speicherung der jeweiligen Daten nur im Arbeitsspeicher ist noch keine Verletzungshandlung, wohl aber die Speicherung auf der Festplatte.

Eine weitere Schutzgrenze bildet die Zugänglichmachung der Datenbank gegenüber Dritten. Bis zu diesem Zeitpunkt kann der Rechteinhaber den Zugang vorbehalten oder von bestimmten Voraussetzungen abhängig machen. Hat er aber die Datenbank einmal öffentlich zugänglich gemacht, ist das Abfragen „zu Informationszwecken“ („Consultation“) durch Dritte zulässig.

Ein wichtiger Unterschied des Sui-generis-Rechts zum Urheberrecht zeigt sich bei einer **Neuzusammenstellung** der Daten. In einer Entscheidung hatte die Beklagte sog. „Hitbilanzen“ in Buchform sowie in CD-ROM herausgegeben, die auf von dem Kläger wöchentlich erstellten Charts beruhten, aber Musiktitel unter Berücksichtigung von Verkaufszahlen bzw. Rundfunkauftritten auflistete.<sup>95</sup> Da die Daten nach anderen Kriterien sortiert waren, lag darin keine Verletzung des Urheberrechts. Für das Sui-generis-Recht kommt es dagegen nicht auf die äußere Form, sondern die Entnahme der Daten an. Ein Re-Arrangement der entnommenen Daten ändert nichts an einer Verletzung des Datenbankrechts.<sup>96</sup> Auch der *EuGH* hat dies bestätigt und hervorgehoben, dass die Investition bereits dann berührt sei, wenn Daten aus der Datenbank entnommen und in irgendeiner Form verwendet würden.

## (2) Verwertung eines wesentlichen Teils, § 87b Abs. 1 S. 1 UrhG

Zusätzlich zu den so umschriebenen Verwertungshandlungen wird noch einmal nach Art und Umfang der Verwertung differenziert. Nach § 87b Abs. 1 Satz 1 UrhG umfasst das Recht des Datenbankherstellers zunächst die Verwertung eines **wesentlichen Teils** der Datenbank. In quantitativer Hinsicht ist abzustellen auf das entnommene Volumen im Verhältnis zum Volumen der gesamten Datenbank.<sup>97</sup> In qualitativer Hinsicht wurde teilweise der Wert der Daten für den Nutzer einbezogen, sodass auch ein sehr kleiner Teil als wesentlich betrachtet werden konnte, wenn er die aktuellsten Daten enthielt (Theorie des „golden nugget“).<sup>98</sup> Dies betraf etwas die Daten des nächsten Spieltags der Fußballliga. Der *EuGH* hat die qualitative Betrachtung aber allein auf die in den entnommenen Teil geflossene selbstständig feststellbare Investition beschränkt, so dass Aktualität und Wert für den Nutzer keine Rolle spielen.<sup>99</sup>

---

<sup>95</sup> OLG Frankfurt/Main, MMR 2003, 593.

<sup>96</sup> BGH, MMR 2005, 754, 756 – Hit Bilanz.

<sup>97</sup> *EuGH*, Case No. C-203/02 of Nov. 9, 2004, *The British Horseracing Board Ltd. V. William Hill Organization Ltd*, Rn. 70. Vgl. auch LG München I, MMR 2002, 58, 59.

<sup>98</sup> *British Horseracing Board Ltd. v. William Hill Organization Ltd*, Case No. HC 2000-1335 (Ch. D., Justice Laddie).

<sup>99</sup> *EuGH*, Case No. C-203/02 of Nov. 9, 2004, *The British Horseracing Board Ltd. V. William Hill Organization Ltd*, Rn. 71 f, 77 f.

Der BGH hat es weiterhin als wesentliche Entnahme bewertet, wenn ein Datenabgleich der Datenbank der Beklagten mit der der Klägerin durchgeführt und die Abweichungen in einer Liste festgehalten oder gleich in die Datenbank der Beklagten übernommen wurden.<sup>100</sup> Schon die **einmalige Übernahme** aller Änderungen reiche aus. Allerdings stellt der BGH auch hier letztendlich darauf ab, dass die Aktualisierungen den „eigentlichen wirtschaftlichen Wert“ der Datenbank verkörpern, was sich nach der dargestellten Rechtsprechung des EuGH nur dann vertreten lässt, wenn es mit den in die Änderungen geflossenen Investitionen verknüpft wird. Zu berücksichtigen sind Art und Umfang des entnommenen Teils im Verhältnis zur gesamten Datenbank.

In **quantitativer** Hinsicht ist abzustellen auf das entnommene Volumen im Verhältnis zum Volumen der gesamten Datenbank.<sup>101</sup> Dabei kann auch auf „Untergruppen“ abzustellen sein, wenn diese selbst eine geschützte Datenbank bilden.<sup>102</sup> In quantitativer Hinsicht sah der BGH es im Fall *Directmedia/Gedichttitelliste II* als relevante Entnahme an, wenn 75% der Informationen entnommen waren.<sup>103</sup> In der Entscheidung „Zweite Zahnarztmeinung II“ stellt er fest, dass jedenfalls bei einem Zehntel noch keine Wesentlichkeit gegeben sei.<sup>104</sup> Zwar bleibt offen, wo die Untergrenze zu ziehen ist, zumindest erhält die Praxis aber einen wichtigen Orientierungspunkt.

Im Zusammenhang mit Operationen von Suchmaschinen stellt sich die Frage, wie **wiederholte Zugriffe** auf Datenbanken über das **Internet** zu bewerten sind, insbesondere in automatisierter Form. Der BGH hatte einen Fall zu entscheiden, bei der der Nutzer mittels automatisierten Verfahrens Verkaufsanzeigen auf online-Automobilbörsen nutzen kann, ohne die einzelnen Börsen zu besuchen.<sup>105</sup> Das Gericht kam zum Ergebnis, dass wegen der zwingend vorgesehenen Einschränkung durch Suchkriterien keine Entnahme eines wesentlichen Teiles vorliege. Es sah im übrigen hier auch kumulativ im Zugriff der Nutzer keine Übernahme eines wesentlichen Teils der Datenbanken, weil die Suchanfragen der einzelnen Nutzer durch die Eingabe von Suchkriterien bereits hinreichend eingeschränkt seien und vor allem die Nutzer nicht bewusst und gewollt zusammenwirken, sondern jeweils getrennt voneinander Abfragen durchführen.<sup>106</sup> Allerdings hat der EuGH diesen Fall anders bewertet. Danach erfasst die Meta-Suchmaschine den gesamten Inhalt der erfassten Datenbanken, die damit dem Nutzer zur Verfügung gestellt werden.<sup>107</sup> Damit ist auch in Fällen von Suchmaschinen und Metasuchmaschinen von einer Entnahme eines wesentlichen Teils der Datenbank auszugehen.

---

<sup>100</sup> BGH, CR 2009, 735, 738 – Elektronischer Zolitarif.

<sup>101</sup> EuGH, Case No. C-203/02 of Nov. 9, 2004, *The British Horseracing Board Ltd. v. William Hill Organization Ltd*, Rn. 70; EuGH C-545/07, GRUR Int. 2009, 501 – *Apis-Hristovich EOOD.*/Lakorda AD Rz 59. Vgl. auch LG München I, MMR 2002, 58, 59.

<sup>102</sup> EuGH, C-545/07, GRUR Int. 2009, 501 – *Apis-Hristovich EOOD.*/Lakorda AD Rz 61.

<sup>103</sup> BGH, MMR 2010, 31 – *Gedichttitelliste II*.

<sup>104</sup> BGH, CR 2011, 498, 499 – *Zweite Zahnarztmeinung II*.

<sup>105</sup> BGH, K&R 2011, 641 – *Automobil-Onlinebörse*; Vorinstanz HansOLG Hamburg, CR 2011, 47 – *AUTOBINGOOO II*.

<sup>106</sup> Eingehend Thum/Hermes, in Wandtke/Bullinger, *Praxiskommentar zum Urheberrecht*, 4. Aufl. 2014, § 87b Rn. 81 ff.

<sup>107</sup> EuGH C-202/12 – *Innoweb*. Kritisch dazu v.Ungern-Sternberg, GRUR 2014, 209: Begründung eines in der DatenbankRL nicht vorgesehenen Verwertungsrechts.

### (3) Verwertung unwesentlicher Teile, § 87b Abs. 1 S. 2 UrhG

Lässt sich danach eine Entnahme wesentlicher Teile nicht feststellen, besteht ein Umgehungsschutz für Fälle, in denen durch fortdauernde Verwertung nur **unwesentlicher Teile** in der Gesamtheit betrachtet letztlich die gleiche Nutzungsintensität erreicht wird. Dazu bedarf es einer Bewertung in mehreren Schritten.

Zunächst muss die Nutzung unwesentlicher Teile **wiederholt und systematisch** erfolgen, was eine gewisse Planmäßigkeit erfordert, die in der Summe einer Verwertung wesentlicher Teile gleich zu bewerten ist.<sup>108</sup> Davon ist bei einem Angebot von Daten aus fremden Datenbanken im Internet auszugehen, wobei das Anbieten im Internet allein bereits als „systematisch“ angesehen werden kann, etwa wenn Suchmaschinen des Übernehmers fortlaufend auf konkurrierende Angebote zugreifen und sich deren Inhalt zu Nutzen machen.<sup>109</sup>

Entscheidend ist dann, dass durch die **kumulative Wirkung** der Handlungen ein wesentlicher Teil des Inhalts der Datenbank wieder erstellt wird und dadurch die Investition des Herstellers schwerwiegend beeinträchtigt wird.<sup>110</sup> Dies war in der *William Hill*-Entscheidung nicht der Fall, da nur wenige Elemente der Datenbank entnommen waren, die auch in der Kumulation quantitativ keinen wesentlichen Teil ausmachten. Da für die entnommenen Elemente keine selbstständige relevante Datenbankinvestition festgestellt werden konnte, ergab die kumulative Betrachtung auch qualitativ keine Wiedererstellung eines wesentlichen Teils und keine Beeinträchtigung der Investition. Die Bezugnahme auf die Investition führt zu einer sehr restriktiven Auslegung.

Kaum in Einklang damit steht es allerdings, wenn der BGH in der fortlaufenden Entnahme kleiner Teile bereits dann eine Verletzung sieht, wenn die Summe dieser Entnahmen zwar unterhalb der Wesentlichkeitsschwelle bleibe, aber die fortlaufenden Entnahmehandlungen auf die Entnahme wesentlicher Teile „gerichtet“ sind und im Fall ihrer Fortsetzung dazu führen würden.<sup>111</sup> Im vorliegenden Fall soll es dafür ausreichen, dass die Beklagte mit ihrem Rundschreiben an die Zahnärzte bestrebt sei, die Anzahl der bei ihr vertretenen Ärzte soweit wie möglich zu steigern.

Weiterhin hat der EuGH selbst bei einer eingeschränkten Suche durch Metasuchmaschinen eine Weiterverwendung der gesamten erfassten Datenbanken angenommen, die trotz eingeschränkter Suchkriterien den Nutzern vollständig zur Verfügung gestellt würden.<sup>112</sup> Es ist allerdings unklar, ob diese weitreichende Entscheidung über den Bereich von „spezialisierten Metasuchmaschinen“ hinaus Bedeutung erlangen wird.<sup>113</sup>

Zusätzliche Voraussetzung für ein Verbot der Verwertung unwesentlicher Teile ist danach alternativ, dass diese einer normalen Auswertung der Datenbank zuwiderläuft oder die

---

<sup>108</sup> Haberstumpf, GRUR 2003, 14, 28.

<sup>109</sup> LG Köln, CR, 2000, 400, 401. Demgegenüber hat das OLG Köln, MMR 2001, 387, 390, das Merkmal „systematisch“ auch bei Suchmaschinennutzung verneint, da kein „innerer Zusammenhang“ zwischen den verschiedenen Aufrufen bestehe.

<sup>110</sup> EuGH, Case No. C-203/02 of Nov. 9, 2004, *The British Horseracing Board Ltd. v. William Hill Organization Ltd.*, Rn. 87–94.

<sup>111</sup> BGH, CR 2011, 498, 499 – Zweite Zahnarztmeinung II.

<sup>112</sup> EuGH C-202/12 – Innoweb, anders noch BGH GRUR 2011, 1018 – Automobil-Onlinebörse.

<sup>113</sup> Dreier/Schulze, § 87b Rn. 11.

berechtigten Interessen des Herstellers unzumutbar beeinträchtigt.<sup>114</sup> Dabei ist zum einen eine Beeinträchtigung der Amortisation der Investition zu berücksichtigen. Zum anderen spielt die Wettbewerbssituation der geschützten Datenbank eine Rolle.<sup>115</sup> Der **normalen Auswertung widerspricht** es, wenn ein Konkurrenzprodukt aufgebaut wird, das die Auswertung der Datenbank beeinträchtigen kann, oder sich der Verwerter den Abschluss eines Lizenzvertrags erspart.<sup>116</sup> Zwar kommt eine Lizenzierung auch bei Fehlen unmittelbaren Wettbewerbs in Betracht. Im Rahmen einer engen Auslegung dieses Merkmals soll jedoch nicht jede denkbare zukünftige Auswertungsmöglichkeit relevant sein, sondern nur eine Verwertung im Wettbewerb auf dem gleichen Markt.<sup>117</sup> J. Laddie führte als Beispiel für eine freie Entnahme an, dass ein Autor fiktiver Geschichten über Pferderennen die Namen der Pferde aus der Datenbank entnimmt.<sup>118</sup>

Für die Annahme einer **unzumutbaren Beeinträchtigung** berechtigter Interessen ist noch stärker auf das Amortisationsinteresse abzustellen. Dieses ist auch dann berührt, wenn die Verwertung nicht für ein direktes Konkurrenzprodukt erfolgt, sondern für ein Mehrwertprodukt, das einen anderen Markt bedient, da der Hersteller auch an neuartigen Auswertungen beteiligt werden soll.<sup>119</sup> Unzumutbarkeit wird man entsprechend einer restriktiven Auslegung wohl erst dann annehmen können, wenn nicht nur der Gewinn verringert wird, sondern die Amortisation ernsthaft gefährdet ist und damit der Schutz der Investition unmittelbar relevant wird. Ein wichtiges Indiz wird dabei der Rückgang von Werbeeinnahmen darstellen.<sup>120</sup> Weiterhin ist für den Vertrieb im Internet die Kundenbindung von besonderer Bedeutung.<sup>121</sup>

Noch unklar ist, inwieweit im Rahmen dieser Interessenabwägung auch das **Informationsinteresse** der Allgemeinheit Berücksichtigung finden muss. In einigen Fällen zu Online-Autobörsen hob das OLG Hamburg hervor, dass die automatisierte Suche nicht einer normalen Auswertung der Datenbank zuwider laufe oder die berechtigten Interessen der Anbieter unzumutbar beeinträchtigte, da Suchdienste eine überragende Bedeutung für das Internet hätten, wobei das OLG ausdrücklich auf die Paperboy-Entscheidung des BGH Bezug nahm.<sup>122</sup> Daran könne auch der Verlust von Werbeeinnahmen oder die teilweise Substituierung des Angebots der Klägerin nichts ändern. Auch führe das „Auslesen“ der Datenbank bei einer Suchanfrage nicht zu einer Speicherung großer Teile der Datenbank beim Nutzer. Das OLG Frankfurt hatte einen Fall des „Screen Scraping“ zu bewerten, das als

---

<sup>114</sup> Hier wird auch darauf abgestellt, ob die kumulative Betrachtung zur Annahme eine Verwendung wesentlicher Teile führen würde, vgl. Bensing, S. 215; Leistner, GRUR Int. 1999, 819, 833 f.; LG München I, CR 2002, 452, 454; kritisch dazu Hartmann/Koch, CR 2002, 441, 443.

<sup>115</sup> Vgl. Dreier/Schulze-Dreier, § 87b, Rn. 13.

<sup>116</sup> Schrickler/Vogel, § 87b UrhG Rn. 23; Möhring/Nicolini/Decker, § 87b UrhG Rn. 9; Leistner, GRUR Int. 1999, 819, 833 unter Hinweis auf Erw.grd. 42; vgl. auch OLG Dresden, ZUM 2001, 595, 597; LG München I, K&R 2002, 261, 264; LG Köln, MMR 2002, 689, 690; LG Köln, CR 2000, 400, 401.

<sup>117</sup> Dreier/Schulze-Dreier, § 87b, Rn. 14.

<sup>118</sup> British Horseracing Board Ltd. v. William Hill Organization Ltd, Case No. HC 2000-1335 (Ch. D., Justice Laddie).

<sup>119</sup> Leistner, GRUR Int. 1999, 833, unter Hinweis auf Erw.grd. 47; man kann darüber hinaus auch auf Erw.grd. 42 verweisen, wonach sich das Datenbankrecht nicht nur auf die Herstellung eines Konkurrenzprodukts bezieht.

<sup>120</sup> LG Berlin, NJW-CoR 1999, 244; LG Berlin, CR 1999, 388, 389; LG Köln, CR 1999, 593, 595; LG Köln, K&R 1999, 40, 41, wo der Beklagte im Gegensatz zum Kläger kostenlos anbot.

<sup>121</sup> LG Köln, MMR 2002, 689, 690.

<sup>122</sup> HansOLG Hamburg, CR 2011, 47 – AUTOBINGOOO II.

Mittel zur Vermittlung von Flugtickets eingesetzt wurde.<sup>123</sup> Die Antragstellerin hatte dabei das Webangebot der Antragsgegnerin auf Flugziele und –zeiten durchsucht und Datensätze einzelner Flugverbindungen auf die eigene Internetseite ausgelesen. Die insoweit durchzuführende Interessenbeeinträchtigung fiel im Eilverfahren zugunsten der Beklagten aus, da die Antragstellerin mit ihrem Angebot ein berechtigtes Bedürfnis der Verbraucher befriedige, kostengünstige Angebot aufzufinden, und der Antragsgegnerin damit letztlich auch Kunden zuführe.

#### *(4) Einordnung von Hyperlinks*

Lange Zeit war umstritten, inwieweit das Setzen von **Hyperlinks** eine Verletzung des Urheberrechts an einer fremden verlinkten Seite oder des Datenbankherstellerrechts darstellen kann. Obwohl hier - etwa im Vergleich mit einer Fußnote - eine intensivere Nutzung der fremden Inhalte stattfindet,<sup>124</sup> hat der BGH diese Auffassung in der grundlegenden „Paperboy“-Entscheidung zurückgewiesen und sogar die von der bis dahin h.M. vertretene Störerhaftung des Linkproviders abgelehnt.<sup>125</sup> Der BGH hat bereits die Kausalität für eine mögliche Rechtsverletzung beim Nutzer der Links verneint und auf die bereits erfolgte Erstveröffentlichung durch den Anbieter verwiesen. Die durch den Link erleichterte technische Zugriffsmöglichkeit soll nicht ausreichen, wenn dadurch, wie der BGH ausdrücklich feststellt, die Zahl der Nutzer, die Zugang erhalten, erhöht, nicht aber die Verletzungsgefahr „qualitativ verändert“ wird. Der BGH verneint auch eine Beeinträchtigung der normalen Auswertung der Datenbank der Klägerin nach § 87b Abs. 1 S. 2 UrhG mit dem Hinweis auf die quantitativ geringe Zahl der ausgewerteten und mitgeteilten Elemente („splitterhafte Kleinbestandteile“), die auch bei wiederholtem Zugriff die Nutzung der Datenbank nicht ersetzen sollen, sondern nur dazu anregen. Darüber hinaus betont er den grundsätzlichen Vorrang eines Interesses aller Beteiligten an einem schnellen Zugriff auf Informationen mittels Hyperlinks und an der Funktionsfähigkeit des Internet vor der Erzielung von Werbeeinnahmen.<sup>126</sup>

Diese Begründung ist allerdings nach der jüngsten Rechtsprechung des EuGH nicht mehr haltbar, auch wenn sich i.E. kaum etwas ändert. Nach der Svensson-Entscheidung ist auch das Setzen einer Hyperlinks grundsätzlich eine Verwertungshandlung, nämlich eine öffentliche Zugänglichmachung, es fehlt allerdings meist am Erfordernis der Öffentlichkeit, für das der EuGH das Vorliegen eines „neuen Publikums“ fordert.<sup>127</sup> Dieses ist nur gegeben, wenn der Kreis derjenigen, die aufgrund des Hyperlinks Zugang zur Information bekommen, über den Kreis hinausgeht, den der Urheber ursprünglich im Sinn gehabt hat. Diese wird bei Hyperlinks regelmäßig nicht der Fall sein. Eine Ausnahme besteht dann, wenn technische Zugangsbeschränkungen umgangen werden.<sup>128</sup> Der EuGH macht keine Unterschiede zwischen Setzen von Hyperlinks und Frames.<sup>129</sup>

---

<sup>123</sup> OLG Frankfurt, MMR 2009, 400 = CR 2009, 390. Dazu Deutsch, GRUR 2009, 1027 ff.

<sup>124</sup> Wiebe in: Ernst/Vassilaki/Wiebe (Hrsg.), Hyperlinks, Kap B Rn. 31 ff.; i.E. ebenso für Deep Links LG Köln JurPC Web-Dok. 1378/2001, Abs. 20, das allerdings fälschlicherweise das Verbreitungsrecht angewandt hat; vgl. ferner Kindler, K&R 2000, 265, 273; für Frames Ott, ZUM 2004, 357, 364.

<sup>125</sup> BGH, MMR 2003, 719, 723 – Paperboy.

<sup>126</sup> Das Gericht führte als zusätzliches Argument an, der Werbetreibende könne ja die Werbebanner auf die betreffenden Unterseiten verlagern und dadurch die wirtschaftlichen Auswirkungen abmildern. Dem folgend für die wettbewerbsrechtliche Beurteilung Sosniza, CR 2001, 693, 702 f.

<sup>127</sup> EuGH Rs. 466/12, Svensson et. al. v. Retriever.

<sup>128</sup> So auch schon BGH, GRUR 2011, 56, 58 Rn. 29 ff. – Session-ID.

<sup>129</sup> EuGH Rs. C-348/13, GRUR 2014, 1196 – Bestwater.



### (5) Schrankenbestimmungen § 87c UrhG

Der Richtlinienggeber hat für das Sui-generis-Recht **spezielle Schranken** vorgegeben und dabei nur geringen Spielraum gelassen. Die allgemeinen Schranken, wie etwa die Privatkopie, sind daher auch nicht im Wege der Analogie heranzuziehen.<sup>130</sup> Auch eine Vergütungspflicht kommt nicht in Betracht. Erlaubt ist nach Abs. 1 die Vervielfältigung wesentlicher Teile der Datenbank zum privaten Gebrauch, allerdings nur bei nicht-elektronischen Datenbanken, und zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch sowie zur Veranschaulichung im Schulunterricht. Im Fall des Abs. 2 (Verfahren vor Gericht, Schiedsgericht, Behörde, Zwecke der öffentlichen Sicherheit) sind auch das Verbreitungsrecht und das Recht der öffentlichen Wiedergabe erfasst.

Der privilegierte wissenschaftliche Gebrauch wird nicht weiter eingeschränkt. Allerdings muss die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten sein. Dies ist natürlich eine Frage des Einzelfalls. Besteht eine leichtesonstige Zugangsmöglichkeit, wird die Kopie zum Zweck der Erlangung der Information nicht erforderlich sein. Eine weitere wichtige Einschränkung betrifft den **Ausschluss gewerblicher Zwecke**. Dabei kommt es auf die Gewerblichkeit des Gebrauchs an. Dieser wird bei Forschungsinstitutionen von Industrie und Wirtschaft regelmäßig gegeben sein. Demgegenüber dürfte der Status einer Privatuniversität oder eine private Finanzierung allein noch nicht ausreichen, um daraus einen gewerblicher Charakter der Forschung abzuleiten.<sup>131</sup> Aus der Beschränkung auf die Vervielfältigung ergibt sich, dass eine online-Bereitstellung auch zu wissenschaftlichen Zwecken nicht ohne Zustimmung des Herstellers zulässig ist. Auch ist auf den Vervielfältigungsstücken die Quelle anzugeben, also der Datenbankhersteller und die Bezeichnung der Datenbank.<sup>132</sup>

Eine weitere Schranke umfasst die Benutzung zur Veranschaulichung des Unterrichts nach § 87c Abs. 1 S.1 Nr. 3. Nach überwiegender Meinung betrifft dies nur den **Schulunterricht**, nicht aber die Lehre an den Universitäten.<sup>133</sup> Eingeschlossen sind auch Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung und der Berufsbildung. Allerdings sind durch die Beschränkung auf nicht-kommerzielle Zwecke die betriebliche Aus- und Weiterbildung ebenso ausgeschlossen wie private Kurse. Durch die Beschränkung auf das Vervielfältigungsrecht ist auch hier die Verbreitung, etwa in begleitenden Skripten, ebenso ausgeschlossen wie eine Online-Nutzung, etwa im Rahmen von E-Learning. Auch für diese Schranke gilt die Pflicht zur Quellenangabe.

Nach dem Wortlaut der Richtlinie kann nur der **rechtmäßige Benutzer** die Schranken in Anspruch nehmen. Allerdings hat der deutsche Gesetzgeber diese Regelung nicht ausdrücklich umgesetzt. Eine entsprechende Einschränkung ist jedoch zumindest im Wege der richtlinienkonformen Auslegung zugrunde zu legen.<sup>134</sup> Darunter fallen der Erwerb einer Kopie, an der sich das Verbreitungsrecht erschöpft hat, sowie die Nutzung mit Zustimmung des Rechteinhabers.<sup>135</sup> Außerdem ergibt sich aus Erw.grd. 34, dass der rechtmäßige Benutzer alle zur vertragsgemäßen Nutzung erforderlichen Handlungen vornehmen darf. Hier ist eine Analogie zu den entsprechenden urheberrechtlichen Regelungen für Software und Datenbanken nach §§ 55a, 69d Abs. 1 möglich.<sup>136</sup>

Immer wichtiger wird die Verwertung von bei öffentlichen Institutionen gespeicherten Informationen, die häufig dem Schutz durch das Sui-generis-Recht unterliegen. Insofern ist es von

<sup>130</sup> Vgl. Schrickler-Vogel, § 87c, Rn. 1; Dreier/Schulze-Dreier, § 87c, Rn. 1.

<sup>131</sup> Vgl. Dreier/Schulze-Dreier, § 53, Rn. 50.

<sup>132</sup> Vgl. Wandtke/Bullinger-Thum, § 87c, Rn. 30.

<sup>133</sup> Dreier/Schulze-Dreier, § 87c, Rn. 12. Schrickler/Loewenheim-Vogel, § 87c, Rn. 14, will für Universitäten Nr. 2 in diesem Sinne anwenden, was insoweit möglich erscheint, als die Regelung nicht zwischen wissenschaftlicher Forschung und Lehre unterscheidet.

<sup>134</sup> Fromm/Nordemann-Hertin, § 87c, Rn. 1.

<sup>135</sup> Vgl. Dreier/Schulze-Dreier, § 87c, Rn. 4.

<sup>136</sup> Vgl. Dreier/Schulze-Dreier, § 87c, Rn. 4; Raue/Bensinger, MMR 1998, 507, 511.

großer Bedeutung, dass der BGH die analoge Anwendung der **Schutzfreiheit für amtliche Werke** nach § 5 UrhG angenommen hat. Diese Regelung gilt für Werke, die von Behörden stammen und an denen ein besonderes öffentliches Interesse an möglichst großer Verbreitung besteht. Auch Datenbankwerke nach § 4 Abs. 2 können amtliche Werke nach § 5 Abs. 2 sein.<sup>137</sup> Nach wie vor heftig umstritten ist, ob § 5 auch für das Datenbankherstellerrecht nach §§ 87a ff. gilt.<sup>138</sup> Nach Ansicht des BGH ist eine analoge Anwendung möglich, trotz Vorlage an den EuGH kam es aber nicht zu einer Entscheidung.<sup>139</sup> Nach anderer Ansicht ist § 5 als Ausnahmenvorschrift eng auszulegen.<sup>140</sup> Unter Verweis darauf, dass § 5 als eine generelle Begrenzung des urheberrechtlichen Schutzes und nicht als bloße Schrankenregelung anzusehen ist, wird eine Ausdehnung der Anwendbarkeit von § 5 auch auf das Datenbankrecht vertreten.<sup>141</sup> Zwar wird eingewandt, die Schranken des § 87c seien als abschließend anzusehen und auch die Gefahr des Unterlaufens der europäischen Harmonisierungsbestrebungen zu berücksichtigen.<sup>142</sup> Auch der österreichische OGH hat eine analoge Anwendung der entsprechenden Regelung des österreichischen UrhG auf das Sui-generis-Recht für Datenbanken abgelehnt.<sup>143</sup> Vom Schutzzweck her muss eine Anwendung jedenfalls erfolgen, da auch amtlicher Werke immer stärker in Datenbanken gespeichert werden, aber der Öffentlichkeit frei zugänglich bleiben müssen.

In jedem Fall kommt es darauf an, dass die Datenbank selbst, und nicht deren Inhalte amtlichen Charakter haben.<sup>144</sup> In einer neueren Entscheidung hat der EuGH festgestellt, dass eine staatliche Behörde, die eine Datenbank betreibt und deren Durchsuchen sowie das Erstellen von Ausdrucken erlaubt, jede andere Benutzung aber verweigert, nicht gegen Art. 101 AEUV verstößt, da es sich nicht um ein Unternehmen in diesem Sinne handele, so dass daraus keine Verpflichtung hergeleitet werden könne, die Dokumente frei verfügbar zu machen.<sup>145</sup> Indirekt wird damit jedenfalls grundsätzlich anerkannt, dass die staatliche Stelle vom Datenbankherstellerrecht Gebrauch machen kann.

Auf EU-Ebene soll im Jahre 2016 eine Schranke für Text und Data Mining eingeführt werden.<sup>146</sup> Seit 1.6.2014 ist in UK bereits eine entsprechende Schrankenregelung in Kraft. Danach ist eine

---

<sup>137</sup> Möhring/Nicolini-Ahlberg, § 5, Rn. 22; offengelassen in BGH, GRUR 1999, 923, 926 – Tele-Info-CD.

<sup>138</sup> Offengelassen in BGH, GRUR 1999, 923 – Tele-Info-CD.

<sup>139</sup> Vorlagebeschl. BGH, GRUR 2007, 501 – Sächsischer Ausschreibungsdienst, Az. EuGH: C-215/07; die Sache wurde aber wegen Rücknahme der Revision erledigt, BGH GRUR 2008, 1072; offengelassen in OLG Stuttgart, GRUR-RR 2010, 369, 372 – Mietspiegel.

<sup>140</sup> BGH, GRUR 1988, 33, 35 – Topographische Landkarten; BGH, GRUR 1987, 166 – AOK-Merkblatt; Schricker/Loewenheim-Loewenheim, § 5, Rn. 3 ff.; Dreier/Schulze-Dreier, § 5, Rn. 3, wo allerdings aufgrund der Lockerung des Grundsatzes im Hinblick auf die neuere Rechtsprechung – BGH, GRUR 2002, 963 – Elektronischer Pressespiegel – die Möglichkeit der analogen Anwendung von § 5 angedeutet wird.

<sup>141</sup> Möhring/Nicolini-Ahlberg, § 5, Rn. 22; Dreier/Schulze-Dreier, § 87a, Rn. 2, § 87c Rn. 1 m.w.N.

<sup>142</sup> Schricker/Loewenheim-Vogel, § 87c, Rn. 6 f.; OLG Dresden, ZUM 2001, 595, 597; OLG Köln MMR 2007, 443; für eine Einordnung als Schranke wohl Loewenheim, Handbuch des Urheberrechts, § 31, Rn. 1.

<sup>143</sup> OGH, 4 Ob 17/02g, MR 2002, 298 – EDV-Firmenbuch.

<sup>144</sup> BGH, GRUR 2007, 500, Rz. 13 – Sächsischer Ausschreibungsdienst; BGH, CR 2009, 735 Rz. 43 – Elektronischer Zolltarif.

<sup>145</sup> EuGH, Rs. C-138/11, GRUR 2013, 191 – Compass-Datenbank

<sup>146</sup> Strategie für den digitalen Binnenmarkt, Ratsdok.-Nr. 8672/15, [http://ec.europa.eu/priorities/digital-single-market/docs/dsm-communication\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/priorities/digital-single-market/docs/dsm-communication_en.pdf) sowie (COM[2015] 192 final. Dazu Ansip, MMR 2015, 357 f.;

Karstedt-Meierrieks/Wurster, EuZW 2015, 371.

„computational analysis“ allein für Zwecke nicht-kommerzieller Forschung zulässig.<sup>147</sup>

### c) Schutzdauer

Die **Schutzfrist** für Datenbanken beträgt nach § 87df UrhG 15 Jahre. Die Frist beginnt nicht mit dem Erscheinen, sondern der Veröffentlichung der Datenbank. Dies kann der Verkauf körperlicher Exemplare sein, aber auch eine unkörperliche Verwertung, die den Anforderungen von § 15 Abs. 3 UrhG genügt. Dabei ist zu beachten, dass auch bei geschlossenen Benutzergruppen mit Zugangsberechtigung Öffentlichkeit gegeben sein kann.<sup>148</sup> Bei nicht veröffentlichten Datenbanken beginnt die Frist mit der Herstellung. Wird eine Datenbank kurz vor Ablauf der fünfzehnjährigen Frist veröffentlicht, ist daher ein fast dreißigjähriger Schutz möglich. Die Frist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Veröffentlichung oder Herstellung stattfand. Sie endet daher immer zum 31.12.

Mit dem Entstehen einer „neuen Datenbank“ nach § 87a Abs. 1 S. 2 beginnt auch die Schutzfrist neu zu laufen. Unklar ist, ob Art. 10 Abs. 3 der DatenbankRL („für die Datenbank, die das Ergebnis (der neuen) Investition ist“) den **Neubeginn der Frist** nur für den Teil, der von der Neuinvestition betroffen ist, vorsieht, oder für die gesamte Datenbank.<sup>149</sup> Gerade bei Aufwand für die Pflege, die noch nicht einmal in einer Ergänzung oder Änderung resultieren muss, ist die Abgrenzung zwischen Teilen, die Gegenstand einer neuen Investition sind, und Altbeständen sehr schwierig. Andererseits widerspricht ein möglicher „ewiger“ Schutz der zeitlichen Begrenzung als grundlegendem Prinzip des Immaterialgüterrechts und wohl auch der Intention des Gesetzgebers.

Ein praktikabler Weg liegt darin, dass man bei der Prüfung einer Verletzung nach § 87b nur die Elemente berücksichtigt, die innerhalb der vergangenen Jahre Gegenstand einer wesentlichen Neuinvestition waren, sei es im Wege der Ergänzung, der Aktualisierung oder Überprüfung.<sup>150</sup> Damit erhält man praktisch mehrere, zeitlich unterschiedliche, parallele Schutzrechte. Weist der Hersteller aber nach, dass er die gesamte Datenbank einer Überprüfung unterzogen hat, die als wesentliche Investition im Sinne von § 87a Abs. 1 S. 2 anzusehen ist, so beginnt die Frist für die gesamte Datenbank neu zu laufen.

## 2.3 Weitergehende Überlegungen zum Schutz von Daten

Nach dem bisher Ausgeführten gibt es keinen immaterialgüterrechtlichen Schutz an den Daten als solchen. Allerdings gibt es in der Wissenschaft eine Diskussion, inwieweit nicht schon bestehende Schutzmöglichkeiten einen vergleichbaren Schutz ermöglichen.<sup>151</sup>

Hier wird zunächst an eine Einordnung als Eigentum nach § 903 BGB gedacht. Das Problem ist jedoch, dass Daten nicht unter den Begriff der „Sachen“ nach § 90 BGB fallen. Entsprechend als körperliche Gegenstände kann man nur die Trägermedien ansehen, deren Schutz den Daten nur mittelbar zugute kommt. Je mehr sich die Daten aber vom Träger „ablösen“, also als solche Gegenstand des Rechtsverkehrs werden, desto mehr ist ein Schutz der Daten selbst notwendig.

Nach einer Ansicht soll insoweit ein Blick ins Strafrecht hilfreich sein, wo in § 202a die

<sup>147</sup> Sec. 29A des Copyright, Designs and Patents Act 1988 (CDPA).

<sup>148</sup> Vgl. Dreier/Schulze-Dreier, § 15, Rn. 43.

<sup>149</sup> In letzterem Sinne Möhring/Nicolini-Decker, § 87d, Rn. 5; Wandtke/Bullinger-Thum, § 87d, Rn. 10; a.A. Gaster, Der Rechtsschutz von Datenbanken, Rn. 651 f.; Bensinger, S. 269; offengelassen von BGH, GRUR 2006, 493, 495 – Briefmarkenkatalog auf CD-ROM.

<sup>150</sup> Vgl. Leistner, GRUR Int. 1999, 819, 837; Haberstumpf, GRUR 2003, 14, 31; Fromm/Nordemann-Hertin, § 87d, Rn. 2 f.; Dreier/Schulze-Dreier, § 87d, Rn. 8.

<sup>151</sup> Vgl. Heymann, CR 2015, 807 ff.; Heun/Assion, CR 2015, 812 ff.

Datenausspähung und in § 303a StGB die Datenveränderung strafbar sind. Daraus ergebe sich eine Rechtsposition, die hinreichend verfestigt sei, um ein Dateneigentum im Sinne von § 903 BGB zu begründen.<sup>152</sup> Selbst wenn man eine solche Analogie begründen wollte, besteht das Problem, dass die angeführten Vorschriften nur besonders gesicherte Daten umfassen, so dass man insoweit wieder differenzieren müsste. Auch bliebe die Schwierigkeit, im Einzelfall zu bestimmen, wer „Verfügungsberechtigter“ im Sinne dieser Vorschriften sein soll.

Ein etwas abgeschwächter eigenständiger Schutz würde Daten zugute kommen, wenn man zumindest einen deliktischen Schutz nach § 823 Abs. 1 BGB annehmen würde. Im Rahmen dieser deliktischen Grundvorschrift könnten Daten als „sonstiges Recht“ geschützt sein.<sup>153</sup> Dies hat sich allerdings in der Rechtsprechung noch nicht durchgesetzt.<sup>154</sup> In der wissenschaftlichen Diskussion wird der Schutz teilweise auf „verkörperte“ Daten beschränkt. Auch ist umstritten, ob jedes Datum geschützt sein soll oder nur solche von einem gewissen Wert.<sup>155</sup> Für personenbezogene Daten wird auch eine Entwicklung zu einem deliktischen Schutz im Rahmen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts befürwortet.<sup>156</sup> Letztlich bliebe neben dem Problem der Zuordnung auch zu besorgen, dass der deliktische Schutz keine verfügungsrechtliche Stellung wie ein Immaterialgüterrecht bietet, so dass wohl nur ein negatives Abwehrrecht aber keine dinglich wirkende und als solche übertragbare Rechtsstellung entstünde.

Ein abgeschwächter Schutz kann sich auch aus dem Schutz als Geheimnis ergeben, die dann vertragliche Absprachen zum Schutz der Geheimhaltung rechtfertigen.<sup>157</sup> Dies ist aber für das vorliegende Projekt von geringer Relevanz, da die Informationen nicht geheim gehalten werden sollen. Ein ergänzender wettbewerbsrechtlicher Leistungsschutz über § 3 UWG ist vom BGH ausdrücklich offen gelassen worden.<sup>158</sup> Für die Verwertung von Datenbanken ist jedenfalls das Datenbankherstellerecht als vorrangig anzusehen.<sup>159</sup>

Vertreten wird bei automatisiert erzeugten Daten auch eine Anerkennung als Früchte nach § 99 BGB oder Nutzungen nach § 100 BGB.<sup>160</sup> Hier würde sich aus der praktischen Verfügbarkeit ein Vermögensvorteil ergeben.<sup>161</sup> Dieser Vermögensvorteil würde dann dem Eigentümer der Sache zustehen, aus deren Gebrauch er sich ergibt. Hier können sich auch bereicherungsrechtliche Ansprüche ergeben.

Es bleibt die Anerkennung als Vermögensgut, dessen Zerstörung zu einem anerkennungswerten Schaden führen kann.<sup>162</sup> In diesem Sinne sollen im Folgenden Daten als vermögenswertes Gut behandelt werden, die als solche Gegenstand vertraglicher Transaktionen sein können.

Ausgehend vom Grundsatz der Gemeinfreiheit von Informationen<sup>163</sup> bleibt die Etablierung von Rechten an Daten also dem Gesetzgeber vorbehalten. Entsprechende Überlegungen für ein Leistungsschutzrecht werden in der Wissenschaft diskutiert.<sup>164</sup> Hier steht die Diskussion aber noch am Anfang.

---

<sup>152</sup> Hoeren, MMR 2013, 486 ff. Dagegen Heun/Assion, CR 2015, 812, 813 f.

<sup>153</sup> Redeker, CR 2011, 634 .

<sup>154</sup> OLG Dresden NJW-RR 2013, 27.

<sup>155</sup> Bartsch in Conrad/Grützmaker, Recht der Daten und Datenbanken in Unternehmen, § 22 Rn. 27 ff.

<sup>156</sup> Bräutigam, MMR 2012, 635.

<sup>157</sup> BGH CR 2006, 810 – Kundendatenprogramm; Dorner, CR 2104, 617, 622.

<sup>158</sup> BGH CR 2011, 327 – Hartplatzhelden.de.

<sup>159</sup> Vgl. Wiebe, in: Münchener Kommentar UWG, § 4 Rn. .

<sup>160</sup> Zech, CR 2015, 137, 142; Dorner, CR 2014, 617 ff.

<sup>161</sup> Heun/Assion, CR 2015, 812, 818.

<sup>162</sup> BGH NJW 1996, 2924 f. – Optikprogramm.

<sup>163</sup> Heun/Assion, CR 2015, 812, 814.

<sup>164</sup> Zech, Information als Schutzgegenstand, 2012, S. 421 ff.; ders., CR 2015, 137, 144.

## 2.4 Auskunftspflicht für Umweltinformationen bei Behörden: UIG und GeoZG

### 2.4.1 Anwendbare Vorschriften

Nach § 2 Abs. 2 Nr. 8 IWG gilt das Informationsweiterverwendungsgesetz (IWG), das 2015 novelliert wurde, nicht für Informationen, die nach den Vorschriften des Bundes oder der Länder über den Zugang der Öffentlichkeit zu Geodaten oder zu Umweltinformationen zugänglich sind und uneingeschränkt weiterverwendet werden dürfen. Daraus lässt sich der Wille des Gesetzgebers entnehmen, nicht nur den Informationszugang sondern auch die Weiterverwendung nach den Regeln des UIG zu behandeln, auch wenn sich nach der Novellierung des IWG 2013 die rechtliche Behandlung beider Phasen klarer trennen lassen wird. Gegenüber dem IFG ist das UIG abschließend und vorrangig.<sup>165</sup>

Einschlägig sind hier die INSPIRE-RL als Rahmenrichtlinie, die in ein Bundesgesetz (GeoZG) und 16 Landesgesetze umgesetzt wurde, sowie die UmweltinformationsRL 2003/4/EG, die im UIG umgesetzt wurde.<sup>166</sup> Anders als das IWG statuiert INSPIRE eine Veröffentlichungspflicht auch für solche Geodaten, die bisher nicht öffentlich verfügbar waren. Weiterhin enthält die INSPIRE-RL materielle Anforderungen an die Qualität von Metadaten (Art. 5), die Interoperabilität (Art- 7) sowie die Netzdienste (Art. 11).

Wesentlicher Unterschied zwischen GeoZG und UIG ist, dass das GeoZG eine proaktive Datenbereitstellungspflicht enthält und nicht lediglich einen Anspruch des Einzelnen auf Information nach Anfrage. D.h. die Daten müssen von der Behörde in ihrer vorgehaltenen Form aktiv bereitgestellt werden, wobei bestimmte Pflichten zur „Veredelung“ bestehen, etwa Anreicherung mit Metadaten und Bereitstellung von Zugangspunkten. Der Prozess der tatsächlichen Bereitstellung wird sich jedoch praktisch wohl bis 2020 hinziehen.<sup>167</sup>

### 2.4.2 UIG

#### a) Umweltinformationen

Nach § 2 Abs. 3 UIG grenzt den Anwendungsbereich und Gegenstand ab durch eine Definition von Umweltinformationen:

„Umweltinformationen sind unabhängig von der Art ihrer Speicherung alle Daten über

1. den Zustand von Umweltbestandteilen wie Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Landschaft und natürliche Lebensräume einschließlich Feuchtgebiete, Küsten- und Meeresgebiete, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile, einschließlich gentechnisch veränderter Organismen, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen;“

Grundsätzlich ist der Begriff weit auszulegen.<sup>168</sup> Ausdrücklich genannt sind auch die Artenvielfalt und ihre Bestandteile. Damit sind sowohl wild lebende Tiere und Pflanzen in ihre natürlichen Umgebung als auch die Art als solche, etwa im Hinblick auf Artenschutzprogramme, umfasst. Schließlich sind auch

<sup>165</sup> Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Band I, 2015, § 3 UIG Rn. 30.

<sup>166</sup> Zum Ganzen vgl. Neumann, in: Derier u.a., S. 361 ff.

<sup>167</sup> Neumann, INSPIRE als Motor für das E-Government?, in: Dreier/Fischer u.a., Informationen der öffentlichen Hand – Zugang und Nutzung, Baden-Baden 2016, S. 361, 377.

<sup>168</sup> BVerwGE 130, 223.

die Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Kategorien erfasst. Das Gesetz führt in Abs. 3 Nr. 2, 3 weiterhin auch Faktoren, Maßnahme oder Tätigkeiten an, die sich auf Umweltbestandteile oder -faktoren auswirken.

Die Daten müssen irgendwo bei der informationspflichtigen Stelle abgelegt sein, wobei die Art der Speicherung irrelevant ist.

#### b) Zugangsrecht

§ 3 Abs. 1 UIG statuiert ein voraussetzungsloses Zugangsrecht. Nach § 4 UIG ist dazu ein Antrag zu stellen. Der Zugang kann auf verschiedene Arten gewährt werden. Dazu gehören formlose oder schriftliche Auskunftserteilung, Akteneinsicht in schriftliche Unterlagen einschließlich der Möglichkeit von Fotokopien. Zugang in sonstiger Weise umfasst digitale Datenträger bis hin zur Einrichtung von reading rooms („read only“). Daraus ergibt sich auch, dass für die Überlassung in digitaler Form jedenfalls keine Verpflichtung besteht.<sup>169</sup> Ansonsten besteht ein Wahlrecht des Antragstellers, das nur bei Vorliegen gewichtiger Gründe abzulehnen ist. Dazu gehört etwa die anderweitige leichte Erlangbarkeit der Information, etwa aufgrund einer Verbreitung nach § 10 UIG (§ 3 Abs. 2 S. 4 UIG).

Nicht speziell geregelt ist, inwieweit die informationspflichtige Stelle die Auskunft an die Einhaltung von Nutzungsbedingungen knüpfen kann. Die Auskunftserteilung nach § 5 UIG stellt einen Verwaltungsakt dar, der mit Nebenbestimmungen und Bedingungen versehen werden kann. Denkbar ist etwa eine Auflage, dass die betreffenden Informationen nicht oder nicht bestimmten Personen zugänglich gemacht werden, wenn ein privater Dritter das zur Bedingung seiner Einwilligung gemacht hat.<sup>170</sup> Gleiches gilt auch für eine Unterbindung der wirtschaftlichen Nutzung der Informationen. Entsprechendes soll auch bei eingeschränkten Einwilligungen im Rahmen der Ablehnungsgründe von § 9 UIG gelten. Diese Beschränkungen sollen auch im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrags auferlegt werden können.

§ 8 enthält verschiedene Ablehnungsgründe im öffentlichen Interesse. Nach § 8 Abs. 1 Nr. 4 UIG ist ein Antrag abzulehnen, wenn die Bekanntgabe nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt, ihre Bestandteile oder entsprechende Schutzgüter hätte und das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe nicht überwiegt. Hierunter können vor allem gefährdete Arten fallen. Als milderer Mittel kann hier die Information mit nicht punktgenauen Standortdaten in Betracht kommen. Bei § 8 Abs. 2 dürfte vor allem § 8 Abs. 2 Nr. 4 UIG relevant sein, wonach der Antrag zurückzuweisen ist, wenn er sich auf noch nicht aufbereitete Daten („Rohdaten“) bezieht.

Von größerer Bedeutung sind jedoch die Verweigerungsgründe nach § 9. In Abs. 1 werden wiederum entgegenstehende private Interessen berücksichtigt:

„(1) Soweit

1. durch das Bekanntgeben der Informationen personenbezogene Daten offenbart und dadurch Interessen der Betroffenen erheblich beeinträchtigt würden,

---

<sup>169</sup> Weiter wohl Schomerus u.a., § 4 Rn. 31, wonach auch die Eröffnung des Zugriffs auf Datenbanken oder die Übermittlung per Datenübertragung möglich sind.

<sup>170</sup> Vgl. Schomerus u.a., § 5 Rn. 33.

2. Rechte am geistigen Eigentum, insbesondere Urheberrechte, durch das Zugänglichmachen von Umweltinformationen verletzt würden oder

3. durch das Bekanntgeben Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse zugänglich gemacht würden oder die Informationen dem Steuergeheimnis oder dem Statistikgeheimnis unterliegen,

ist der Antrag abzulehnen, es sei denn, die Betroffenen haben zugestimmt oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt... Vor der Entscheidung über die Offenbarung der durch Satz 1 Nummer 1 bis 3 geschützten Informationen sind die Betroffenen anzuhören.“

Die hier angesprochene Zustimmung des Betroffenen ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung und nicht an eine bestimmte Form gebunden, mit Ausnahme von § 4a BDSG.

Für die für den Atlas vorgesehenen Daten von noch größerer Bedeutung ist der Ablehnungsgrund nach § 9 Abs. 2 S. 1 UIG. Von privaten Dritten ohne rechtliche Verpflichtung übermittelte Daten, deren Offenbarung nachteilige Auswirkungen auf die Interessen der Dritten hätte, dürfen nach § 9 Abs. 2 UIG ohne Einwilligung nicht zugänglich gemacht werden, wenn nicht das öffentliche Interesse an Bekanntgabe überwiegt. Damit ist einerseits ein zusätzlicher Verweigerungsgrund für solche Informationen geschaffen, die in der genannten Weise an die Behörde übermittelt wurden. Zum anderen eröffnet sich hier eine Möglichkeit, bei freiwilliger Weitergabe von Informationen an die Behörde die Weiterverbreitung durch diese zu begrenzen, indem die Einwilligung dazu verweigert oder eingeschränkt wird.

Zunächst ist Voraussetzung für das Eingreifen der Ausnahme, dass der Atlas, wenn von ihm aus Informationen an die Behörde übermittelt werden, als private Stelle in diesem Sinne anzusehen ist. Dafür kommt es nicht darauf an, ob der Dritte eine informationspflichtige Stelle i. S. v. § 2 UIG ist oder Anteile ganz oder teilweise von der öffentlichen Hand gehalten werden. Allerdings findet die Regelung dann keine Anwendung, wenn der Dritte als Beliehener oder Verwaltungshelfer handelt.

Für die Übermittlung darf keine rechtliche Verpflichtung bestehen. Eine solche kann sich aus Gesetz, Verwaltungsakt oder Vertrag zwischen Drittem und informationspflichtiger Stelle ergeben. Zur Vermeidung von Umgehungen ist auch der Fall einbezogen, dass die informationspflichtige Stelle den Dritten einseitig hätte verpflichten können, die Informationen vorzulegen.<sup>171</sup>

Wie bei § 9 Abs. 1 ist auch im Rahmen von Abs. 2 eine Interessenabwägung erforderlich, bei der das öffentliche Interesse an Bekanntgabe nicht überwiegen darf. Die grundsätzlich eng auszulegende Ausnahmegesetzvorschrift kann jedenfalls nicht zugunsten eines öffentlichen Interesses an der weiteren Übermittlung von Informationen durch den Dritten nutzbar gemacht werden, da nur individuelle Interessen der betreffenden Person angeführt werden können.<sup>172</sup> Im entschiedenen Fall hatte der Dritte die Daten der Behörde mit der Maßgabe überlassen, dass diese nur innerhalb der öffentlichen Verwaltung verblieben. Gegen das öffentliche Interesse auf Verbreiten der Umweltinformationen im Interesse der Verbesserung des Umweltschutzes kann dieses nicht angeführt werden. Das Gericht ergänzt, dass selbst wenn man das Interesse an weiterer Informationslieferung anerkennen wollte, dieses sich gegen das Verbreitungsinteresse nicht durchsetzen könne. Auch im Falle fehlender

<sup>171</sup> VGH München, NVwZ 2001, 342, 343 f.

<sup>172</sup> VGH Mannheim, 10 S 2702/06, BeckRS 2009, 35967.

Einwilligung des Dritten wird sich das Verbreitungsinteresse durchsetzen, wenn nicht auf Seiten des Dritten gravierende Interessen an Nichtweitergabe angeführt werden. Damit würde sich auch ergeben, dass die Auferlegung entsprechender Auflagen durch die informationserteilende Behörde, wie oben ausgeführt, unzulässig wäre, da die Behörde zur vollen Auskunftserteilung verpflichtet wäre.

Die gleiche Abwägung ist nach Ansicht des VGH Mannheim auch durchzuführen, wenn auf Seiten des Dritten das Interesse an der Wahrung des Urheberrechts ins Feld geführt würde, weil durch die Weitergabe Urheberrechte verletzt würden.<sup>173</sup> Auch hier ist eine weitere Interessenabwägung erforderlich, bei der das Ergebnis oft sein wird, dass das öffentliche Interesse an der Verbreitung das Interesse des Dritten am Schutz des Urheberrechts überwiegt.

Durch den Verweis in § 10 Abs. 6 UIG ist sichergestellt, dass diese Voraussetzungen auch für die dort vorgesehene proaktive Informationspflicht der Behörde gelten, welche aber praktisch im Vergleich zur proaktiven Pflicht nach GeoZG eher bedeutungslos ist.<sup>174</sup>

Im Ergebnis bedeutet dies, dass die Behörde auch Informationen, die sie von Dritten mit der Maßgabe bekommen hat, diese nicht weiterzugeben, aufgrund einer Interessenabwägung doch weitergeben kann, auch wenn dies einen abschreckenden Effekt auf zukünftige Meldungen haben könnte. Unabhängig von einer bestehenden Praxis dürfte hier auch kein Ermessensspielraum für die Behörde bestehen.

#### c) Atlas als informationspflichtige Stelle nach UIG

Informationspflichtig nach sind zunächst nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UIG Stellen der öffentlichen Verwaltung, zu denen auch Beliehene gehören.

Erfasst werden aber auch privatrechtliche Organisationen. Nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 UIG sind auch informationspflichtig

„natürliche oder juristische Personen des Privatrechts, soweit sie öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen, die im Zusammenhang mit der Umwelt stehen, insbesondere solche der umweltbezogenen Daseinsvorsorge, und dabei der Kontrolle des Bundes oder einer unter der Aufsicht des Bundes stehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts unterliegen.“

Es müssen also einerseits öffentliche Aufgabe wahrgenommen werden und andererseits die Kontrolle durch den Bund oder eine vom Bund beaufsichtigte Person des öffentlichen Rechts gerade für den umweltbezogenen Tätigkeitsbereich bestehen. Eine öffentliche Aufgabe liegt vor bei Tätigkeiten mit Gemeinwohlbezug, deren Erfüllung im öffentlichen Interesse liegt. Es kommt nur auf die tatsächliche Wahrnehmung an, eine Pflicht muss nicht bestehen. Hierunter fallen vor allem Verwaltungshelfer. Erforderlich ist weiterhin, dass die Aufgaben oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Umwelt stehen. Dies ließe sich beim Atlas bejahen.

---

<sup>173</sup> VGH Mannheim, 10 S 2702/06, BeckRS 2009, 35967.

<sup>174</sup> Neumann, S. 365.



Kontrolle durch den Bund ist nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3 UIG zunächst dann vorliegend, wenn der Bund oder eine juristische Personen des öffentlichen Rechts die Mehrheit des Kapitals oder der Anteile haben<sup>175</sup> oder mehr als die Hälfte des Leitungsorgans bestellen können. Vorbehaltlich der genauen Ausgestaltung der Trägerschaft des Atlas ist nach derzeitigem Stand davon auszugehen, dass diese Kriterien für den Atlas nicht zutreffen.

Weiterhin ist Kontrolle aber nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 UIG auch anzunehmen, wenn

„die Person des Privatrechts bei der Wahrnehmung der öffentlichen Aufgabe oder bei der Erbringung der öffentlichen Dienstleistung gegenüber Dritten besonderen Pflichten unterliegt oder über besondere Rechte verfügt, insbesondere ein Kontrahierungszwang oder ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht“

Soweit man also zur Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe oder öffentlichen Dienstleistung kommt, wäre weiterhin zu prüfen, inwieweit besondere gesetzliche oder vertraglichen Pflichten oder Rechte bestehen. Rechte oder Pflichten könnte man zum einen im Hinblick auf die Nutzer des Portals annehmen, die das Portal auf der Grundlage von Nutzungsbedingungen konsultieren. Zum anderen kann man auf die Kooperationsvereinbarungen mit den Meldern und Fachverbänden rekurren, die die Daten liefern. Auch eine eventuell vorhandene besondere Vereinbarung mit Behörden könnte hier Berücksichtigung finden.

Die notwendige besondere Rechtsstellung erfordert eine besondere Wächterrolle, die die Institution zu quasi-staatlichen Trägern von Umweltbelangen macht.<sup>176</sup> Andererseits bedarf es nicht der Übertragung von staatlichen Aufsichtsrechten, wie es bei Beliehenen der Fall ist. Letztlich soll eine Gesamtwürdigung der Rechtsstellung erfolgen.

Führt man eine solche Gesamtwürdigung für einen zukünftigen Lebendigen Atlas durch, so wie dessen Ausgestaltung sich derzeit abzeichnet, so ist zunächst zu berücksichtigen, dass staatliche Behörden in weitgehendem Umfang passiven und aktiven Informationspflichten unterliegen. Dies spricht zunächst dafür, dass hinreichend alternative Informationsquellen verfügbar sind und ein zusätzliches, wenn auch umfassendes Angebot durch den Atlas, nicht mehr in den Bereich staatlicher Daseinsvorsorge zu rechnen ist. Weiterhin gilt als typischer Anwendungsfall ein kartellrechtlicher oder sonstiger gesetzlicher Kontrahierungszwang, der aber für den Atlas nicht anzunehmen ist. Eine entsprechende marktbeherrschende Stellung ist aus derzeitiger Sicht nicht erkennbar,<sup>177</sup> und deren Feststellung setzte eine umfassende Analyse des relevanten Markts und der Begründung einer Marktbeherrschung voraus.

Insgesamt ist nach derzeitigem Kenntnisstand davon auszugehen, dass der Atlas nicht selbst als informationspflichtige Stelle anzusehen ist.

Allerdings könnte eine mittelbare Einbeziehung auf der Grundlage von § 1 Abs. 4 UIG erfolgen:

<sup>175</sup> Vgl. auch §§ 16 Abs. 1, 17 Abs. 1 AktG.

<sup>176</sup> Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Band I, 2015, § 2 UIG Rn. 25.

<sup>177</sup> Vgl. die entsprechenden Beispiele bei Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Band I, 2015, § 2 UIG Rn. 29 f.: Duales System Deutschland, Energieversorgungsunternehmen, Flughafenbetreiber, DB Netz AG, Deutsche Telekom AG.

„(4) Eine informationspflichtige Stelle verfügt über Umweltinformationen, wenn diese bei ihr vorhanden sind oder für sie bereithalten werden. Ein Bereithalten liegt vor, wenn eine natürliche oder juristische Person, die selbst nicht informationspflichtige Stelle ist, Umweltinformationen für eine informationspflichtige Stelle im Sinne des Absatzes 1 aufbewahrt, auf die diese Stelle einen Übermittlungsanspruch hat.“

Diese Vorschrift regelt zwar nur, wann ein „Verfügen“ i.S.v. § 3 Abs. 1 UIG vorliegt, was für das Bestehen des Zugangsrechts nach § 3 UIG von Bedeutung ist. Nicht geregelt wird insoweit die Informationspflichtigkeit. Es könnte sich aber eine Erstreckung der Informationspflicht einer informationspflichtigen Stelle auf die Daten beim Atlas ergeben, wenn erstere gegen den Atlas einen Übermittlungsanspruch hätte. Dies kann nach derzeitigem Kenntnisstand jedoch verneint werden.

Zu beachten ist jedoch, dass häufig Naturschutzverbände als informationspflichtige Stellen anzusehen sind, nämlich, wenn ihnen die Betreuung von geschützten Gebieten von der zuständigen Behörde übertragen wurde.<sup>178</sup> Dabei erfolgt eine Aufsicht über die Klauseln im öffentlichrechtlichen oder privatrechtlichen Übertragungsvertrag oder durch die Möglichkeit einer Vertragskündigung. Diese sind dann als informationspflichtige Stellen anzusehen.<sup>179</sup>

Soweit sich im Rahmen der Kooperation für den Atlas ein Kooperationsverhältnis zwischen Naturschutzverbänden und dem Atlas ergibt, nach dem der Atlas gesammelte Informationen aufgrund einer vertraglichen Verpflichtung an die Naturschutzverbände übermitteln müsste, könnten diese Informationen den Naturschutzverbänden zugerechnet werden und würden dann der Informationspflicht nach UIG unterliegen. Dies würde aber nicht im umgekehrten Fall gelten, nämlich, wenn der Atlas einen Übermittlungsanspruch gegen die Naturschutzverbände hätte.

#### d) Beschränkungen der Weiterverwendung

Sind die Daten durch Behörden ohne Einschränkungen zugänglich gemacht, stellt sich die weitere Frage, ob der Atlas, der diese Daten übernimmt, wiederum Einschränkungen beim Zugang durch Dritte vorsehen kann. Insoweit gibt es für das UIG keine gesetzliche Regelung, die entsprechende Einschränkungen vorsieht. Das würde die Möglichkeit beinhalten, dass der Atlas die übernommenen Daten wieder eingeschränkt zugänglich macht, auch wenn dies in gewisser Weise der Intention des UIG widerspricht.

Wie dies zukünftig aussehen könnte, lässt sich am Beispiel des IWG studieren, das allerdings nach derzeitiger Rechtslage nicht für Umweltinformationen gilt, also auch nicht für den Bereich des Atlas. Für Informationen, die keine Umweltinformationen darstellen, gelten die Regeln des Informationsweiterverwendungsgesetzes von 2015.<sup>180</sup> Grundlage dafür sind die Public Sector Information Directive (PSI-Richtlinie) 2003/98/EG und das der Umsetzung dienende Informationsweiterverwendungsgesetz (IWG) von 2006.<sup>181</sup> Sowie die überarbeitete Fassung der PSI-

---

<sup>178</sup> Vgl. Schomerus/Schrader/Wegener, UIG, 2. Aufl., § 2 Rn. 39, mit Hinweis auf § 42 HmbNatSchG.

<sup>179</sup> So auch Schomerus u.a., a.a.O.

<sup>180</sup> Erstes Gesetz zur Änderung des Informationsweiterverwendungsgesetzes (1. IWGÄndG), G. v. 08.07.2015 BGBl. I S. 1162; Geltung ab 17.07.2015.

<sup>181</sup> Informationsweiterverwendungsgesetz vom 13.12.2006, BGBl. I, S. 2913. Dazu *Püschel*, DuD 2005, 481 ff.

Richtlinie von 2013.<sup>182</sup> Insofern können – unabhängig von der Frage der Zulässigkeit des Informationszugangs – der Weiterverwendung spezielle gesetzliche Regelungen entgegenstehen, die auch beim Informationszugang bereits zu beachten waren. Dies gilt vor allem für das Urheberrecht sowie das Datenschutzrecht.<sup>183</sup>

§ 1 Abs. 3 IWG lässt die Anwendung des Datenschutzrechts unberührt. So wird man eine Fortwirkung der datenschutzrechtlichen Zweckbindung annehmen müssen, die auch der zulässigen Weiterverwendung Grenzen setzt.<sup>184</sup> Gleiches gilt für die Benachrichtigungspflicht nach § 33 BDSG. Einen technischen Weg zur Lösung im Sinne von Open Data weist insoweit ein Hinweis in den von der *EU-Kommission* veröffentlichten Leitlinien.<sup>185</sup> Danach empfiehlt die *EU-Kommission* u.a. „intelligente Hinweise“, die von der Lizenz getrennt permanent online gespeichert werden und Auskunft über den ursprünglichen Zweck der Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten geben und als Erinnerung an die geltenden Datenschutzvorschriften dienen können.

Nach Art. 8 Abs. 1 PSI-Richtlinie 2013 können die öffentlichen Stellen die Weiterverwendung ohne Bedingungen gestatten oder auch bestimmte Bedingungen festlegen, die aber die Möglichkeiten der Weiterverwendung „nicht unnötig“ einschränken dürfen (§ 4 Abs. 1 IWG). Erwägungsgrund 26 nennt als Beispiele die Angabe der Quellen und die Angabe etwaiger Änderungen. Die PSI-Richtlinie 2013 soll auch die Verwendung von Standardlizenzen fördern, welche in digitaler Form bereitgestellt und elektronisch verarbeitet werden müssen (Art. 8 Abs. 2 PSI-Richtlinie 2013). In Erwägungsgrund 26 PSI-Richtlinie 2013 wird ferner die Verwendung offener Lizenzen befürwortet, die sich letztlich überall in der Union etablieren sollen. Ziel ist eine „Lizenzpolitik der Offenheit und Interoperabilität zu betreiben“.<sup>186</sup> In Zi. 2.3. der begleitenden Bekanntmachung der *EU-Kommission* sind detaillierte Regelungsvorschläge für Lizenzklauseln enthalten.<sup>187</sup>

Zu beachten bleibt, dass Informationen, an denen Rechte Dritter bestehen, nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 IWG-E generell vom Anwendungsbereich des IWG ausgenommen werden. Dieses gilt also nur für eigene Rechte der Behörde. Insoweit stellt § 2a IWG klar, dass eine Weiterverwendung nur zulässig ist, wenn die jeweilige Nutzung nach den Regelungen der jeweiligen Schutzrechte zulässig ist. Insoweit kommt vor allem das Datenbankherstellerrecht in Betracht.<sup>188</sup> Dagegen wird man für immaterialgüterrechtlich nicht geschützte Informationen die Auferlegung von Beschränkungen ablehnen müssen, da diese keine dinglich wirkende Grundlage haben. Dies kommt im Übrigen auch

---

<sup>182</sup> Richtlinie 2013/37/EU v. 26.6.2013 zur Änderung der Richtlinie 2003/98/EG über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors, ABl L 175 v. 27.6.2013.

<sup>183</sup> Zu den urheberrechtlichen Fragen s. bereits Teil I dieses Beitrags unter IV.1., CR 2015, 127 (129 f.).

<sup>184</sup> Hornung, Staatliche Daten als Güter, in: Towfigh et al. (Hrsg.), Recht und Markt, Beiträge zur 49. Assistententagung Öffentliches Recht, 2009, 75, 93, der auch auf die Notwendigkeit der Entwicklung von Kriterien in diesem Bereich hinweist.

<sup>185</sup> Bekanntmachung der Kommission, Leitlinien für empfohlene Standardlizenzen, Datensätze und Gebühren für die Weiterverwendung von Dokumenten, 2014/C 240/01, ABIEG v. 24.7.2014, unter 2.4.

<sup>186</sup> Bekanntmachung der Kommission, Leitlinien für empfohlene Standardlizenzen, Datensätze und Gebühren für die Weiterverwendung von Dokumenten, 2014/C 240/01, ABIEG v. 24.7.2014, unter 2.

<sup>187</sup> Bekanntmachung der Kommission, Leitlinien für empfohlene Standardlizenzen, Datensätze und Gebühren für die Weiterverwendung von Dokumenten, 2014/C 240/01, ABIEG v. 24.7.2014.

<sup>188</sup> S. insoweit bereits Teil I dieses Beitrags unter IV.1.c), CR 2015, 127 (130).

in den Empfehlungen der *EU-Kommission* zum Ausdruck, die bei den einzelnen Lizenzbestimmungen voraussetzen, dass bestimmte Rechte Gegenstand der Lizenz sind.<sup>189</sup>

Gegenüber der bisherigen Rechtslage ergeben sich dadurch für nicht geschützte Daten gravierende Veränderungen, da die Behörde bisher selbst bei bestehendem Zugangsrecht die Weiterverwendung untersagen konnte. Dies wird durch den Anspruch auf Weiterverwendung nach Art. 3 PSI-Richtlinie 2013 nunmehr verhindert.

§§ 2a, 4 IWG machen allgemeine Vorgaben für die anzuwendenden Nutzungsbedingungen. Die Leitlinien der *EU-Kommission* vom Juli 2014 propagieren die Verwendung offener Lizenzen und verweisen ausdrücklich auf die Creative Commons 4.0.<sup>190</sup> Diese habe auch den Vorteil, dass man keine eigenen Lizenzen entwickeln und auf dem neuesten Stand halten müsse. Besonders empfohlen wird die CCO Public Domain Dedication. Nach Nr. 2 dieser Lizenz erfolgt ein ausdrücklicher Verzicht auf die Urheber- und Datenbankrechte auf Informationen des öffentlichen Sektors.<sup>191</sup>

Eine weitere Grenze der Auferlegung von Beschränkungen für die Weiterverwendung ergibt sich aus dem Prinzip der Gleichbehandlung von kommerzieller und nicht-kommerzieller Verwendung, der etwa in Art. 3 Abs. 1 PSI Richtlinie 2013 festgehalten ist (§ 2 Nr. 3 IWG).<sup>192</sup> Das würde auch bedeuten, dass die die Information bereitstellende Behörde nicht eine bestimmte Version der Creative Commons-Lizenzen einseitig vorgeben kann, etwa einen Ausschluss kommerzieller Verwendung bei dem Non-Commercial-Modul (NC). Man könnte sogar weitergehend annehmen, dass selbst in dem Fall, dass der Nachfrager eine nicht-kommerzielle Verwendung vornehmen will, eine durch Copyleft abgesicherte dauerhafte Vorgabe nicht-kommerzieller Verwendung auch für folgende Lizenzierungen nicht im Einklang mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz steht. Gleiches gilt wohl auch für die Elemente ND und SA. Das No-Derivatives-Modul (ND) bestimmt, dass keine Weiterbearbeitungen des Lizenzgegenstands verbreitet werden dürfen. Das Share Alike-Modul (SA) verpflichtet dazu, bei weiteren Verbreitungen des Lizenzgegenstandes, oder Überarbeitungen desselben, die Verbreitung unter den gleichen Bedingungen, wie jenen der Erstlizenzierung durchzuführen. Auch in dieser Hinsicht erscheint die Public Domain Dedication-Version als die beste Möglichkeit.

#### e) Zusammenfassung

Zusammenfassend kann zunächst festgestellt werden, dass nach derzeitigem Stand der Atlas keine informationspflichtige Stelle nach UIG ist.

Soweit allerdings freiwillig Informationen aus dem UIG an informationspflichtige Behörden übermittelt werden, kann deren Weiterverbreitung im Rahmen einer Informationspflicht kaum verhindert werden. Einschlägig wäre hier der Verweigerungsgrund nach § 9 Abs. 2 S. 1 UIG, wonach der Dritte, hier der Atlas oder der Melder, die Einwilligung zur Weitergabe verweigern können. Es ist

---

<sup>189</sup> Vgl. etwa Zi. 2.3.1., Bekanntmachung der Kommission, Leitlinien für empfohlene Standardlizenzen, Datensätze und Gebühren für die Weiterverwendung von Dokumenten, 2014/C 240/01, ABIEG v. 24.7.2014. Vgl. ferner Hornung, Staatliche Daten als Güter, in: Towfigh et al. (Hrsg.), Recht und Markt, Beiträge zur 49. Assistententagung Öffentliches Recht, 2009, 75, 88.

<sup>190</sup> Bekanntmachung der Kommission, Leitlinien für empfohlene Standardlizenzen, Datensätze und Gebühren für die Weiterverwendung von Dokumenten, 2014/C 240/01, ABIEG v. 24.7.2014, unter 2.2.

<sup>191</sup> <http://creativecommons.org/publicdomain/zero/1.0/legalcode>.

<sup>192</sup> Vgl. Schulz, VerwArch 2013, 327, 341 Fußn. 64 m.w.N.

jedoch zusätzlich eine Interessenabwägung erforderlich, bei der der Dritte gravierende individuelle Interessen ins Feld führen muss, was meist nicht gelingen wird.

### 2.4.3 Geodaten

Grundsätzlich fallen auch Umweltinformationen in den Anwendungsbereich der INSPIRE-Richtlinie sowie des GeoZG.

Das GeoZG findet nach § § Anwendung auf:

„(1) Geodaten sind alle Daten mit direktem oder indirektem Bezug zu einem bestimmten Standort oder geografischen Gebiet.

(2) Metadaten sind Informationen, die Geodaten oder Geodatendienste beschreiben und es ermöglichen, Geodaten und Geodatendienste zu ermitteln, in Verzeichnisse aufzunehmen und zu nutzen.

(3) Geodatendienste sind vernetzbare Anwendungen, welche Geodaten und Metadaten in strukturierter Form zugänglich machen. Dies sind im Einzelnen:

1. Suchdienste, die es ermöglichen, auf der Grundlage des Inhalts entsprechender Metadaten nach Geodaten und Geodatendiensten zu suchen und den Inhalt der Metadaten anzuzeigen,

2. Darstellungsdienste, die es zumindest ermöglichen, darstellbare Geodaten anzuzeigen, in ihnen zu navigieren, sie zu vergrößern oder zu verkleinern, zu verschieben, Daten zu überlagern sowie Informationen aus Legenden und sonstige relevante Inhalte von Metadaten anzuzeigen,

3. Dienste, die das Herunterladen und, wenn durchführbar, den direkten Zugriff auf Kopien von Geodaten ermöglichen (Downloaddienste),

4. Transformationsdienste zur geodätischen Umwandlung von Geodaten.“

Weitere Voraussetzung ist nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 GeoZG, dass die Daten vorhanden sind bei

„a) einer geodatenhaltenden Stelle, fallen unter ihren öffentlichen Auftrag und

aa) wurden von einer geodatenhaltenden Stelle erstellt oder

bb) sind bei einer solchen eingegangen oder

cc) werden von dieser geodatenhaltenden Stelle verwaltet oder aktualisiert,

b) Dritten, denen nach § 2 Absatz 2 Anschluss an die nationale Geodateninfrastruktur gewährt wird,

oder werden für diese bereitgehalten;“

Der Atlas selbst fällt jedenfalls deshalb nicht in den Anwendungsbereich, weil er keinen öffentlichen Auftrag i.S. v. § 4 Abs. 1 Nr. 3 a) GeoZG hat und auch nicht Daten über das Geoportal nach § 9 Abs. 2 GeoZG bereit hält, auf das § 4 Abs. 1 Nr. 3 b) i.V.m. § 3 Abs. 2 GeoZG verweisen.

Geodaten, -dienste und Metadaten sind nach § 11 Abs. 2 GeoZG für die kommerzielle und nicht-kommerzielle Nutzung vergütungsfrei bereitzustellen, „soweit durch besondere Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist oder vertragliche oder gesetzliche Rechte Dritter dem nicht entgegenstehen.“ Die Einzelheiten zur Nutzung sollen in einer Rechtsverordnung festgelegt werden.

Für die Verweigerung des Zugangs verweist § 12 Abs. 2 GeoZG auf § 9 UIG, so dass die dortigen Ausführungen entsprechend auch für Geodaten gelten. Damit ist die dort angesprochene Problematik der Veröffentlichung von Umweltinformationen durch Behörden in gleicher Weise gegeben. Verstärkt wird diese durch die proaktive Informationspflicht nach § 11 GeoZG. Danach sind Geodaten für kommerzielle und nicht kommerzielle Verwendungen geldleistungsfrei zur Verfügung zu stellen. Dies wird in § 2 GeoNutzV bestätigt.<sup>193</sup> Gegenüber der PSI-Richtlinie und dem IWG ist die INSPIRE-RL vorrangig.<sup>194</sup>

## 2.5 Lizenzmodelle nach Open Access

An dem Aufbau des Lebendigen Atlas sollen sich verschiedene Gruppen beteiligen. Fachgesellschaften, Verbände und die Wissenschaft sollen mit möglichst umfangreichen und validen Daten dazu beitragen, qualitativ hochwertige Informationen zusammenzustellen. Angedacht ist daneben, auch interessierten Bürgern und Hobby-Wissenschaftlern die Möglichkeit zu eröffnen, Beobachtungen nicht nur an die Fachverbände, sondern auch direkt an den Lebendigen Atlas selbst zu melden. Durch letzteres wird der Lebendige Atlas nicht nur zu einer wissenschaftlichen Infrastruktur, sondern einem echten Citizen Science-Projekt.

Entsprechend dem Grundgedanken von Citizen Science sollen die durch die beteiligten Bürger zusammengetragenen Daten und Informationen ihnen selbst, das heißt der breiten Öffentlichkeit, zur Verfügung gestellt werden. Alle denkbaren Interessengruppen, wie etwa Forscher, interessierte Bürger, Behörden, Gruppen oder Verbände sollen im Ausgangspunkt auf die Daten zugreifen können. Inwieweit neben der Zugänglichkeit der Daten des Atlas auch deren Weiterverwendung ermöglicht werden soll, hängt von verschiedenen Einflussfaktoren, etwas der Herkunft der Daten oder der intendierten Nutzung, ab. Angestrebt wird eine möglichst breite Nutzbarkeit unter Berücksichtigung der Bedingungen des Einzelfalls.

Um eine breite und zugleich rechtssichere Nutzung von Inhalten zu ermöglichen, kann es unter Umständen sinnvoll sein, insbesondere auf anerkannte Instrumentarien des Open Access zurückzugreifen. Vor diesem Hintergrund werden nachfolgend die Prinzipien des Open Access kurz erläutert und einige gängige Open Access Lizenzen dargestellt.

### 2.5.1 Grundkonzeption des Open Access

Zielvorstellung von Open Access ist es, wissenschaftliche Literatur und wissenschaftliche Materialien für alle Nutzerinnen und Nutzer frei zugänglich zu machen: kostenlos und möglichst frei von

---

<sup>193</sup> Verordnung zur Festlegung der Nutzungsbestimmungen für die Bereitstellung von Geodaten des Bundes vom 19. März 2013 (BGBl. I S. 547).

<sup>194</sup> Vgl. Neumann, S. 367.

technischen und rechtlichen Barrieren<sup>195</sup>. Grundsätzlich zielt Open Access demnach darauf, Informationen möglichst offen zugänglich zu machen. Nutzer sollen Informationen einsehen, herunterladen, speichern, drucken, auf Webseiten verlinken können etc. Darüber hinaus soll im Wege des Open Access jedoch auch und gerade die möglichst freie Weiterverwendung der Informationen ermöglicht werden. Nutzern soll die Möglichkeit gegeben werden, die Dokumente ihrerseits zu vervielfältigen, zu verbreiten, öffentlich zugänglich zu machen und zu überarbeiten.

Insbesondere wissenschaftliche Forschung soll durch Open Access stimuliert und vorangetrieben werden. Es waren daher auch deutsche und internationale Forschungsorganisationen die im Oktober 2003 eine Erklärung über den offenen Zugang zu wissenschaftlichem Wissen abgaben<sup>196</sup>. In Übereinstimmung mit den Prinzipien der freien Zugangs- und Weiterverwendungsmöglichkeit definiert die sog. „Berliner Erklärung<sup>197</sup>“ die Hauptvoraussetzungen einer Open Access Veröffentlichung wie folgt:

*„Die Urheber und die Rechteinhaber solcher Veröffentlichungen gewähren allen Nutzern unwiderruflich das freie, weltweite Zugangsrecht zu diesen Veröffentlichungen und erlauben ihnen, diese Veröffentlichungen – in jedem beliebigen digitalen Medium und für jeden verantwortbaren Zweck – zu kopieren, zu nutzen, zu verbreiten, zu übertragen und öffentlich wiederzugeben sowie Bearbeitungen davon zu erstellen und zu verbreiten, sofern die Urheberschaft korrekt angegeben wird. (Die Wissenschaftsgemeinschaft wird, wie schon bisher, auch in Zukunft Regeln hinsichtlich korrekter Urheberangaben und einer verantwortbaren Nutzung von Veröffentlichungen definieren) Weiterhin kann von diesen Beiträgen eine geringe Anzahl von Ausdrucken zum privaten Gebrauch angefertigt werden.“*

Das Projekt des Lebendigen Atlas zielt darauf, die zusammengetragenen Informationen in einer Datenbank zu sammeln und anschließend möglichst frei –mithin auf Open Access-Basis– zugänglich zu machen. Wie bereits dargelegt worden ist, werden sowohl an den in die Datenbank eingebrachten Einzelinformationen (Urheberrechte, Lichtbildschutz...) als auch an der Datenbank als solcher (Datenbankherstellerrecht) immaterialgüterrechtliche Schutzrechte bestehen können.<sup>198</sup> Die bestehenden Schutzrechte machen es erforderlich, entsprechende Nutzungsrechte an den geschützten Gegenständen zu erwerben beziehungsweise einzuräumen. Sofern dies nicht geschieht, besteht die Gefahr von Rechtsverletzungen. Sinnvoll erscheint es insoweit, auf die Verwendung von Open Access Lizenzen zurückzugreifen. Durch die Lizenzierung mittels derartiger Lizenzen wird in den Fällen einer Nachnutzung, die durch die Lizenz ausdrücklich erlaubt wird, eine Nachfrage beim Rechteinhaber im Einzelfall entbehrlich<sup>199</sup>.

Aktuell gibt es eine Vielzahl von Open Access Lizenzen, sodass es auf den ersten Blick etwas verwirrend erscheinen mag, welche davon tatsächlich für die Lizenzierung in Projekten wie jenem des Lebendigen Atlas geeignet sind. Nachfolgend sollen daher einige der gängigsten Open Access Lizenzen dargestellt werden um Rückschlüsse darauf ziehen zu können, welche Lizenzen gegebenenfalls geeignet sind die erforderlichen Nutzungsrechte einzuräumen.

<sup>195</sup> Siehe: <http://open-access.net/informationen-zu-open-access/was-bedeutet-open-access>.

<sup>196</sup> Bis Ende Februar 2016 ist die Erklärung von insgesamt 543 Institutionen unterzeichnet worden, siehe: <http://openaccess.mpg.de/3883/Signatories>.

<sup>197</sup> Text abrufbar unter: [http://openaccess.mpg.de/68053/Berliner\\_Erklärung\\_dt\\_Version\\_07-2006.pdf](http://openaccess.mpg.de/68053/Berliner_Erklärung_dt_Version_07-2006.pdf).

<sup>198</sup> Siehe oben Teil II.

<sup>199</sup> <http://open-access.net/informationen-zu-open-access/rechtsfragen/lizenzen>.

### 2.5.2 Lizenzmodelle

Den verschiedenen Open Access Lizenzmodellen ist gemein, dass sie einen standardisierten Vertrag darstellen. Durch den Vertragstext werden die Nutzungsmöglichkeiten des lizenzierten Werkes festgelegt. Die Nutzer verpflichten sich bei Aufnahme der Nutzung des Werkes die Lizenzbedingungen zu beachten und gegebenenfalls bei Bearbeitung oder Weitergabe des Werkes nachfolgende Nutzer ebenfalls den Bedingungen der Erstlizenzierung zu unterwerfen.

#### a) Open Data Commons

Ein in Frage kommendes Instrumentarium zur Lizenzierung unter einem Open Access Regime ist jenes der Open Data Commons<sup>200</sup>. Die Open Data Commons wird von der Open Knowledge Foundation verwaltet. Bei der Open Knowledge Foundation handelt es sich um eine 2004 gegründete gemeinnützige Organisation welche sich auf verschiedenste Weise für die Förderung des Open Access Gedankens einsetzt<sup>201</sup>. Unter die Open Data Commons fallen insgesamt drei Lizenzen<sup>202</sup>: die Public Domain Dedication Lizenz (ODC-PDDL), die Attribution Lizenz (ODC-By) und die Open Database Lizenz (ODC-ODbL).

Die Open Data Commons Lizenzen ähneln in ihren Bestimmungen den Creative Commons-Lizenzen<sup>203</sup>. Jedoch sind sie eigens dafür entwickelt worden, um Datenbanken und Datenbankinhalte zu lizenzieren, die dem Schutz des europäischen Datenbankschutzrechts *sui generis* unterfallen. Die Lizenzen sind dabei nicht auf bestimmte Arten von Datenbanken beschränkt. Sie sollen vielmehr allen Rechtsinhabern, ob privat oder öffentlich, kommerziell oder gemeinnützig als Hilfe dienen ihre Datenbanken und deren Inhalte adäquat zu lizenzieren. Der bekannteste Anwender einer Open Data Commons Lizenz dürfte wohl der Online-Kartendienst OpenStreetMap sein<sup>204</sup>.

Ein praktischer Nachteil der Open Data Commons Lizenzen ist, dass diese nicht in einem maschinenlesbaren Format bereitgestellt werden. Inhaltlich sind alle drei Lizenzen jedoch geeignet, Nutzungsrechte an Inhalten unter Einhaltung der Open Access Prinzipien einzuräumen.

Die Public Domain Dedication Lizenz (PDDL) zielt darauf ab, den Lizenzgegenstand so weit wie möglich frei verfügbar zu machen. Dabei ist sie tauglich sowohl eine Datenbank selbst als auch deren Inhalte oder auch nur einen von beiden Schutzgegenständen zu lizenzieren.

Die PDDL soll allen Nutzern gestatten, den Lizenzgegenstand frei zu kopieren, zu verbreiten, zu nutzen, zu bearbeiten, abgeleitete Werke zu erstellen und auf dem lizenzierten Werk aufbauende neue Werke zu schaffen. Die Rechtseinräumung erfolgt dabei für alle Zwecke, ohne irgendwelche Beschränkungen, unbefristet und unwiderruflich. Eine Quellen- oder Autoren-/Herstellerangabe ist grundsätzlich nicht erforderlich.

In der Praxis bedeutet diese umfassende Rechtseinräumung, dass Nutzer die so lizenzierten Datenbanken und Daten auch kommerziell nutzen, und nachfolgend etwa mit technischen Schutzmaßnahmen versehen können. Dabei sind sie nicht verpflichtet, den ursprünglichen Datenbankhersteller offenzulegen oder weitere Nutzer an ähnliche Lizenzbedingungen zu binden.

---

<sup>200</sup> Vgl. zu diesem Lizenztyp auch Guibault/Wiebe(Hrsg.), Safe to be open, 2013, S. 154 ff.

<sup>201</sup> Über Open Knowledge siehe: <https://okfn.org/about>.

<sup>202</sup> Siehe: <http://opendatacommons.org/licenses>.

<sup>203</sup> Siehe zu den Creative Commons Lizenzen sogleich unter cc).

<sup>204</sup> Siehe: <http://www.openstreetmap.org/copyright>.



Bezüglich der Urheberpersönlichkeitsrechte bestimmt die PDDL, dass der Autor auf diese verzichtet, soweit dies möglich ist. In Staaten in denen einen ganzheitlicher Verzicht auf diese Rechte nicht möglich ist, soll sich der Rechtsinhaber dazu verpflichten seine Persönlichkeitsrechte dauerhaft nicht auszuüben.

Faktisch werden mit der PDDL-Lizenz die Urheber- beziehungsweise Leistungsschutzrechte so weit wie irgend möglich abbedungen.

Die zweite Lizenz der Open Data Commons ist die Attribution Lizenz (ODC-By). Diese Lizenz gestattet dem Lizenznehmer genau wie die PDDL Lizenz, den Lizenzgegenstand frei zu verbreiten, zu modifizieren und zu nutzen. Anders als jene Lizenz bindet die ODC-By die Rechteeinräumung jedoch an die Bedingung der adäquaten Quellenangabe.

Mit der ODC-By räumt der Lizenzgeber eine weltweite, unentgeltliche, nicht-exklusive Lizenz zur Nutzung der Datenbank für die Dauer eventuell bestehender Urheber- und Datenbankschutzrechte ein und erlaubt explizit auch die kommerzielle Verwertung. Ausdrücklich gestattet wird zudem die Entnahme und Weiterverwendung der gesamten Datenbank oder eines wesentlichen Teils des Inhalts, die Erstellung von abgeleiteten Datenbanken, die Erstellung von Datenbanksammlungen, die vorübergehende oder dauerhafte Vervielfältigung, die Verbreitung, die Vorführung, der Verleih, oder die Verfügbarmachung jeweils auf jede Art und Weise in Gänze oder in Teilen. Auf (Urheber-)Persönlichkeitsrechte wird im Rahmen der ODC-By weitestgehend verzichtet, mit Ausnahme eben der Verpflichtung zur Angabe der Quelle der Ursprungsdatenbank.

Die Attribution Lizenz ODC-By eignet sich damit zur Lizenzierung von geschützten Datenbanken, wenn jede Form der Weiterverwendung der lizenzierten Datenbank gestattet werden soll, zugleich jedoch Wert darauf gelegt wird, dass die Quelle der Ursprungsdatenbank bei deren Verbreitung und Nutzung angegeben wird. Nutzungsrechte an den in der Datenbank enthaltenen, möglicherweise eigenständig (urheberrechtlich) geschützten Inhalten werden jedoch nicht zugleich eingeräumt. Sollen diese ebenfalls lizenziert werden, ist hierfür die Verwendung einer weiteren Lizenz notwendig.

Die dritte Lizenz der Open Data Commons ist die Open Database Lizenz (ODC-ODbL)- Attribution and Share-Alike. Auch durch die ODbL wird eine weltweite, unentgeltliche, nicht-exklusive Lizenz eingeräumt, die lizenzierte Datenbank für die Dauer des Urheber- oder Datenbankherstellerrechts zu nutzen. Auch die kommerzielle Nutzung wird ausdrücklich erlaubt.

Gegenüber der ODC-By enthält die ODbL jedoch eine zusätzliche wichtige Lizenzbedingung. Lizenznehmer, welche öffentlichen Gebrauch von einer weiterentwickelten Version der originären Datenbank machen, werden verpflichtet, die neue Version ebenfalls unter den Bedingungen der ODbL verfügbar zu machen, oder eine spätere Version der ODbL oder einer äquivalenten Lizenz zu verwenden. Diese Bedingung findet keine Anwendung, sofern die originäre oder weiterentwickelte Datenbank in eine Datenbanksammlung integriert wird. Dies heißt der Hersteller einer Datenbanksammlung ist nicht verpflichtet, die Datenbanksammlung unter den Bestimmungen der ODbL zu lizenzieren. Allerdings findet die ODbL in diesem Falle nach wie vor Anwendung auf die originäre Datenbank die als solche in der Datenbanksammlung enthalten ist.

Darüberhinaus ist der Hersteller einer abgeleiteten Datenbank verpflichtet, den Empfängern eben dieser eine maschinenlesbare Kopie der gesamten Datenbank oder wenigstens eine Datei mit allen vorgenommenen Veränderungen an der originären Datenbank bereitzustellen. Der Gebrauch von technischen Schutzmaßnahmen wird zumindest grundsätzlich untersagt.

Insgesamt ist die ODbL relativ komplex aufgebaut und der Vertragstext verhältnismäßig lang. Dies macht die Lizenz eher ungeeignet für die Nutzung durch juristische Laien und die Einholung von Expertenrat im Einzelfall notwendig. Da die Lizenz ein Share-Alike-Element enthält, also dazu verpflichtet abgeleitete Werke unter der gleichen Lizenz zu verbreiten, kann es zu Problemen kommen, wenn Werke aus verschiedenen Quellen mit unterschiedlichen Lizenzbedingungen miteinander kombiniert werden sollen.

Die Open Data Commons Lizenzen sind auf den ersten Blick durchaus geeignet, Datenbanken und unter Umständen deren Inhalte auf Open Access Basis zu lizenzieren. Sie haben jedoch den entscheidenden Nachteil, dass sie sich im Grunde nur dazu eignen, Datenbanken selbst und nicht deren Inhalte zu lizenzieren. Sofern in einer Datenbank auch Informationen enthalten sind, die gegebenenfalls selbst, beispielsweise urheberrechtlich, geschützt sind, müssten Nutzungsrechte an diesen Informationen mittels einer zweiten Lizenz an die Nutzer eingeräumt werden. So stellt beispielsweise der Online-Kartendienst OpenStreetMap seine Datenbank unter der ODbL bereit. Daneben kommt er jedoch nicht umhin, die Kartografie in seinen Kartenkacheln und seine Dokumentation unter einer Creative Commons Lizenz zu lizenzieren<sup>205</sup>.

Diese doppelte Rechteeinräumung mittels verschiedener Lizenzen erweist sich für den Lizenzgeber als eher unpraktisch. Bei den Nutzern der Lizenzgegenstände dürfte sie bestenfalls zu Irritationen führen und im schlimmsten Falle abschreckend wirken.

Für den Fall jedoch, dass der Lizenzgeber Schutzrechte für Datenbank und Inhalte komplett abbedingen möchte, ließe sich auf die ODC-PDDL zurückgreifen. Sofern jedoch zumindest eine Angabe der herstellenden Stelle als Ursprungsquelle gewünscht wird, was wohl regelmäßig der Fall sein dürfte, erweist sich auch diese Lizenz als ungeeignet.

#### b) Digital Peer Publishing Lizenz

Eine weitere gegebenenfalls für die Einräumung der erforderlichen Nutzungsrechte in Frage kommende Lizenz ist die Digital Peer Publishing Lizenz (DPPL<sup>206</sup>)<sup>207</sup>. Erstellt wurde die DPPL von Axel Metzger und Till Jaeger vom Institut für Rechtsfragen der Freien und Open Source Software<sup>208</sup>. Sie wurde speziell für die Rechteeinräumung im Bereich der wissenschaftlichen Publikationen entwickelt. Dementsprechend enthält sie ausführliche Bestimmungen zu Aspekten der wissenschaftlichen Praxis, Authentizität, Zitierungen, bibliografische Daten, dauerhafte Verfügbarkeit und die Verwendung offener Dateiformate. Bisher führt die DPPL eher ein Nischendasein. Gerade einmal knapp zwanzig elektronische Zeitschriften werden unter den Bestimmungen dieser Lizenz verbreitet<sup>209</sup>.

Die DPPL ist in drei verschiedenen Modellen verfügbar; und zwar als DPPL, freie-DPPL und modulare-DPPL.

Das Basismodul der DPPL gestattet jedermann das Lesen, die elektronische Weitergabe des unveränderten Dokumentes sowie die Bereitstellung zum Download aus dem Internet. Nicht

---

<sup>205</sup> Namentlich handelt es sich um die Creative Commons Namensnennung-Weitergabe unter gleichen Bedingungen 2.0 (CC BY-SA)-Lizenz, vgl.: <http://www.openstreetmap.org/copyright>.

<sup>206</sup> Vgl. zu diesem Lizenztyp auch Guibault/Wiebe(Hrsg.), Safe to be open, 2013, S. 159 f.

<sup>207</sup> Siehe <http://www.dipp.nrw.de/lizenzen/dppl>.

<sup>208</sup> <http://www.ifross.org>.

<sup>209</sup> Siehe: <http://www.dipp.nrw.de/journals>; freilich mag es weitere Nutzer der Lizenz geben, ohne dass diese jedoch auf der angegebenen Webseite genannt werden.

gestattet wird hingegen die Weiterbearbeitung der lizenzierten Inhalte. Eine Unterscheidung nach wissenschaftlichem oder kommerziellem Gebrauch wird explizit nicht vorgenommen. Die Lizenz gestattet ausschließlich die Weitergabe und Nutzung der entsprechenden Dokumente in elektronischer Form. Auf diese Weise soll die elektronische Verbreitung gefördert werden, der Rechtsinhaber jedoch daneben die Möglichkeit behalten einem Verlag gegebenenfalls die Rechte zum Vertrieb körperlicher Werkexemplare einzuräumen<sup>210</sup>:

*„Die Rechte für die Nutzung in körperlicher Form, insbesondere die Rechte zur Verbreitung in Druckform oder auf Trägermedien, verbleiben bei dem Urheber oder sonstigen Rechtsinhaber und werden durch diese Lizenz nicht erfasst. Dadurch wird zum einen die elektronische Verbreitung gefördert, zum anderen besteht für den Rechtsinhaber die Möglichkeit, die Rechte zum körperlichen Vertrieb von Werkexemplaren einem einzelnen Berechtigten, etwa einem Verlag, einzuräumen.“*

Die weiteren Module der DPPL, die modulare-DPPL und die freie-DPPL ermöglichen eine über die bloße elektronische Verbreitung hinausgehende Rechtseinräumung. Insbesondere kann durch die ergänzenden Module den Nutzern auch die Vornahme von Veränderungen am Lizenzgegenstand gestattet werden. Auf diese Weise soll das verteilte Arbeiten und die Wiederverwendung von Materialien ermöglicht werden. Zudem regeln sie die korrekte Zitierweise im Falle von vorgenommenen Veränderungen.

Die modulare-DPPL ermöglicht es, für verschiedene Abschnitte eines Dokumentes unterschiedliche Bedingungen in Bezug auf die Veränderbarkeit festzulegen<sup>211</sup>:

*„Sie ermöglicht darüber hinaus die Veränderung von denjenigen Teilen des Werkes, die von den Urhebern als veränderbar gekennzeichnet worden sind und die Weitergabe entsprechend veränderter Versionen.“*

So können Bearbeitungen eines Textes nur für bestimmte Abschnitte zugelassen werden, wohingegen nicht freigegebene Passagen nicht verändert werden dürfen. Es ist beispielsweise möglich, für den Text die Unveränderbarkeit festzuschreiben während an den im Dokument enthaltenen Bildern Veränderungen vorgenommen werden dürfen. Oder ein bereits abgeschlossenes Kapitel wird für Veränderungen gesperrt, ein noch nicht fertiges für Anregungen und Feedback geöffnet. In jedem Falle ist, wie bei der Grundversion der Lizenz auf die korrekte Angabe der Ursprungsquelle zu achten.

Die freie-DPPL gestattet ebenso wie die anderen Module der DPPL die elektronische Weiterverbreitung bei gleichzeitiger Angabe der Informationsquelle. Anders als die modulare-DPPL gestattet die freie-DPPL darüber hinaus jedoch auch die umfassende Weiterbearbeitung<sup>212</sup>:

*„Allerdings ist hierbei zu beachten, dass die freie DPPL Lizenz pauschal jede Veränderung des Werks gestattet.“*

---

<sup>210</sup> Präambel des Lizenztextes, abrufbar unter:

[http://www.dipp.nrw.de/lizenzen/dppl/index\\_html/dppl/DPPL\\_v1\\_de\\_02-2004.pdf](http://www.dipp.nrw.de/lizenzen/dppl/index_html/dppl/DPPL_v1_de_02-2004.pdf).

<sup>211</sup> Präambel des Lizenztextes, abrufbar unter: [http://www.dipp.nrw.de/lizenzen/dppl/mdppl/m-DPPL\\_v3\\_de\\_11-2008.pdf](http://www.dipp.nrw.de/lizenzen/dppl/mdppl/m-DPPL_v3_de_11-2008.pdf).

<sup>212</sup> Präambel des Lizenztextes, abrufbar unter: [http://www.dipp.nrw.de/lizenzen/dppl/fdpppl/f-DPPL\\_v3\\_de\\_11-2008.pdf](http://www.dipp.nrw.de/lizenzen/dppl/fdpppl/f-DPPL_v3_de_11-2008.pdf).

Unter der Bedingung der korrekten Zitierweise gestattet die freie-DPPL also jede Form der Weiterbearbeitung.

Alle drei DPPL-Lizenzen sind ausgewogen und zugleich übersichtlich und verständlich entworfen. Prinzipiell erscheinen sie daher gut geeignet um im wissenschaftlichen Bereich Nutzungsbedingungen festzulegen und Dokumente auf Open Access Basis nutzbar zu machen. Allerdings zielen die DPPL-Lizenzen ausschließlich auf Textwerke. Bezugspunkt ist jeweils die Lizenzierung wissenschaftlicher Texte, wie etwa Zeitschriftenartikel.

Verständlicherweise nehmen die Lizenzbestimmungen daher auch ausschließlich auf urheberrechtliche Regelungen Bezug. Bestimmungen zu Datenbankherstellerrechten sind von diesem Ausgangspunkt folgerichtig nicht enthalten. Für die Zwecke der Lizenzierung von Webseiten-gestützten Datenbanken, für die neben dem Urheberrechtsschutz insbesondere das Datenbankschutzrecht *sui generis* von Belang sein wird erweist sich das DPPL-Lizenzsystem daher als ungeeignet.

#### c) Creative Commons Lizenzen

Im Bereich des Open Access ist das Lizenzprogramm der Creative Commons (CC) das wahrscheinlich am meisten genutzte<sup>213</sup>. Es handelt sich dabei um ein verhältnismäßig einfach zu nutzendes modular aufgebautes und automatisiert zu gebrauchendes Set aus Lizenzen, mit dem die Rechtsinhaber bestimmen können, wie ihre Schutzgegenstände genutzt werden dürfen. Die weite Verbreitung der CC-Lizenzen spiegelt sich auch darin wider, dass eine Vielzahl von Institutionen wissenschaftliche Publikationen und andere Materialien unter eben diesen Lizenzen verbreitet und nutzbar macht.

Bei Creative Commons handelt es sich um eine gemeinnützige Organisation die sich auf die Fahne geschrieben hat die Verbreitung und Nutzung von Kreativität und Wissen durch die Bereitstellung kostenloser rechtlicher Instrumente zu fördern<sup>214</sup>. Gerade die CC-Lizenzen haben dazu beigetragen, dass es im Einzelfall nicht mehr notwendig ist vor jeder Nutzung den Rechtsinhaber zu kontaktieren um herauszufinden welche Handlungen mit und an einem geschützten Werk vorgenommen werden dürfen.

Die Idee hinter den CC-Lizenzen ist, dass der Rechtsinhaber sein Werk unter einer standardisierten Lizenz verfügbar macht und mit dieser zugleich sämtlichen in Frage kommenden Nutzern, welche regelmäßig die breite Öffentlichkeit sind, zu verstehen gibt die Vornahme welcher Nutzungshandlungen er an seinem Werk gestatten möchte.

Die populärste CC-Lizenz ist die Creative Commons Public Licence (CCPL). Die CCPL gewährt eine weltweite, nicht-exklusive, dauerhafte und unwiderrufliche Lizenz zur Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und öffentlichen Wiedergabe des Lizenzgegenstandes. All diese Rechte werden für die Dauer der einschlägigen Schutzrechte eingeräumt und beziehen sich auf jede technische Art der Nutzung; egal ob diese bereits bekannt ist oder nicht. Sollte es erforderlich sein am Format eines Werkes Veränderungen vorzunehmen um dieses in einem anderen Medium nutzen zu können, werden auch diese gestattet.

Das Urheberrecht hat die Tendenz möglichst beim Urheber zu verbleiben (§ 31 Abs. 5 UrhG). Alle Nutzungsrechte, die nicht explizit eingeräumt werden, bleiben daher dem Grunde nach beim

---

<sup>213</sup> Vgl. zu diesem Lizenztyp auch Guibault/Wiebe(Hrsg.), Safe to be open, 2013, S. 149 ff.

<sup>214</sup> Siehe <http://creativecommons.org/about>.

Urheber. Da die CC-Lizenzen unwiderruflich sind, kann ein Rechtsinhaber jedoch ab dem Moment in dem er sein Werk im Internet unter einer solchen Lizenz verfügbar macht seine Meinung nicht mehr ändern und beispielsweise die gewährte Lizenz wieder einziehen. Freilich kann er die von ihm ins Internet eingestellte Version seines Werkes wieder von der Webseite entfernen. Weitere Exemplare und Kopien die sich bereits verbreitet haben kann er jedoch nicht wieder „einfangen“.

Der Nutzer eines unter einer CC-Lizenz lizenzierten Werkes hat die Verpflichtung, bei jeder Weitergabe oder Verfügbarmachung des Lizenzgegenstandes eine Kopie der anwendbaren Lizenz, beziehungsweise einen Link auf diese zur Verfügung zu stellen.

Es ist zu beachten, dass das CC-Lizenzsystem grundsätzlich keine Unterscheidung zwischen digitalen oder analogen Werken oder unterschiedlichen Nutzungsarten wie etwa Vervielfältigung oder öffentlicher Wiedergabe macht. Daneben sollen zudem keinerlei Nutzungen eingeschränkt werden die nicht einem Schutzrechtssystem wie etwa dem Urheberrechtsschutz unterfallen. Der Lizenzgeber verpflichtet sich, keine technischen Schutzmaßnahmen vorzunehmen welche die nach der Lizenz gestatteten Nutzungen wieder verhindern könnten.

Ausgehend von diesen Grundprinzipien der CCPL werden verschiedene Module bereitgestellt, die es dem jeweiligen Rechtsinhaber ermöglichen, individuell zu bestimmen, welche Bedingungen bei nachfolgenden Nutzungen des Lizenzgegenstands konkret gelten sollen.

Das Attribution-Modul (Namensnennung, BY) bestimmt, dass bei jeder Nutzung der originäre Autor/Hersteller des Lizenzgegenstands als Ursprungsquelle anzugeben ist. Das heißt, dass ähnlich wie bei der ODC-By Lizenz bei jeder Nutzung eine Quellenangabe zu erfolgen hat. Das Non-Commercial-Modul (nicht-kommerziell, NC) untersagt grundsätzlich eine kommerzielle Nutzung der lizenzierten Inhalte. Das No-Derivatives-Modul (keine Bearbeitung, ND) bestimmt, dass keine Weiterbearbeitungen des Lizenzgegenstands verbreitet werden dürfen. Das Share Alike-Modul (Weitergabe unter gleichen Bedingungen, SA) verpflichtet dazu, bei weiteren Verbreitungen des Lizenzgegenstandes, oder Überarbeitungen desselben, die Verbreitung unter den gleichen Bedingungen, wie jenen der Erstlizenzierung durchzuführen. Mit der eigenständigen CC-0 Lizenz schließlich werden sämtliche Schutzrechte abbedungen.

Im Bereich der Lizenzierung von Datenbanken bestanden unter dem Regime der Creative Commons lange Zeit erhebliche Probleme. Grund dafür war, dass die CCPL ursprünglich allein für die Lizenzierung von urheberrechtlich geschützten Werken gedacht war. Da jedoch gerade im Bereich der Datenbanken neben einem eventuell bestehenden Urheberrecht auch das Datenbankherstellerecht einschlägig sein kann<sup>215</sup>, führte die ausschließliche Fokussierung auf das Urheberrecht zu rechtlichen Unzulänglichkeiten. Denn die CCPL enthielt lange Zeit keine Bestimmungen zum Datenbankherstellerecht.

Da das Datenbankherstellerecht primär ein europäisches Phänomen ist, wurde diese Tatsache gerade in den Staaten der Europäischen Union als unbefriedigend empfunden und führte auch zu rein praktischen Problemen. Denn ohne die Nutzungsrechtseinräumung auch bezüglich des Datenbankherstellerechts blieben die exklusiven Nutzungsrechte des Herstellers bestehen. Trotz Verwendung der CCPL, also einer Open Access Lizenz, konnte dieser weiterhin nachfolgende Nutzungen unterbinden.

---

<sup>215</sup> S.o. Teil II.2.

Bei der Portierung der CC Lizenzen in die nationalen Rechtssysteme wurde daher in einigen europäischen Staaten aus Gründen der Vollständigkeit dazu übergegangen die Datenbankherstellerrechte in den Gegenstand der Lizenz mit aufzunehmen. Dieser Weg wurde beispielsweise in den Niederlanden, Deutschland Frankreich und Belgien eingeschlagen und die Nutzungshandlungen der „Entnahme“ und „Weiterverwendung“<sup>216</sup> in Bezug auf geschützte Datenbanken bei der Implementierung der CCPL Version 2.0 in den Lizenztext mit aufgenommen.

Diese europäische Vorgehensweise wiederum stieß auf den Widerstand der amerikanischen Väter der CCPL. Denn zum einen sahen diese das Ziel der CCPL primär im Schutz kreativer Entwicklungen und nicht in bloßem Investitionsschutz, wie er dem Datenbankherstellerrecht zu Grunde liegt. Zum anderen wurde auch die Gefahr gesehen, dass die Aufnahme von Bestimmungen zum Datenbankherstellerrecht Hersteller von Datenbanken außerhalb Europas, wo ein spezielles Schutzrecht nicht besteht, verwirren könnte und im schlimmsten Falle eine Weiterverbreitung des Datenbankherstellerrechts über Europas Grenzen hinaus zur Folge hätte.

Bevor die nächste Version der CCPL 3.0 in die europäischen Rechtssysteme portiert wurde, einigte man sich daher darauf, in allen europäischen Versionen der Lizenz die Datenbankherstellerrechte vollständig abzubedingen. So bestimmt etwa die deutsche Version der CCPL 3.0 in Art. 1 (f)<sup>217</sup> zwar, dass auch Datenbankschutzrechte dem Schutzgegenstand unterfallen:

*„Der Begriff "**Schutzgegenstand**" bezeichnet in dieser Lizenz den literarischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Inhalt, der unter den Bedingungen dieser Lizenz angeboten wird. Das kann insbesondere eine persönliche geistige Schöpfung jeglicher Art, ein Werk der kleinen Münze, ein nachgelassenes Werk oder auch ein Lichtbild oder anderes Objekt eines verwandten Schutzrechts sein, unabhängig von der Art seiner Fixierung und unabhängig davon, auf welche Weise jeweils eine Wahrnehmung erfolgen kann, gleichviel ob in analoger oder digitaler Form. Soweit **Datenbanken** oder Zusammenstellungen von Daten einen immaterialgüterrechtlichen Schutz eigener Art genießen, unterfallen auch sie dem Begriff "Schutzgegenstand" im Sinne dieser Lizenz.“*

Allerdings relativiert Art. 3 a.E. der deutschen Version der CCPL diese Aussage wieder:

*„Soweit Datenbanken oder Zusammenstellungen von Daten Schutzgegenstand dieser Lizenz oder Teil dessen sind und einen immaterialgüterrechtlichen Schutz eigener Art genießen, **verzichtet der Lizenzgeber auf sämtliche aus diesem Schutz resultierenden Rechte.**“*

Dieser Verzicht auf sämtliche aus dem Datenbankschutzrecht resultierenden Rechte führte im Ergebnis dazu, dass es den Rechtsinhabern auf Basis der CCPL insbesondere nicht möglich war, ihre Datenbanken unter den Voraussetzungen der verschiedenen Module BY, NC, ND oder SA verfügbar zu machen.

Dies hatte jedoch zur Folge, dass Hersteller von Datenbanken ihre Datenbankherstellerrechte unter der CCPL Version 3.0 nicht adäquat lizenziert sahen. Wegen des Verzichts auf die Datenbankherstellerrechte im Rahmen der Version 3.0, war es auch nicht möglich, Nutzungsbedingungen einschließlich eines Share-Alike festzulegen; vielmehr war jede Nutzung einer an sich schutzfähigen Datenbank unter dieser Lizenz in welcher Art und Weise auch immer zulässig.

---

<sup>216</sup> Art. 7 Abs. 1 der Datenbankrichtlinie (96/9/EG) normiert die exklusiven Rechte der Entnahme und Weiterverwendung in Bezug auf dem Datenbankherstellerrecht unterfallende Datenbanken.

<sup>217</sup> Abrufbar unter: <http://creativecommons.org/licenses/by/3.0/de/legalcode>.

Es waren vor allem Betreiber wissenschaftlicher Datenbanken die dies bemängelten. Denn gerade im wissenschaftlichen Bereich ist es essentiell, dass beispielsweise zur Steigerung der wissenschaftlichen Reputation Elemente wie eine ausreichende Quellenangabe festgeschrieben werden können. Auch der Online-Kartendienst OpenStreetMap griff auf Grund der Abbedingung der Datenbankherstellerrechte in der CCPL auf die Verwendung einer ODC Lizenz zurück um seine Datenbank zu lizenzieren<sup>218</sup>.

Auch Creative Commons selbst wurde sich der bestehenden Probleme mit dem von ihr verordneten zwingenden Verzicht auf die Datenbankherstellerrechte in allen Versionen der Lizenz 3.0 bewusst. Im Rahmen der Arbeiten an einer neuen Version der CCPL 4.0 setzte sie sich intensiver mit der Problematik auseinander. Im Ergebnis gab sie ihre frühere Position auf und erklärte in der neuen Version der Lizenz nun auch Datenbankherstellerrechte unter den gleichen Bedingungen lizenzieren zu wollen wie auch Urheberrechte. Creative Commons geht davon aus, dass dies der beste Weg ist, Anwendungshindernisse für die Lizenz abzubauen<sup>219</sup>.

Die kürzlich veröffentlichte Version 4.0 der CCPL<sup>220</sup> trägt den genannten Problemen nun tatsächlich Rechnung und nimmt Datenbankherstellerrechte wirksam in den Schutzgegenstand mit auf. Datenbankherstellerrechte werden unter den gleichen Bedingungen lizenziert, wie sie für urheberrechtlich geschützte Werke gelten. In diesem Zusammenhang wird zugleich klargestellt, dass Datenbankschutzrechte ausschließlich dann Gegenstand der Lizenz sind, wenn solche Rechte auf Seiten des Lizenzgebers auch tatsächlich existieren und relevant für die Nutzung durch den Lizenznehmer sind. Auf diese Weise soll auch einem Export des *sui generis* Datenbankschutzrechts auf weitere Rechtssysteme entgegengewirkt werden.

Zugleich wird es möglich, die verschiedenen Lizenzmodule BY, NC, ND oder SA auch für eigenständig geschützte Datenbanken verbindlich festzulegen. Der willkürlichen Nutzung einer dem Datenbankherstellerrecht unterfallenden Datenbank ohne Bindung an die Lizenzbedingungen der CCPL kann somit wirksam entgegengewirkt werden.

Es ist vorgesehen, die CCPL 4.0 nicht in nationale Jurisdiktionen zu portieren. Es soll mit ihr eine weltweit einheitliche international verständliche und anwendbare Lizenz zur Verfügung stehen. Ob dieses Ziel tatsächlich erreicht wird, oder es zumindest im Laufe der Zeit erneut erforderlich wird die Lizenz an nationale oder regionale Besonderheiten anzupassen bleibt indes abzuwarten.

Neben der CCPL Lizenz stellt Creative Commons mit der eigenständigen CC-0 Lizenz ein weiteres universell verwendbares Werkzeug bereit. Ziel dieser Lizenz ist es den Inhabern von Urheber- oder Datenbankrechten die Möglichkeit zu geben, einfach und komfortabel alle Rechte an ihrem Werk aufzugeben<sup>221</sup>. Die CC-0 führt dazu dass der Verwender im größtmöglichen im jeweiligen Rechtskreis zulässigen Umfang auf sämtliche Schutzrechte verzichtet<sup>222</sup>:

---

<sup>218</sup> Siehe: <http://www.openstreetmap.org/copyright>.

<sup>219</sup> Wörtlich heißt es zu Entwurf 1: "this is the best way to ensure that database rights are not a barrier to would-be licensors seeking to exercise those rights, or to those using CC-licensed works, who might otherwise need to ask for separate permission to use the work as intended", siehe: [http://wiki.creativecommons.org/4.0/License\\_subject\\_matter](http://wiki.creativecommons.org/4.0/License_subject_matter).

<sup>220</sup> Siehe: <http://creativecommons.org/weblog/entry/40768>.

<sup>221</sup> Vgl. [creativecommons.org/publicdomain](http://creativecommons.org/publicdomain).

<sup>222</sup> <https://creativecommons.org/publicdomain/zero/1.0/legalcode>.

*“To the greatest extent permitted by, but not in contravention of, applicable law, Affirmer hereby overtly, fully, permanently, irrevocably and unconditionally waives, abandons, and surrenders all of Affirmer’s Copyright and Related Rights and associated claims and causes of action, whether now known or unknown (including existing as well as future claims and causes of action), in the Work (i) in all territories worldwide, (ii) for the maximum duration provided by applicable law or treaty (including future time extensions), (iii) in any current or future medium and for any number of copies, and (iv) for any purpose whatsoever, including without limitation commercial, advertising or promotional purposes (the “Waiver”)”*

Die Verwendung der CC-0 führt also dazu, dass nachfolgenden Nutzern die Vornahme sämtlicher Handlungen ob kommerziell oder nicht an und mit dem Lizenzgegenstand gestattet wird. In Rechtssystemen die dies gestatten, verzichtet der Lizenzgeber auf sein Urheberrecht; soweit ein solcher Verzicht nicht möglich ist, verzichtet er auf die Ausübung all seiner exklusiven Befugnisse in Bezug auf den Lizenzgegenstand. Er kann also keinerlei Rechte oder Bedingungen für die Nutzung seines Werkes stellen, wie etwa die Nennung seines Namens als Quelle verlangen.

Neben ihren verschiedenen Lizenzmodellen stellt Creative Commons den sog. „Public Domain Mark“ zur Verfügung<sup>223</sup>. Mittels dieses Instruments können Werke markiert werden an denen keinerlei Schutzrechte (mehr) bestehen. Freilich sollte der Public Domain Mark ausschließlich zum Einsatz gebracht werden, wenn sich der Verwender sicher ist, dass tatsächlich in keinem Land Schutzrechte an dem Werk bestehen.

Aus den verschiedenen Elementen der CCPL, nämlich BY, SA, ND, NC ergeben sich sechs mögliche Lizenzkombinationen. Wobei sich die Elemente ND und SA denkbare ausschließen; denn dürfen keine Veränderungen am Werk vorgenommen werden, können Überarbeitungen des Werkes auch nicht unter den gleichen Bedingungen weiterverbreitet werden wie das Ursprungswerk. Zur einfacheren Identifizierung der geltenden Lizenzbestimmungen hat Creative Commons eine entsprechende Anzahl an Logos entworfen, welche auf einen Blick ermöglichen die geltenden Bestimmungen zumindest grob zu identifizieren. Da es jedoch verschiedene Versionen der CCPL gibt (Versionen 1.0 bis 4.0, unported oder ported) ist bei Verwendung der Lizenz daneben in jedem Falle auch die exakte Bezeichnung der geltenden Lizenz mit anzugeben.

Nachfolgend sollen die jeweils möglichen Kombinationen der verschiedenen Lizenzmodule wiedergegeben werden. Dabei sei jedoch explizit darauf hingewiesen, dass es sich ausschließlich bei der CC-BY und der CC-BY-SA um Open Access Lizenzen im einleitend dargestellten Sinne handelt. Denn um die Open Access Bedingungen zu erfüllen, muss auch die Weiterbearbeitung des Werkes sowie die kommerzielle Nutzung zugelassen werden. Die Module ND und NC schließen dies jedoch gerade aus. Mit der CC-0 Lizenz und dem Public Domain Mark werden Werke lizenziert beziehungsweise gekennzeichnet die in jeder Form frei genutzt werden können. Sie haben daher ein gemeinsames Logo.

### Überblick über die Markierungen und Lizenzkombinationen:



<sup>223</sup> Siehe: <https://creativecommons.org/about/pdm>.



*Dieses Werk ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz.*

Lizenzbedingungen: Weiterverbreitungen und Überarbeitungen des Werkes –auch zu kommerziellen Zwecken– sind unter der Bedingung der korrekten Namensnennung gestattet.



*Dieses Werk ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung - Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International Lizenz.*

Lizenzbedingungen: Weiterverbreitungen und Überarbeitungen des Werkes –auch zu kommerziellen Zwecken– sind unter den Bedingungen der korrekten Namensnennung und der Weiterverbreitung unter den gleichen Lizenzbedingungen gestattet.



*Dieses Werk ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung - Keine Bearbeitungen 4.0 International Lizenz*

Lizenzbedingungen: Überarbeitungen des Werkes sind nicht gestattet. Weiterverbreitungen –auch zu kommerziellen Zwecken– sind unter der Bedingung der korrekten Namensnennung gestattet.

→ Dies ist keine Open Access Lizenz.



*Dieses Werk ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung-Nicht kommerziell 4.0 International Lizenz*

Lizenzbedingungen: Weiterverbreitungen und Überarbeitungen des Werkes zu nicht kommerziellen Zwecken sind unter der Bedingung der korrekten Namensnennung gestattet.

→ Dies ist keine Open Access Lizenz.



*Dieses Werk ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung - Nicht-kommerziell - Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International Lizenz*

Lizenzbedingungen: Weiterverbreitungen und Überarbeitungen des Werkes zu nicht kommerziellen Zwecken sind unter den Bedingungen der korrekten Namensnennung und der Weiterverbreitung unter den gleichen Lizenzbedingungen gestattet.

→ Dies ist keine Open Access Lizenz.



*Dieses Werk ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung - Nicht kommerziell - Keine Bearbeitungen 4.0 International Lizenz*

Lizenzbedingungen: Überarbeitungen des Werkes sind nicht gestattet. Weiterverbreitungen zu nicht kommerziellen Zwecken sind unter der Bedingung der korrekten Namensnennung gestattet.

→ Dies ist keine Open Access Lizenz.



Diese Markierung bedeutet, dass an dem Werk keine Schutzrechte bestehen oder diese dauerhaft nicht ausgeübt werden. Mit ihr werden Werke markiert an denen keinerlei Schutzrechte (mehr) bestehen oder die unter der CC-0 Lizenz freigegeben worden sind.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass Creative Commons mit seinen Lizenzen ein auf den ersten Blick recht komplexes Instrumentarium bereitstellt um geschützte Werke und Datenbanken zu lizenzieren. Tatsächlich ist die Handhabung jedoch verhältnismäßig simpel. Mittels der verschiedenen Module kann der Nutzer schnell und individuell die richtige Lizenz auswählen um seine Inhalte zu lizenzieren. Auf ihrer Webseite stellt Creative Commons zudem ein äußerst simples Werkzeug zur Verfügung um zur richtigen Lizenz zu gelangen, ohne vorher komplexe Rechtstexte studieren zu müssen<sup>224</sup>.

Durch die Aufnahme des Datenbankherstellerrechts in den Lizenztext der neusten Version der CCPL 4.0 ist diese zudem nun auch dazu geeignet, nicht nur urheberrechtlich geschützte Werke angemessen auf der Basis von Open Access zu lizenzieren, sondern zugleich auch *sui generis* geschützte Datenbanken. Datenbanken und deren gegebenenfalls dem Urheberrechtsschutz unterfallende Inhalte lassen sich damit unter ein und derselben Lizenz verfügbar machen. Unter Gesichtspunkten der Praktikabilität ist dies ein erheblicher Vorteil.

Auch für die Lizenzierung einer webgestützten Datenbank kann die Nutzung von CC Lizenzen in Frage kommen. Um eine angemessene Würdigung der Webseite und den Aufbau einer entsprechenden Reputation im einschlägigen Bereich zu gewährleisten, kann das BY-Element der CCPL verwendet werden. Soll der nachfolgende Nutzer zur Einhaltung identischer Lizenzbedingungen verpflichtet werden, kann die Lizenz um das SA-Element ergänzt werden. Soll eine möglichst umfassende Nutzung der Informationen ermöglicht werden und diese tatsächlich unter Open Access Prinzipien zugänglich gemacht werden, ist daneben jedoch auf die Verwendung der Elemente NC und ND zu verzichten.

---

<sup>224</sup> Zu finden unter: <https://creativecommons.org/choose>.

### 3. Konkrete Bewertung anhand der Informationszyklen beim Lebendigen Atlas

#### 3.1 Herangehensweise

Eine systematische Erfassung der rechtlichen Rahmenbedingungen im Rahmen eines zukünftigen Lebendigen Atlases orientiert sich sinnvollerweise an einer Strukturierung entlang der Informationszyklen, die voraussichtlich Teil des Atlases sein werden. Hier soll von folgenden vier Hauptphasen ausgegangen werden:

- Datenerhebung und –sammlung
- Datenübertragung
- Visualisierung
- Datenzugriff und –nutzung durch Dritte

Für die einzelnen Phasen sind dann verschiedene mögliche Varianten zu untersuchen, die sich dann insgesamt in verschiedenen Szenarien methodisch erfassen lassen.

Für die Verarbeitung der Informationen sind hinsichtlich des Rechtsschutzes vier Schutzsysteme relevant:

- Urheberrecht
- Datenbankschutz
- Patentrecht
- Know-how- und Geheimnisschutz

Soweit es um patentgeschützte Verfahren oder Vorrichtungen geht, ist nur die Anwendung oder das Anbieten solcher Gegenstände rechtsverletzend. In Grenzbereichen kann auch Software patentgeschützt sein. Da es sich aber um Randbereiche handelt, sollen Fragen der Patentverletzung hier ausgeklammert werden.

Gleiches gilt für den Know-how- und Geheimnisschutz. Dieser setzt Nichtoffenkundigkeit der betreffenden Information voraus, so dass deren Verwertung für den Lebendigen Atlas wohl nicht in Betracht kommt. Daher soll der entsprechende Schutz hier nicht weiter behandelt werden. Ausgeklammert bleiben auch das Datenschutzrecht sowie die Beurteilung der behandelten Rechtsfragen nach ausländischem Recht.

Im Mittelpunkt stehen der Urheberrechtsschutz und der Datenbankschutz, wobei sich dieser noch einmal in urheberrechtlichen Schutz bei Datenbankwerken sowie das sui-generis-Recht bzw. Datenbankherstellerrecht unterteilt.

Um die möglichen rechtlichen Probleme zu identifizieren, ist es notwendig, die einzelnen Phasen hinsichtlich Ausgestaltung und Alternativen, soweit sie derzeit erkennbar sind, im Einzelnen zu untersuchen. Es soll daher im Folgenden im Detail analysiert werden, wo und wann in den verschiedenen Informationsphasen entsprechende Rechte entstehen, sowie wann und wie bestehende Rechte bei der weiteren Informationsverarbeitung zu beachten sind. Dabei sind sehr

genau die technischen Abläufe zu betrachten, da diese maßgeblich für die Verwirklichung von urheberrechtlichen Tatbeständen sind.

## 3.2 Datenerhebung und -sammlung

### 3.2.1 Datenerhebung - entstehende Rechte

Bei der Erhebung der Daten durch Laien oder Fachleute kann grundsätzlich ein Urheberrecht entstehen. Demgegenüber gehört diese Phase aus Sicht des Datenbankherstellerrechts zur Datenerzeugung, so dass die dabei erfolgenden Investitionen für die Schutzfähigkeit einer Datenbank in der weiteren Verarbeitungskette nicht berücksichtigungsfähig sind.

Im Mittelpunkt der Aktivitäten der Melder steht das Kartieren, also die Erfassung des Vorkommens von Pflanzen oder Tieren bezogen auf ein bestimmtes geographisches Gebiet. Bei der Datenerfassung geht es um Informationen über Tierarten, deren Klassifikation sowie Ort, Zeit der Erfassung und Name des Erfassenden. Rechtlicher Ausgangspunkt ist der Grundsatz, dass Rohdaten als solche nicht schutzfähig sind. Dies betrifft auch Daten, die durch **Messgeräte** erhoben wurden sowie **Proben**.<sup>225</sup> Anknüpfungspunkt für einen urheberrechtlichen Schutz sind in dieser Phase die eigenschöpferische Art der Gedankenformung und -führung oder der Auswahl (Sammlung) und Zusammenstellung (Anordnung und Darbietung) des Materials.<sup>226</sup>

Hinsichtlich des letzteren Aspekts kommt in der Regel ein Schutz nicht in Betracht, da bei der Sammlung keine eigenschöpferische Auswahl zu treffen ist, und die bei der Datenerfassung durchgeführte Anordnung und Darbietung des Materials meist bestehenden Konventionen folgt, die hinsichtlich der maßgeblichen Kriterien keine eigenschöpferische Leistung aufweisen. Etwas anderes kann sich ausnahmsweise ergeben, wenn die Darstellung und Anordnung des Stoffs besonders schöpferisch ist oder sich die schöpferische Leistung aus der Kombination mit begleitenden Texten und Abbildungen ergibt.

Das Merkmal der eigenschöpferischen Gedankenformung und -führung kann bei Texten gegeben sein, in denen die **Beobachtungen** in schriftlicher Form festgehalten werden. Hier besteht jedoch ebenfalls nur wenig Raum für eigenschöpferische Leistungen. Insbesondere geht es zum einen um die reine Wiedergabe von Beobachtungen. Schutz kann hier allenfalls bei besonders verständlicher oder populärer Darstellung komplexer Sachverhalte oder Anreicherung mit Beispielen entstehen. Auch die besondere sprachliche Ausgestaltung, etwa bei Wanderführern, kann schutzbegründend wirken. Beides wird im vorliegenden Fall kaum in Betracht kommen.

Bei Verwendung von **Formularen** oder **Tabellen** ist zunächst davon auszugehen, dass diese, wenn sie von dritter Seite bezogen wurden, jedenfalls rechtmäßig verwendet werden können. Soweit der Melder selbst entsprechende Formulare oder Tabellen entwickelt hat, kommt nur ausnahmsweise ein Schutz in Betracht, wenn sie über handwerkliches Können hinausgehen und eine schöpferische Prägung aufweisen. Übliche Tabellenformen mit Haupt- und Nebenspalten, Verwendung von Nummern, Strichen und Code-Zeichen sind gemeinfrei. Ein Schutz kommt in Betracht, wenn die Einteilungen und Kategorien eine geistige Durchdringung der Fakten und wissenschaftlichen Rahmenbedingungen im Hinblick auf den

---

<sup>225</sup> Unterhalb eines urheberrechtlichen Schutzes kann es sich um Nutzungen i.S.v. § 100 BGB handeln, die dem Eigentümer des Geräts zustehen, mit dem die Daten erzeugt wurden, s.o. II.3.

<sup>226</sup> Vgl. zum Folgenden insgesamt bereits oben unter II.1.

konkreten Sachverhalt beinhaltet und die Ordnungskriterien oder deren sprachliche Umsetzung eine eigenständige schöpferische Leistung erkennen lässt. Auch bei der Anwendung wissenschaftlicher Kenntnisse beim Entwurf von Inhalt oder Form eines Formulars kann ein Schutz entstehen, wenn diese nicht durch Sachzwänge und Konventionen soweit determiniert waren, dass für eigenschöpferische Gestaltung kein Spielraum mehr war.

Ein Schutz ist denkbar bei Rasterkartierungen, bei der individuelle Eingabelisten entwickelt werden hinsichtlich der Arten oder Sippen, wobei etwa bei online-Eingabe eine sehr detaillierte Liste Verwendung finden kann während diese bei Papierlisten eher geringeren Umfang haben sollte.<sup>227</sup> Soweit hier Auswahlentscheidungen hinsichtlich der einzubeziehenden Arten zu treffen sind, kann diese eigenschöpferisch sein, wenn sie nicht bekannten Standards folgt. Auch soweit umfangreiche Literatur- und Quellenauswertungen erforderlich werden, können deren Ergebnisse schöpferischen Charakter aufweisen.<sup>228</sup> Urheber wäre hier der Entwickler der Eingabelisten.

Zum zweiten besteht die Möglichkeit, dass bereits bei der **Datenerhebung** auf wissenschaftlicher Grundlage Entscheidungen getroffen werden müssen, die auch Raum für schöpferische Leistungen bieten. Entsprechend den bereits oben angeführten Entscheidungen „Felsritzbild“<sup>229</sup> sowie „BGB-Hausarbeit“ kann es bereits bei der Datenerhebung Raum für eigenschöpferische Leistung geben. Dieser kann dann auch bei Anwendung wissenschaftlicher Kenntnisse in eigenschöpferischer Weise genutzt worden sein. Dies kann etwa bei der Klassifikation von Arten der Fall sein, z.B. bei der Wahl einer Bezeichnung aus einer taxonomischen Referenzliste, die nicht einfach für jeden Fachkundigen auf der Hand liegt, sondern bei der mehrere Optionen bestehen und wissenschaftliche Kenntnisse eingesetzt werden müssen, die sich dann in einer dokumentierten Klassifikationsentscheidung niederschlagen, die in gewisser Weise die individuelle „Handschrift“ des Melders tragen. Es ist aber davon auszugehen, dass dies auch nur im Ausnahmefall zutrifft.

**Fotografien** bilden eine eigene Werkart, bei der nur geringe Anforderungen an die schöpferische Leistung gestellt werden, sodass auch hier die „kleine Münze“ geschützt ist.<sup>230</sup> Sobald besondere Überlegungen zur Motivgestaltung, Belichtung etc. angestellt werden, ist der Bereich des Werkschutzes in der Regel erreicht. Daher wird man nur noch das „Knipsen.“ ohne besondere gestalterische Überlegungen vom Werkschutz ausnehmen können. Unterhalb dieser Schwelle greift ergänzend der Leistungsschutzrecht nach § 72 UrhG ein. Die Verwertung von Fotografien ist daher immer zustimmungspflichtig.

Kurze **Filmsequenzen** können nach dem oben Gesagten entweder Schutz als Filmwerk oder als Laufbild erlangen und sind daher generell geschützt.

**Tonaufnahmen** von Tieren sind in der Regel nicht geschützt, da sie nicht auf einer schöpferischen Leistung beruhen. Nur ganz ausnahmsweise kann ein Schutz in Betracht kommen, wenn die besondere Auswahl der Naturgeräusche oder deren besondere Darstellungsart auf einer schöpferischen Leistung basiert.

<sup>227</sup> Vgl. AG Flora von Bayern, Anleitung für floristische Kartierungen in Bayern (Juni 2012), S. 11, <http://species-id.net/o/media/c/cf/KartieranleitungBayernflora.pdf>.

<sup>228</sup> Vgl. etwa a.a.O., S. 35.

<sup>229</sup> östOGH MR 2003, 162. Vgl. ferner BGH GRUR 1991, 523, 525 – Grabungsmaterialien.

<sup>230</sup> Dreier/Schulze/Schulze, § 2 UrhG Rn. 195.

### Zusammenfassung

Für den Melder entstehen Urheberrechte an Fotos sowie ausnahmsweise an übermittelten Klassifizierungen. Die Rechte zur Weiterverwertung sind in den Nutzungsbedingungen des Fachverbands aufzunehmen.

### 3.2.2 Datensammlung

Eng mit der Phase der Datenerhebung verbunden ist die Datensammlung, die die Übermittlung der erhobenen Daten an den Fachverband/das Projekt beinhaltet. Teilweise fallen beide Phasen zusammen, wenn der Melder die Daten erst mit der Übermittlung dokumentiert. Trotzdem sollen zu Analyse Zwecken hier beide Phasen getrennt behandelt werden. Im Folgenden sollen unterschiedliche Arten der Datensammlung beim Fachverband unterschieden und rechtlich bewertet werden.

#### a) Manuelle Eingabe über Webinterface

Eine wichtige Möglichkeit der Datensammlung ist die manuelle Eingabe der Daten durch den Melder über ein Webinterface direkt beim Portal des Fachverbands. Dies soll im Folgenden am Beispiel des bereits existierenden Portals „ornitho.de“ näher untersucht werden, das zugleich auch Partner beim zukünftigen Lebendigen Atlas sein soll.

##### (1) Technische Ausgestaltung

Hier erfolgt zunächst eine Registrierung mit persönlichen Daten, Akzeptieren der AGB sowie Festlegung der persönlichen Einstellungen, z.B. ob die übermittelten Beobachtungen an Dritte zu gewerblichen Zwecken weitergegeben werden dürfen, ob sie anonym bleiben wollen oder ihre E-Mail-Adresse anderen Nutzern angezeigt werden soll.

Die Eingabe der Beobachtungsdaten erfolgt über eine Karte, was die Bestimmung der präzisen Koordinaten ermöglicht. Die Eingabe erfolgt über verschiedene Schritte. Zunächst wird ein Beobachtungsort ausgewählt, was über eine Liste mit Bezeichnungen oder direkt in der Topographischen Karte erfolgen kann. Dabei besteht die Möglichkeit entweder die Beobachtung auf ein Rasterfeld oder Gebiet zu beziehen oder eine punktgenaue Eingabe durchzuführen. Es werden die exakten Koordinaten gespeichert, und es erfolgt eine Verknüpfung mit der nächstgelegenen Ortsbezeichnung. Ortsbezeichnungen sind Gebietsnamen oder Rastermittelpunkte, wobei die Raster etwa 1 km<sup>2</sup> ausmachen.

Dabei kann zwischen verschiedenen Kartengrundlagen gewählt werden:

- Google Karte
- Google Satellit (ohne Straßennamen)
- Google Hybrid (mit Straßennamen)
- Google Gelände (zeigt Gelände-relief dreidimensional an)
- Topographische Karte
- OpenStreetMap

Nach der Auswahl des Beobachtungsorts erfolgt die Eingabe der Beobachtung. Inhaltlich kann man entweder Einzelbeobachtungen melden oder alle Beobachtungen für ein Gebiet. Als Beispiel für die Angaben bei Einzelbeobachtungen soll wiederum ornitho.de herangezogen werden:

**Obligatorische Angaben:**

- Datum:
- Höhe über NN: Diese wird automatisch durch das System berechnet.
- Art: Auswahlliste  
Anzahl: Gesamtanzahl. Im Feld links neben der Anzahl kann spezifiziert werden, wie genau die Bestandsangabe ist:
  - Exakter Wert (Voreinstellung)
  - Minimum, d.h. die Anzahl ist eine Mindestangabe, z.B. wenn Sie sicher nur einen Teil ausgezählt haben (und sich keine Schätzung zutrauen oder diese nicht möglich ist) bzw. vermutlich mehr anwesend waren.  
Beispiel: Sie haben in einer überschwemmten Niederung 330 Pfeifenten gezählt, sehen aber, dass sich der Trupp weiter ins Gebiet zieht, das Sie aber nicht einsehen können.
  - Schätzung, d.h. Sie haben nur grob überschlagen, wie viele Ind. anwesend waren.  
Beispiel: Sie beobachten einen Trupp Graugänse, dieser fliegt auf und Sie können nur anhand einer schnellen Zählung sagen, dass es etwa 2.000 Vögel waren.
  - Nicht gezählt, d.h. Sie haben keinerlei Informationen zum anwesenden Bestand bzw. eine Angabe ist nicht möglich.

*Optionale Angaben:*

- Uhrzeit: Die Uhrzeit (z.B. bei Zugbeobachtungen eine wichtige Zusatzinformation) wird direkt hinter dem Datum in dasselbe Feld eingetragen.
- Alter / Geschlecht:
- Geschützte Beobachtung: Wenn die Beobachtung nur für Personen mit erweiterten Rechten (Artspezialisten, Regionalkoordinatoren etc.) jedoch nicht öffentlich sichtbar sein soll, aktivieren Sie diese Option. Geschützte Meldungen sind sehr gut vor Missbrauch geschützt. Nur ein eng begrenzter Personenkreis, der auf Beschluss von landes- oder bundesweiten Steuerungsgruppen erweiterte Rechte erhalten hat, kann geschützte Meldungen sehen. Das sind zum einen Regionalkoordinatoren, die in ihren Kreisen (und nur für diese!) alle Beobachtungen sehen können. Weiterhin können die Artspezialisten für ihre Art regional beschränkt oder bundesweit alle geschützten Meldungen sehen. Darüber hinaus sind es nur die Administratoren und landesweite Koordinatoren, die entsprechende Rechte haben. Mit dem Recht, geschützte Meldungen einsehen zu können, ist nicht automatisch das recht verbunden, diese auch exportieren zu können. Dieses Recht wird wiederum von den Steuerungsgruppen zugewiesen. Daten werden den Regeln entsprechend nur an die vorgenannten Personenkreise sowie Partner von ornitho für ihre Zuständigkeitsbereiche sowie auf Antrag abgegeben. Über Anträge entscheiden wiederum die Steuerungsgruppen. Werden Fotos zu geschützten Meldungen hochgeladen, so wird der Beobachtungsort nicht angezeigt. Auch darüber erhalten Unbefugte somit keinen Zugriff auf geschützte Meldungen.
- Meldung aus zweiter Hand: Diese Option ist für Meldungen gedacht, von denen Sie lediglich erfahren, die Vögel jedoch nicht selbst gesehen haben. Die Beobachtungen erscheinen dann als „Anonymus durch xxx“. Den Namen des Beobachters können Sie im Bemerkungsfeld angeben. Wichtig: Ihnen muss das Einverständnis vorliegen, um es als „Meldung aus zweiter Hand“ eintragen zu können (Abschn. 3.3 der [Regeln von ornitho.de](#))!

- Brutzeitcode: Während der Brutzeit einer Art werden Sie automatisch aufgefordert, einen Brutzeitcode anzugeben.
- Präzision der Ortsangabe: Bei entfernt fliegenden oder singenden Vögeln kann man mitunter nicht einschätzen, wo sich der Vogel genau befand. Deshalb können Sie hier in groben Klassen angeben, wie genau die Ortsangabe ist. Diese Angabe ist nur bei punktgenauen Verortungen möglich.
- Rasthabitat: Vor allem äsende Gänse und Schwäne verursachen immer wieder Konflikte auf landwirtschaftlich genutzten Flächen. Um zur Habitatwahl detaillierte Informationen zu erhalten, können Sie in diesem Feld die Flächennutzung angeben. Es sind nur Nutzungen aufgeführt, die für rastende Vögel relevant bzw. von Jahr zu Jahr variabel sind. Andere, wenig veränderliche Habitats wie Wälder oder Siedlungsbereiche liegen flächendeckend digital vor und können somit mithilfe der Koordinaten ermittelt werden. Bei Angabe eines Rasthabitats geben Sie bitte bei „Präzisierung der Beobachtung“ „anwesend / rastend“ an.
- Präzisierung der Beobachtung: In dieser Liste können Sie genauere Informationen zum Verhalten auswählen, z.B. die Zugrichtung, ob es sich um einen Schlafplatz, Mauserplatz oder einen Totfund handelt.
- Geschützte Bemerkung: Hier können Sie Dinge anmerken, die nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sein sollen. Diese können nur von Ihnen sowie den Regionalkoordinatoren / Artspezialisten eingesehen werden. Zum Beispiel können Sie hier eine detaillierte Beschreibung des Brutplatzes niederlegen, wenn Sie möchten, dass diese nur für ausgewählte Personen einsehbar, die Beobachtung an sich aber öffentlich sein soll.
- Foto- / Tondokument anfügen: Zu jeder Beobachtung können Sie ein Foto (jpg-Format; max. 450x675 bzw. 675x450 Pixel) oder ein Tondokument (mp3-Format; max. 1 MB) anfügen.
- Bemerkung: Hier können Sie alles „loswerden“, was sich an wichtigen Informationen anderweitig nicht präzisieren lässt, z.B. detaillierte Beschreibung der Beobachtung bei seltenen Arten, Präzisierung des Beobachtungsortes, genauere Beschreibung der Verhaltensweisen, des Federkleides. Bitte fassen Sie sich dennoch möglichst kurz, Romane werden in diesen Fällen ungern gelesen (und führen dazu, dass die vielleicht wichtigen Hinweise unter den Tisch fallen).

Bei einer „Beobachtungsliste“ werden alle Beobachtungen aller Arten für ein Gebiet eingetragen, was die Daten besonders wertvoll macht. Dafür wird ein Formular „Beobachtungsliste“ bereit gehalten, das entweder leer ist oder bereits mit einer Artenliste verknüpft ist, die an die Jahreszeit angepasst ist. Dabei kann man unterscheiden zwischen Angaben von Arten, die man gezählt hat und solchen, die man nicht gezählt hat. Ansonsten geht es auch hier um Zeit- und Ortsangaben.

Einzelne Arten werden seitens des Systems automatisch geschützt, nämlich solche, die bei Beobachtern, Fotografen oder anderen Interessengruppen besonders begehrt sind, die (oder deren Lebensräume) besonders sensibel sind und bei denen vermutlich viele Beobachtungen auf den Neststandort hinweisen oder diese aus dem unmittelbaren Umfeld stammen. Diese Beobachtungen sind dann ohne erweiterte Rechte nicht einsehbar. Solche erweiterten Rechte werden per Entscheidung von den Steuerungsgruppen auf Bundes- und Länderebene vergeben, wobei man auch einen entsprechenden Antrag stellen kann. Erweiterte Rechte können auf verschiedenen administrativen Ebenen für alle Arten oder für einzelne Arten vergeben werden.



Daneben ist über ein entsprechendes Eingabefeld auch die Option „geschützte Beobachtung“ wählbar. Geschützte Meldungen sind für Nutzer mit normalen Benutzerrechten nicht sichtbar, d.h. sie tauchen nicht in den Listen der beobachteten Arten oder bei Abfragen auf (sie können jedoch auf bundesweiten Verbreitungskarten erscheinen). Sie können nur vom Melder, Regionalkoordinatoren oder Artspezialisten eingesehen werden.

Die Beobachtungen können für 30 Tage nach dem Eingabedatum (nicht Beobachtungsdatum!) bearbeitet oder gelöscht werden. Anschließend müssen die Administratoren über [hilfe@ornitho.de](mailto:hilfe@ornitho.de) kontaktiert werden. Diese Begrenzung wird als notwendig angesehen, um mit den Datensätzen ab einem bestimmten Zeitpunkt verbindlich arbeiten zu können.

Die eingehenden Beobachtungsdaten, Foto- und Tondokumente werden von Regionalkoordinatoren und Artspezialisten regelmäßig auf Plausibilität überprüft, bei sehr ungewöhnlichen Beobachtungen durch so genannte Avifaunistische Kommissionen. Wenn diese es für erforderlich halten, bitten diese um weitere Informationen zu einer Beobachtung. Dabei wird die Beobachtung solange als „in Überprüfung“ markiert, bis die Fragen ausgeräumt sind und die Markierung durch den Regionalkoordinator oder die Artspezialistin entfernt wird. Es erfolgt somit keine Markierung von validen Datensätzen, sondern eine Markierung nicht-plausibler Datensätze.

**Ornitho.de** versteht sich in erster Linie als ein Portal zur Dateneingabe. Für komplexere Auswertungen, die oft umfangreichere Berechnungen erfordern, sind spezielle Software-Programme wie [MiniAvi](#) (das mit [ornitho.de](#) kompatibel ist), GIS-Programme oder Statistik-Pakete erforderlich. Jedoch gibt es auch einfache Auswertungsfunktionen, die basieren auf von Administratoren definierten Verbreitungskarten von jahreszeitlich interessanten Arten. Standardabfragen umfassen Tabellen mit zeitbezogenen Zusammenfassungen über Einzelbeobachtungen. In den tabellarischen Übersichten sind die Arten entsprechend der persönlichen Einstellungen sortiert („Datum > Ort > Art“). Folgende Informationen werden angezeigt:

- Ortsbezeichnung / Gemeinde (Bundesland, Kreis; jeweils abgekürzt).
- ☰ Auflistung aller Beobachtungen der Art in den letzten 15 Tagen.
- 📍 Verbreitungskarte mit den Beobachtungen der Art in den letzten 15 Tagen.
- 📊 Jahreszeitliche Verteilung der Beobachtungen (entspricht nur bei selteneren Arten dem tatsächlichen jahreszeitlichen Auftreten) sowie einige statistische Kennwerte zur betreffenden Art.
- 📄 Steckbrief zur Art mit einigen interessanten Informationen und Links zum DDA-Informationssystem „Vögel in Deutschland“.

Daneben wird die Möglichkeit selbst definierter Abfragen und Auswertungen angeboten. Er ist nur nutzbar, wenn der betreffende Nutzer mindestens 10 Beobachtungen im Durchschnitt meldet. Es bestehen folgende Auswahlmöglichkeiten:

1. **Zeitraum**
2. **Arten**
3. **Orte:** Neben einer Auswahl an Kreisen können auch nur eine Gemeinde, ein einzelnes Gebiet oder ein über geographische Koordinaten definiertes Rechteck als räumliches Auswahlkriterium verwendet werden.  
**andere Einschränkungen:** Hier können die abgefragten Daten bspw. auf die eigenen Beobachtungen beschränkt werden oder nur die seit dem letzten Besuch neu eingegangenen Meldungen angezeigt werden.

4. **Anzeige der Abfrage-Ergebnisse:** Die wichtigsten Optionen sind hier vermutlich neben der Voreinstellung einer tabellarischen Darstellung
  - a) Phänologie / Entwicklung: Dargestellt ist hier die langfristige Entwicklung der Meldungen einer Art. Allerdings entspricht dies in den wenigsten Fällen der tatsächlichen Bestandsentwicklung, da die Anzahl der Meldungen z.B. mit der steigenden Anzahl an Meldern ebenfalls ansteigt.
  - b) Kartendarstellung: Die spannendste Darstellung ist hier vermutlich „zeitliche Entwicklung“. Das entspricht jener in den voreingestellten Verbreitungskarten.

Ein „Atlas-Tool“ soll dabei helfen, die Verbreitung und Verbreitungsänderungen bei Vogelarten zu visualisieren - während und außerhalb der Brutzeit.

## (2) Rechtliche Bewertung

Grundsätzlich steht die Datensammlung unter dem Hauptziel der Korrektheit, was den urheberrechtlich relevanten schöpferischen Gestaltungsspielraum bereits im Ansatz verengt.

### (a) Verknüpfung von Beobachtungen mit Koordinaten aus Karten und Ortsbezeichnungen – Rechte hinsichtlich Geodaten

Das verwendete digitale Kartenmaterial ist grundsätzlich urheberrechtlich und durch das Datenbankherstellerrecht geschützt und nicht gem. § 5 UrhG bzw. analog vom Schutz freigestellt.<sup>231</sup> Je nach Nutzungsbedingungen ist also eine Lizenz für das verwendende Portal erforderlich. So bestehen etwa für Google Maps zusätzliche Lizenzbedingungen.<sup>232</sup>

Die entsprechenden Daten können entweder direkt über eine API-Schnittstelle genutzt werden oder der Datensatz der Karten wird zum Download angeboten. In beiden Fällen ist davon auszugehen, dass zumindest ein Eingriff in das Datenbankherstellerrecht vorliegt, da ein wesentlicher Teil der Daten oder ein unwesentlicher Teil im Rahmen von § 87b UrhG vervielfältigt und evtl. auch zugänglich gemacht wird. Daher sind die Lizenzbedingungen zu beachten.

Für die Nutzung von Google Maps hat Google eigene Lizenzbedingungen aufgestellt, die komplex und mehrschichtig aufgebaut sind und einer genauen Prüfung bedürfen, inwieweit die konkret vorgesehenen Nutzungen möglichen Beschränkungen unterliegen, die eine Zustimmung von Google und eine evtl. Zahlungspflichtigkeit nach sich ziehen können. Dies ist im Rahmen eines Hauptantrags eingehend zu prüfen.

Open Street Map steht unter der ODbL 1.0. Danach ist die Verwendung der Daten zu kommerziellen und nicht-kommerziellen Zwecken zulässig. Die Lizenz unterscheidet zwischen „Produced Works“ und „Derivative Databases“. Ersteres ist ein Werk, das unter Nutzung der ganzen oder eines wesentlichen Teils der Datenbank entstanden ist. Dessen öffentliche Nutzung muss mit einem entsprechenden Hinweis auf die Datenbank verbunden sein. Das zweite ist die Verwendung eines zumindest wesentlichen Teils der Originaldatenbank für eine neue Datenbank. Die Verpflichtungen umfassen dann u.a. die Bereitstellung einer maschinenlesbaren Form der abgeleiteten Datenbank oder der Änderungen (Zi. 4.6.).

Fraglich ist, wie die Verknüpfung der Beobachtung mit den Koordinaten sowie den Ortsbezeichnungen aus den entsprechenden Datenbanken einzuordnen ist. Zumindest wenn die

---

<sup>231</sup> Vgl. auch Cloos, WRP 2015, 35, 39.

<sup>232</sup> [https://www.google.com/intl/de\\_US/help/terms\\_maps.html](https://www.google.com/intl/de_US/help/terms_maps.html).

Beobachtungen mit den Koordinaten aus den Datenbanken verknüpft werden, könnte man an die Schaffung einer abgeleiteten Datenbank denken. Es wird dabei aber zunächst nur ein neues Element geschaffen, nämlich die Verknüpfung der Beobachtung mit den Koordinaten bzw. Ortsnamen, das jeweils abgespeichert wird. Hinsichtlich der Verwendung der Koordinaten ist im Einzelnen zu analysieren, ob diese Koordinatendaten den Kartendaten entnommen sind oder einer separaten Quelle. Nach den entsprechenden Nutzungsbedingungen richtet sich die Nutzung und Weiterverwendung.

Soweit nur die Koordinaten abgespeichert werden, handelt es sich um die Nutzung einzelner Elemente, die für sich genommen das Datenbankherstellerrecht gar nicht verletzt. Allerdings wird man alle fortlaufenden Nutzungsvorgänge auf dem Server insgesamt betrachten müssen, so dass es sich jedenfalls dann um eine Vervielfältigung wesentlicher Teile der Datenbank handeln kann, die auch nach § 87b Abs. 1 S. 2 UrhG bei wiederholter und systematischer Nutzung unwesentlicher Teile rechtsverletzend sein kann.<sup>233</sup>

Soweit die Elemente aus Koordinaten und Ortsbezeichnungen in der Datenbank des Portals gespeichert werden, ergänzen sie diese Datenbank. Bei separater Abspeicherung kann eine neue Datenbank entstehen. In beiden Fällen ist von einer nach § 87b UrhG relevanten Nutzung der „Koordinaten“-Datenbank auszugehen, die der Zustimmung des Rechteinhabers bedarf. In beiden Fällen sind entsprechende Beschränkungen bei deren weiterer Verwertung zu beachten, etwa die Share-Alike-Verpflichtung nach Zi. 4.6. der ODbL 1.0.

Zu klären ist auch, wem diese Handlungen zugerechnet werden und wer also entsprechende Zustimmungen des Rechteinhabers einholen muss. Soweit die Datenerfassung durch Software auf dem Server des Projekts erfolgt, ist als Hersteller der Kopie der Betreiber des Portals anzusehen. Der Begriff des Herstellers ist vor allem im Rahmen der Frage relevant geworden, ob bei einem auf eine Internetplattform ausgelagerten Dienst der Diensteanbieter oder der Kunde der Hersteller ist, wobei sich im letzteren Fall der Kunde unmittelbar etwa auf § 53 Abs. 1 UrhG (Privatkopie) berufen kann. Der BGH hat dies bei einem Internetvideorekorder zugunsten des Kunden als Hersteller bewertet.<sup>234</sup> Dies ist aber stark vom Grad der Automatisierung abhängig. Im vorliegenden Fall kann der Melder die im Hintergrund ablaufenden technischen Vorgänge nicht so unmittelbar steuern, wie es bei einem Internet-Videorekorder der Fall ist, wo der Kunde z.B. eine laufende Aufnahme abbrechen kann. Er trifft vielmehr nur die Auswahl des Ortes aus der Karte, ohne selbst direkt die Speicherung zu veranlassen. Die technischen Abläufe bleiben unter der unmittelbaren Kontrolle des Serverbetreibers.

Soweit Kartenmaterial abgespeichert wird, liegt darin auch eine urheberrechtlich relevante Vervielfältigung nach § 16 UrhG, soweit das Kartenmaterial nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 UrhG geschützt ist. Die Verbindung mit den Beobachtungsdaten und evtl. spätere Anzeige in der betreffenden Karte ist zunächst als Wiedergabe von Fakten anzusehen, die als solche urheberrechtlich frei ist. Darin kann aber eine Bearbeitung des Kartenmaterials liegen, die nach den einschlägigen Lizenzbedingungen ggf. zustimmungspflichtig oder freigestellt ist. Soweit für die Anzeige selbst besondere Symbole benutzt werden oder eine besondere Form der Anzeige gewählt wird, deren Gestaltung als eigenschöpferisch angesehen werden kann, kann diese Urheberrechtsschutz erlangen. Die Speicherung und Anzeige der durch die Symbole ergänzten Karte wäre dann ebenfalls eine Bearbeitung nach § 3 UrhG, zu deren Verwertung sowohl die Zustimmung der Rechteinhaber der ursprünglichen Karte als auch der ergänzten Elemente erforderlich wäre.

<sup>233</sup> Vgl. auch BGH, CR 2011, 498, 499 – Zweite Zahnarztmeinung II.

<sup>234</sup> BGH GRUR 2013, 618 Tz 11 f. – Internet-Videorecorder II; Dreier/Schulze, § 53 Rn. 14.

Genauer zu prüfen ist weiterhin, ob bei der später erfolgenden Weiterleitung der beim Fachverband gespeicherten Daten an das Portal Lebendiger Atlas wesentliche Teile der Ursprungsdatenbank hinsichtlich der geographischen Daten mitübertragen werden mit der Folge, dass jedenfalls bei Geltung der ODbL diese abgeleitete Datenbank nur unter den gleichen Bedingungen weitergegeben werden darf. Dies kann sich einmal ergeben bei der Speicherung der gesamten Karte verbunden mit den Beobachtungsinformationen. Zum anderen kann dies auch bei Speicherung nur der Koordinaten, wiederum verbunden mit den Beobachtungsinformationen, der Fall sein, soweit in diesem Fall wesentliche Teile aus der geographischen Ursprungsdatenbank übernommen wurden, auch wenn die Koordinaten per se ungeschützt sind. Auch hier sind wiederum die jeweiligen Nutzungsbedingungen zu beachten.

#### (b) Schutzfähigkeit der eingegebenen Daten – Rechte Melder

Für die Schutzfähigkeit der eingegebenen Daten kommen nach dem bereits im vorhergehenden Abschnitt Ausgeführten vor allem die Fotografien in Betracht. Die sonstigen gesammelten Daten sind wohl nicht als schutzfähig anzusehen. Das gilt auch, soweit die Webformulare ausdrücklich Raum für eigene Beschreibungen lassen. Dabei geht es vor allem um besonders detaillierte Beschreibungen. In der Anleitung bei ornitho.de wird dazu vermerkt, dass keine „Romane“ erwartet werden, sondern sich der Melder kurz fassen soll. Damit sollen gerade die Elemente, die evtl. zu einem Urheberrechtsschutz führen könnten, weitgehend vermieden werden.

Soweit ausnahmsweise eine Schutzfähigkeit anzunehmen ist, ist in der Speicherung in der Portal-Datenbank eine Vervielfältigung nach § 16 UrhG zu sehen, die der Zustimmung des Urhebers bedarf. Diese wird über die Zustimmung zu den Nutzungsbedingungen erteilt.

#### (c) Dateneingabe und Schutzfähigkeit der Portal-Datenbank

Neben der Frage, inwieweit vorbestehende Rechte für das Portal zu berücksichtigen sind, stellt sich die weitere Frage, inwieweit das Portal selbst eigene Rechte erwerben kann. Von zentraler Bedeutung ist die Frage, inwieweit die Eingaben durch die Melder/Kartierer bei der Schutzfähigkeit der Datenbank des Verbands nach dem Datenbankherstellerrecht zu berücksichtigen sind. Hier wird die Abgrenzung zwischen Datengenerierung und Datensammlung relevant, die die Rechtsprechung zugrunde legt.<sup>235</sup> Für die Eingabe von Daten über ein Webformular hat der BGH festgestellt, dass es sich bei der Dateneingabe noch um die Phase der Datengenerierung handle, die für den Schutz des Datenbankherstellers nicht relevant ist.<sup>236</sup> Erst für die Erfassung der Daten durch die Software und deren folgende Darstellung sind die Kosten der Sammlung und Darstellung berücksichtigungsfähig. Das gilt auch für die Überprüfung der Daten auf ihre Einstellungsfähigkeit, die zu den Investitionen in die Überprüfung des Inhalts gerechnet werden können.

Diese Abgrenzung ist auch von Bedeutung für die Reichweite des Schutzes. Die erneute Eingabe der Daten bei einer anderen Datenbank erfolgt im Vorfeld der Erstellung einer neuen Datenbank und berührt insoweit datenbankrechtlich relevante Investitionen der Erstdatenbank nicht. Folge ist weiterhin, dass auch bei der Inhaberschaft der Datenbankrechte die Melder nicht berücksichtigt werden.

---

<sup>235</sup> S.o. unter II.2.c)aa).

<sup>236</sup> BGH, CR 2011, 498 – Zweite Zahnarztmeinung II. Vgl. dazu Lüft, GRURPrax 2011, 299 und Wiebe, GRURPrax 2011, 369.

Für die urheberrechtliche Schutzfähigkeit der Portal-Datenbank gelten die Ausführungen unten zur Schutzfähigkeit der Atlas-Datenbank entsprechend.<sup>237</sup> Auch insoweit ist ein Schutz als Datenbankwerk denkbar.

#### (d) Schutzfähigkeit der Elemente des Portals

Vom Datenbankwerk zu unterscheiden ist die Schutzfähigkeit von bestimmten Formaten, die im Rahmen des Portals als Teil der Benutzeroberfläche angeboten werden, seien es die vorbereiteten Formulare oder auch inhaltliche Elemente, etwa die Artenlisten. Letztere folgt wissenschaftlichen Konventionen und bietet daher kaum Spielraum für eigenschöpferische Leistungen. Das gilt auch etwa für die Auswahl des Kartenfeldtyps. Hinsichtlich der im Portal angebotenen Formulare kann nach dem im vorhergehenden Abschnitt bereits Ausgeführten ein urheberrechtlicher Schutz in Betracht kommen, wenn die Einteilungen und Kategorien selbst entwickelt wurden und eine geistige Durchdringung der Fakten und wissenschaftlichen Rahmenbedingungen im Hinblick auf den konkreten Sachverhalt beinhalten, so dass die Ordnungskriterien oder deren sprachliche Umsetzung eine eigenständige schöpferische Leistung erkennen lassen. Auch bei der Anwendung wissenschaftlicher Kenntnisse beim Entwurf von Inhalt oder Form eines Formulars kann ein Schutz entstehen, wenn diese nicht durch Sachzwänge und Konventionen soweit determiniert waren, dass für eigenschöpferische Gestaltung kein Spielraum mehr war. Dies ist zwar eine Einzelfrage, tendenziell ist dies aber meist nicht der Fall.

Auch die Funktionalitäten des Portals, etwa die Verknüpfung von Ortsangaben und Koordinaten mit Beobachtungen, werden in der Regel nicht als schöpferische Leistung zu bewerten sein und daher als solche keinen urheberrechtlichen Schutz begründen. Sie können aber als Teil des Anordnungsaspekts eines möglichen Datenbankwerks schutzbegründend und mit vom Schutz umfasst sein.

Daneben bietet die sonstige Gestaltung des Portals Raum für Gestaltungen, die als Werke der Kunst oder Darstellungen technischer oder wissenschaftlicher Art Schutz erlangen können. Dazu gehören besondere grafische Gestaltungen, eine besonders kreative Verbindung von Text und Bildern sowie auch Bedienungsanleitungen.<sup>238</sup> Dafür bedarf es für den Portalbetreiber dann der Einholung entsprechender Verwertungsrechte vom Urheber, die in der Regel aber im Werkvertrag zur Erstellung der entsprechenden Portale eingeräumt werden.

#### b) Dateneingabe über App

Eine mögliche Variante ist auch die Eingabe über Handy. Dies ist bereits bei ornitho.de möglich. Die App „NaturaList“ kann kostenlos im App-Store von Google Play heruntergeladen werden.<sup>239</sup> Beim ersten Öffnen der App erscheint eine Aufforderung, sich einzuloggen. Dann erfolgt eine Registrierung wie auf der Webseite. Ohne Registrierung können die Beobachtungen aus der Umgebung der letzten 15 Tage eingesehen werden, eine Dateneingabe ist jedoch nicht möglich. Nach dem erstmaligen Login müssen die Nutzungsbedingungen der App akzeptiert werden. Unter anderem werden hier die Länder

<sup>237</sup> S.u. unter 4.a)aa).

<sup>238</sup> S.o. II.1.b).

<sup>239</sup> <https://play.google.com/store/apps/details?id=ch.biologvision.naturalist>.

mit *ornitho*-Portalen aufgelistet. In Deutschland und Luxemburg ist die Nutzung jedoch nur für die Eingabe von Vogelbeobachtungen vorgesehen.

Die App bietet die gleichen Funktionalitäten wie die Webschnittstelle, die Angaben sind allerdings bei den optionalen Angaben nicht in gleicher Detailliertheit möglich. Allerdings ermöglicht sie die sofortige Eingabe von Beobachtungen. Dazu wird die eigene Position mittels GPS ermittelt und angezeigt. Die über die App punktgenau übermittelten Beobachtungen werden automatisch der nächstgelegenen in *ornitho* hinterlegten Ortsbezeichnung zugeordnet (gelbe Gebietspunkte oder blaue Rastermittelpunkte).

Unter den persönlichen Einstellungen findet sich die Schaltfläche „Offline-Karte“. Hier können Karten in den internen Speicher des Gerätes geladen werden. Auf diese Karten kann man später zugreifen, ohne im Feld eine aktive Datenverbindung zu benötigen. Dabei können unterschiedliche Zoomstufen verwendet werden. Die Beobachtungen werden zunächst lokal auf dem Handy gespeichert und dann bei Bestehen einer Internetverbindung mit dem Server synchronisiert. Insofern besteht hier gegenüber der Beurteilung bei der Webschnittstelle die Besonderheit, dass zunächst der Nutzer eine Kopie der Datenbank erstellt und insofern auch als Hersteller anzusehen ist.

Soweit man in der Verbindung der Kartendaten mit den Beobachtungsdaten schon die Schaffung einer abgeleiteten Datenbank beim Nutzer sehen kann, wäre diese jedenfalls nach ODbL 1.0 freigestellt, solange diese nicht an die Öffentlichkeit übermittelt wird. Dies ist jedenfalls bei einer Speicherung auf dem Handy des Nutzers nicht der Fall. Weiterhin kann auch eine Vervielfältigung der Karte als geschützter Darstellung wissenschaftlicher und technischer Art (§ 2 Abs. 1 Nr. 7 UrhG) vorliegen, die einer Nutzungserlaubnis durch den Rechteinhaber für den Melder bedarf. Hier ist jeweils im weiteren Verlauf des Projekts zu prüfen, inwieweit dies durch die einschlägigen Lizenzbedingungen der Geodaten-Anbieter abgedeckt ist. Zu klären ist auch die Reichweite der freien Nutzung von GPS-Daten. Eine ergänzende Haftung des Portals kommt hier zumindest nach den Grundsätzen der Störerhaftung in Betracht. Insofern bedarf zwar der Nutzer der Rechte, diese sind ihm aber vom Portal zu vermitteln.

#### c) Erfassung über analoge Formulare

Bei der Erfassung der Daten über analoge Formulare oder Excel-Tabellen werden die Daten zunächst beim Nutzer „gespeichert“ und dann in die Datenbank beim Fachverband exportiert oder übertragen. Hier ergeben sich keine Besonderheiten gegenüber den vorstehenden Varianten.

Soweit der Melder Software aus einem PC nutzt oder andere Onlinedienste in Anspruch nimmt, bedarf er dafür natürlich einer Nutzungserlaubnis des Softwareherstellers. Gleiches gilt für die dabei benutzten, von Dritten erstellten Vorlagen, die entsprechend dem zu Formularen und Tabellen Ausgeführten schutzfähig sein können. Die dabei erzeugten Daten werden durch die Nutzung der Software aber nicht für den Softwarehersteller geschützt. Das gilt etwa für die Erfassung in Excel-Tabellen, wenn die erhobenen Daten im Folgenden an das Projekt überspielt werden.

Auch bei Online-Übermittlung der manuell erfassten Daten durch den Nutzer ist der relevante Aufwand erst ab der Erfassung der Software beim Portal für den Schutz der Portal-Datenbank relevant. Soweit die Dateneingabe manuell durch Mitarbeiter des Portals erfolgen sollte, ist deren Vergütung bereits zu den relevanten Kosten zu rechnen, da sie – auch eingedenk der strikten Abgrenzung der Datengenerierung durch die Rechtsprechung des EuGH - unmittelbar der Datensammlung für die Datenbank zugute kommen.

Fraglich mag dies sein, soweit Personen, die nicht in einem Vertragsverhältnis zum Träger der Datenbank stehen, entsprechende Anstrengungen unternehmen. Zu denken ist insbesondere an die Plausibilitätsprüfung, die etwa bei *ornitho.de* durch Regionalkoordinatoren auf Kreisebene sowie durch Artspezialisten oder bei sehr ungewöhnlichen Beobachtungen durch so genannte Avifaunistische Kommissionen erfolgt. Diese Tätigkeit ist speziell auf die Meldung und damit auch auf die Einfügung in die Datenbank gerichtet, die während der Prüfungsphase besonders markiert. In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass auch die Aufwendungen Dritter berücksichtigungsfähig sind, wenn sie im Auftrag des Datenbankherstellers tätig werden.<sup>240</sup> Angesichts der besonderen Struktur von Citizen-Science-Projekten lässt sich die Annahme eines Auftrags insofern weit fassen und geht über eine unmittelbare vertragliche Bindung und Leistung von Vergütung hinaus. Entscheidend kommt es insoweit mE darauf an, dass die entsprechende Tätigkeit vom Datenbankhersteller/-träger angestoßen wurde und der Beschaffung und Überprüfung der Elemente der Datenbank zugute kommt. Dies ist im vorliegenden Sachverhalt gegeben.

#### d) Bearbeitung bei Fachverband

Soweit die von Meldern (analog oder digital) übermittelten Informationen im Bereich des Fachverbands bearbeitet werden, können diese Arbeiten bei Bestehen eines urheberrechtlichen Schutzes der Materialien eine Veränderung oder Bearbeitung darstellen, die der Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers bedarf. Die Bearbeitungsrechte sollen daher mit der Überlassung der Materialien im Rahmen der Nutzungsbedingungen erteilt werden.

Ein Erwerb eigener Rechte durch die Bearbeiter kommt aber nicht in Betracht. Die durchzuführenden Arbeiten, vor allem Bereinigungen, Anonymisierung, Generalisierung der Daten, Plausibilitätsprüfung, Qualitätssicherung, Rechtschreibung, beinhalten wohl keine schöpferische Leistung, die zur Begründung eines abhängigen Bearbeiterurheberrechts nach § 3 UrhG führen könnte.

Der dabei erfolgende Arbeitseinsatz, auch ehrenamtlicher, sowie die dafür eingesetzte Software können im Rahmen von § 87a UrhG bei der Begründung des Schutzes der Portal-Datenbank Berücksichtigung finden.

#### e) Nutzungsrechtseinräumung

##### (1) Geschützte Daten

Soweit nach dem Vorstehenden Urheberrechtsschutz an den gesammelten und übermittelten Daten begründet wurde, liegen die Rechte bei dem Schöpfer. Dieser muss bei der Weitergabe/Meldung die entsprechenden Verwertungsrechte einräumen, idealerweise in einem Umfang, der die weitere Verwertung im Informationszyklus bis zum Ende vollständig abdeckt.

Ein Beispiel für Nutzungsrechtseinräumungen bilden die entsprechenden Bedingungen von *Ornitho*. Dort heisst es:

- **„3.3 Übermittlung von Beobachtungsdaten, Foto- und Tondokumenten**  
...Mit der Übermittlung stellen Sie dem DDA und den Fachpartnern, sofern deren Arbeitsgebiete betroffen sind, die Beobachtungsdaten, Foto- und Tondokumente zur rückwirkend unwiderruflichen Nutzung für die in den Grundsätzen und Zielen von *ornitho.de* genannten, gemeinnützigen Zwecke zur Verfügung. Nicht unter diese

<sup>240</sup> BGH GRUR 1999, 923, 926 – Tele-Info-CD.

allgemeine Nutzungserlaubnis für Träger und Fachpartner fällt die Nutzung von Rohdaten durch behördliche Fachpartner, sofern diese nicht selbst als koordinierende Einrichtung der avifaunistischen Datensammlung fungieren<sup>[2]</sup>...

- **4.2 Nutzung von Beobachtungsdaten durch den DDA, Fachpartner und Dritte**

Für alle Nutzungen, die nicht unter die in Abschnitt 3.3 erteilte Nutzungserlaubnis für Träger und Fachpartner fallen, d.h. insbesondere jedwede Nutzung durch Dritte, ist ein Antrag zu stellen, über den die zuständige Steuerungsgruppe entscheidet.

Für die Bereitstellung von Rohdaten zur gewerblichen Nutzung an Dritte ist zudem die Zustimmung derjenigen Voraussetzung, die diese Beobachtungsdaten übermittelt haben.

...

- **4.4 Nutzung von Foto- und Tondokumenten**

Entsprechend der Einverständniserklärung zur Nutzung der von Ihnen übermittelten Informationen (Abschn. 3.3) dürfen der DDA und die Fachpartner die Foto- und Tondokumente für eigene Zwecke im Sinne der Grundsätze und Ziele von *ornitho.de* unter namentlicher Nennung des Urhebers nutzen.

Jedwede darüber hinausgehende Nutzung bedarf der Zustimmung des Urhebers.“

Damit wird eine unwiderrufliche, zweckgebundene Nutzungsrechtseinräumung bewirkt.

Ausgeschlossen ist die Nutzung für Behörden sowie durch sonstige Dritte. Hierfür ist eine gesonderte Erlaubnis des Melders erforderlich. Verbesserungsmöglichkeiten bestehen auch hier. Nicht geregelt ist auch die Frage, ob die Nutzungserlaubnis ausschließlich oder einfach sein soll. Dies könnte man ggf. ergänzen. Da es allein auf die Zustimmung des Urhebers ankommt, wäre (noch klarer als in 3.3.) festzuhalten, dass der Melder erklärt, Urheber zu sein oder mit Zustimmung des Urhebers zu handeln. Auch reicht für eine Weiterverwendung durch Nutzung nicht nur die Entscheidung der Steuerungsgruppe, sondern es ist auch insoweit die Zustimmung des Urhebers erforderlich.

Zu bedenken ist auch an dieser Stelle bereits die Weiterlizenzierung der Daten vom Fachverband an den Atlas. Im Wege der Auslegung kann man bereits nach derzeitigem Stand annehmen, dass der Lebendige Atlas auch zu den „Fachpartnern“ i.S.v. Zi. 3.3. gehören wird. Klarer wäre es, wenn bereits bei der Übermittlung der Informationen durch den Melder auch ausdrücklich in den Nutzungsbedingungen die Erlaubnis zur Übermittlung an den Lebendigen Atlas und zur Weiterverwendung durch diesen, auch im Rahmen eines Internetportals erteilt würde. Diese würde auch die weitere Nutzung durch Dritte umfassen, die man entsprechend der Präferenzen beschränken kann.

Problematisch ist die Wirksamkeit einer Beschränkung der weiteren Datennutzung auf nicht-gewerbliche Nutzungen. Hier wird die juristische Unterscheidung zwischen schuldrechtlich und dinglich wirkenden Beschränkungen relevant. Dafür wurde die Kategorie der Nutzungsart nach § 31 UrhG geschaffen.<sup>241</sup> Danach kann ein Nutzungsrecht inhaltlich mit dinglicher Wirkung, d.h. mit Wirkung gegenüber Dritten außerhalb des Vertragsverhältnisses, nur für hinreichend klar abgrenzbare, wirtschaftlich-technisch als einheitlich und selbständig erscheinende Nutzungsarten beschränkt werden.<sup>242</sup> Dies ist für die werbemäßige Nutzung eines Werkes anerkannt.<sup>243</sup> Die

---

<sup>241</sup> Vgl. Dreier/Schulze, § 31 Rn. 36 ff. m.w.Nachw.

<sup>242</sup> BGH GRUR 1992, 310, 313 – Taschenbuch-Lizenz.



Unterscheidung zwischen gewerblicher und nicht-gewerblicher oder privater Nutzung ist jedoch so allgemein und unspezifisch, dass ein dinglicher Charakter einer solchen Beschränkung fraglich ist. Eine solche Beschränkung ist daher nur zwischen den jeweiligen Vertragspartnern wirksam und muss in der Vertragskette jeweils weitergegeben werden.

## (2) Ungeschützte Daten

Gleiches gilt für jegliche Nutzungsrechtseinräumung, die sich auf nicht geschützte Informationen bezieht. In diesem Fall fehlt mit dem Urheberrechtsschutz die dingliche Grundlage, so dass die entsprechenden Beschränkungen jeweils in jedem Vertragsverhältnis neu weitergegeben werden müssen. Insofern ist die angeführte Abgrenzung des urheberrechtlichen Schutzes von Bedeutung.

Der EuGH hat vor kurzem entschieden, dass bei Datenbanken, die weder urheberrechtlich noch nach dem Datenbankherstellerrrecht geschützt sind, die Bestimmungen der Datenbank-Richtlinie keine Anwendung finden.<sup>244</sup> Das gilt auch für die zwingenden Regelungen und Schranken des Sui-generis-Rechts. Im Ergebnis kann daher ein Inhaber einer nicht geschützten Datenbank weitergehende Beschränkungen auferlegen als derjenige einer geschützten Datenbank, solange dies nach nationalem Recht zulässig ist.

In schuldrechtlicher Hinsicht wird man die Wirksamkeit von Weitergabebeschränkungen auf nicht gewerbliche Nutzung wohl anerkennen können. Geht man wie bei Open Source Software von einem Schenkungsvertrag hinsichtlich der Daten aus, so ist ein Interesse an der Verhinderung kommerzieller Weiternutzung eher anzuerkennen als bei einem Kaufvertrag, so dass entsprechende Weitergabebeschränkungen wohl nicht an § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB scheitern.<sup>245</sup>

Der Umfang der zugrundeliegenden Recht hat auch Auswirkungen auf die Frage, ob der Träger des Lebendigen Atlas gegen Nutzer vorgehen kann, die die Nutzungsbedingungen auf der „Endnutzerstufe“ nicht einhalten. Soweit ausschließliche Nutzungsrechte eingeräumt sind, hat der Träger ein eigenes Klagerecht. Sind nur einfache Nutzungsrechte eingeräumt, so kann dessen Inhaber nur mit Ermächtigung des Rechteinhabers seine urheberrechtlichen Ansprüche verfolgen.<sup>246</sup> Soweit die Nutzung nicht geschützter Informationen eingeräumt wird, basiert die Rechtsverfolgung allein auf vertraglichen Vereinbarungen. Hier kann man gegen den Endnutzer nur auf der Basis der Nutzungsbedingungen des Portals vorgehen. Dies wird in einem Hauptgutachten weiter zu vertiefen sein.

### *f) Zusammenfassung*

Für das Betreiben einer eigenen Portaldatenbank muss sich der Fachverband die notwendigen Urheberrechte (zumindest Vervielfältigungsrecht) der Melder einräumen lassen.

Für die Verwendung von Kartenmaterial bedarf es der Zustimmung der jeweiligen Urheber. Für die Verwendung von geographischen Daten zur Verbindung mit Beobachtungsdaten müssen die

---

<sup>243</sup> BGH GRUR 2010, 62 – Nutzung von Musik für Werbezwecke.

<sup>244</sup> EuGH C-30/14, GRUR 2015, 253 Rz. 39 – Ryanair.

<sup>245</sup> Vgl. etwa von dem Bussche/Schelinski, in: Leupold/Glossner (Hrsg.), Münchener Anwalts-Handbuch IT-Recht, 2013, Kap. C Rn. 270.

<sup>246</sup> Dreier/Schulze, § 31 Rn. 51 – „gewillkürte Prozessstandschaft“.

Lizenzbestimmungen der jeweiligen Anbieter der geographischen Daten beachtet werden. Soweit die Koordinaten in einer bestehenden oder neuen Datenbank beim Fachverband abgespeichert werden, entsteht eine abgeleitete Datenbank, die nach den Lizenzbedingungen des Kartenanbieters evtl. nur mit Einschränkungen weiterlizenzieren darf (zB Share-Alike).

Bei der Dateneingabe über Handy-App kann in der lokalen Speicherung von Kartendaten eine Vervielfältigung urheberrechtlich geschützter Werke sowie die Erstellung einer abgeleiteten Datenbank liegen. Für beides bedarf der Nutzer die Rechte, die ihm das Portal vermitteln muss.

Für die Datenbank beim Fachverband können eigene Rechte als Datenbankwerk oder nach dem Datenbankherstellerrrecht entstehen. Hinsichtlich eigenschöpferischer Elemente der Benutzeroberfläche könne eigene Urheberrechte entstehen, die sich der Fachverband vom Urheber einräumen lassen muss. Für die Begründung des eigenen Datenbankherstellerrrechts sind auch die Aufwendungen der Personen zu berücksichtigen, die im Auftrag des Atlas die Daten in die Datenbank eingeben, bearbeiten, aber auch der Ehrenamtlichen, die die Meldungen überprüfen.

Für die durch das Portal genutzten Rechte sind die Nutzungsbedingungen des Portals maßgeblich. Dies sollten auch ungeschützte Daten umfassen, für die im Grundsatz die gleichen Regeln verwendet werden können. Der Umfang der Rechtseinräumung sollte die für die gesamte weitere Verarbeitungskette anvisierten Nutzungen umfassen. Gleiches gilt für die Inanspruchnahme von Diensten hinsichtlich deren Nutzungsbedingungen. Die für den Fachverband entstehenden eigenen Urheberrechte und Datenbankherstellerrrechte sind zusammen mit den vorbestehenden Rechten in einem Kooperationsvertrag mit dem Atlas weiter zu übertragen.

### 3.3 Datenübertragung – zu beachtende Rechte

Für die Datenübertragung von der Datenbank des Fachverbands/Kooperationspartners zum Atlas sind zwei verschiedene Optionen denkbar. Die erste Alternative setzt allerdings eine sehr schnelle und stabile Internetverbindung voraus und ist derzeit aus praktischer Sicht wohl eher keine sinnvolle Möglichkeit.

#### 3.3.1 Auslesen API und direkte Visualisierung ohne Zwischenspeicherung

Bei dieser ersten Alternative werden die Daten aus der Datenbank (etwa ornitho.de) via API (Application Programming Interface; Programmierschnittstelle) ausgelesen und direkt ohne Zwischenspeicherung in einem Lebendigen Atlas visualisiert.

Erfolgt keine Zwischenspeicherung auf einem Server des Atlas sondern nur das notwendige Caching, so fungiert der Atlas quasi als Benutzerschnittstelle oder -oberfläche der Datenbank des Kooperationspartners. Die Möglichkeit des Nutzers, die Daten über den Atlas abzurufen, erfüllt jedenfalls den Tatbestand der öffentlichen Zugänglichmachung nach § 19a UrhG bzw. der öffentlichen Wiedergabe der Datenbank nach § 87b Abs. 1 UrhG.

Fraglich ist aber, in wessen Verantwortungsbereich dieses Recht verwirklicht wird. Die vom Recht der öffentlichen Zugänglichmachung umfassten tatsächlichen Vorgänge gliedern sich in zwei Elemente. Zum einen geht es um das nach dem Speichern auf dem Server erfolgende Freischalten im Internet zum allgemeinen Zugriff (Bereithaltung). Zum anderen geht es um die Übermittlung an den Nutzer auf dessen Abruf hin. Streitig ist, ob die Übermittlung Teil des Rechts aus § 19a UrhG ist oder als eigene Verwertungshandlung ein unbenanntes Verwertungsrecht nach § 15 Abs. 2 UrhG verwirklicht.

Im Ergebnis kann dies dahin stehen, da sowohl derjenige, der bereithält, als auch ein davon zu unterscheidender Dritter, der nur übermittelt, eine urheberrechtlich relevante Handlung begehen.

Bei einer direkten Visualisierung im Atlas lässt sich bereits das Bereithalten auf dem Server des Kooperationspartners als Bereithalten im Sinne von § 19a UrhG durch diesen bewerten. Die Visualisierung beim Atlas lässt sich dagegen bereits dem Übermitteln zuordnen. Allenfalls könnte man problematisieren, ob das bloße Bereithalten zum Browsing bereits als Übermitteln oder noch als Teil des Bereithaltens anzusehen ist, und erst der konkrete Abruf von Daten durch Nutzer des Atlas als Übermitteln. Selbst wenn man letzterem folgen wollte, wäre im Verantwortungsbereich des Atlas § 19a bzw. § 15 Abs. 2 UrhG verwirklicht.

Von Bedeutung ist auch, dass immer derjenige als Verletzer zu betrachten ist, der die betreffende Handlung vornimmt, auch wenn er dabei technische Einrichtungen nutzt. Daher sind Netzbetreiber, Host- und Access-Provider nicht als eigentlich urheberrechtlich Handelnde anzusehen, sondern deren Haftung käme allenfalls im Rahmen der sog. Störerhaftung in Betracht. Wie im Rahmen des Kapitels zur Haftung noch näher auszuführen, ist der Atlas als eigener Inhabitant anzusehen.

Eine Einschränkung dieser Bewertung kann sich aus der jüngeren Rechtsprechung des EuGH für den Fall ergeben, dass die Informationen zuvor bereits auf der Website des Kooperationspartners öffentlich zugänglich gemacht werden. Danach setzt das Merkmal der Öffentlichkeit der Wiedergabe, das auch für § 19a UrhG maßgeblich ist, voraus, dass mit dem betreffenden Wiedergabevorgang ein „neues Publikum“ erreicht wird, an das der Rechteinhaber nicht dachte, als er die ursprüngliche öffentliche Wiedergabe erlaubte.<sup>247</sup> Dies soll nur dann nicht gelten, wenn die nachfolgende Wiedergabe nach einem spezifischen technischen Verfahren erfolgt, das sich von dem der ursprünglichen Wiedergabe unterscheidet. Dies führte etwa dazu, dass Hyperlinks zwar als relevante Nutzungshandlung angesehen werden, eine öffentlich Zugänglichmachung aber deswegen verneint wurde, weil die in Bezug genommenen Informationen bereits auf einer Webseite veröffentlicht waren.<sup>248</sup> Etwas anderes soll konsequenterweise dann gelten, wenn dabei technische Schutzmaßnahmen umgangen werden und damit der Kreis der Nutzer erweitert wird.<sup>249</sup>

Angewandt auf den Atlas könnte das bedeuten, dass die Visualisierung im Atlas keine relevante Verwertungshandlung darstellt, wenn die Daten bereits zuvor über die Website des Kooperationspartners abrufbar sind. Ein technisch anderes Verfahren ist beim Atlas gegenüber dem Kooperationspartner nicht gegeben. Unklar ist, ob eine Bewertung erfolgen kann, wonach ein größerer Nutzerkreis erreicht wird als bei einer vorherigen Veröffentlichung bei einem Fachverband.<sup>250</sup> Jedenfalls kann man aufgrund der zeitgleichen Veröffentlichung auf der Website des Atlas und des Kooperationspartners zum Ergebnis kommen, dass auch die Visualisierung beim Atlas eine Erstveröffentlichung darstellt, die in jedem Falle zustimmungspflichtig ist. Auch ist die Rechtsprechung noch im Fluss und es ist nicht klar, ob diese Einschränkung in allen Fällen angewandt wird. Daher kann insoweit keine abschließende Aussage gemacht werden, ob für die Visualisierung beim Atlas eine Verletzung von § 19a UrhG ausscheiden könnte.

Wegen dieser Unsicherheit ist hier davon auszugehen, dass es für das Betreiben des Atlas einer Einräumung des Rechts nach § 19a UrhG durch die Melder bedarf, und zwar sowohl an den Fachverband als auch an den Lebendigen Atlas. Dies sollte urheberrechtlich geschützte wie

<sup>247</sup> EuGH C-306/05 Rn. 40 –SGAE; zuletzt BGH, I ZR 228/14, NJW 2016, XX; s. ferner Dreier/Schulze, § 15 Rn. 40 m.w.Nachw.

<sup>248</sup> EuGH C-466/12 Rn. 31 – Svensson u.a.

<sup>249</sup> BGH GRUR 2011, 56 Tz. 23 – Session-ID.

<sup>250</sup> So für Zweitveröffentlichung auf YouTube OLG Hamburg, 1.7.2015 – 5 U 87/12, 5 U 175/10.

ungeschützte Daten umfassen und sich auch auf die Weiterverwendung durch den Lebendigen Atlas beziehen. Dazu bedarf es in den Nutzungsbedingungen des Portals zumindest einer Klausel, die wie Weitergabe an ein zentrales Portal und weitere Bereitstellung an interessierte Nutzer umfasst.

Wirft man einen Blick in die Nutzungsbedingungen von Ornitho, so könnten dieser Punkt durch Zi. 3.3. bereits erfasst sein. Insofern könnte man den Atlas als Fachpartner ansehen. Nach Zi. 1 bedürfte es dazu einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Ornitho und dem Atlas. Die Zwecke wären durch Zi. 2 der Bedingungen von Ornitho bereits abgedeckt, da dort die Verwendung für ein internetbasiertes Portal angesprochen ist. Soweit diese Voraussetzungen nicht erfüllt wären, gilt nach Zi. 4.2. die Notwendigkeit eines Beschlusses der zuständigen Steuerungsgruppe sowie bei gewerblicher Nutzung durch Dritte die Zustimmung des Melders. Nach Zi. 4.4. ist für Bild- und Tondaten bei einer über Zi. 3.3. hinausgehenden Nutzung die Zustimmung des Urhebers erforderlich. Diese Regelung ist im Wege der sog. „ergänzenden Vertragsauslegung“ auf alle urheberrechtlich geschützten Daten zu erstrecken, da für diese eine vergleichbare Interessenlage gilt. Erfasst werden damit auch ausnahmsweise urheberrechtlich geschützte Dokumente, in denen Beobachtungen festgehalten sind. Sinnvoll wäre hier eine ausdrückliche Einbeziehung in den Text der Bedingungen.

Für die Visualisierung bedarf es außerdem (wiederum vorbehaltlich der Anwendbarkeit der Rechtsprechung des EuGH zum Öffentlichkeitsbegriff) einer Lizenzierung des Rechts nach § 87b Abs. 1 S. 1 UrhG durch den Hersteller der Datenbank des Kooperationspartners, die vom Atlas visualisiert wird. Die Daten aus der Datenbank des Fachverbands werden vom Atlas im Rahmen von § 19a bzw. § 87b Abs. 1 UrhG („öffentliche Wiedergabe“) genutzt.

Weiterhin kann bei Übernahme von großen Teilen der Datenbank ein evtl. bestehendes Urheberrecht am Datenbankwerk berührt sein, soweit die Übernahme die „Strukturleistung“ der Datenbank übernimmt. Entsprechendes gilt auch, wenn im Rahmen des Werkschutzes relevante Verknüpfungen oder Abfragemöglichkeiten der Datenbank des Fachverbands übernommen werden.

Für diese Bewertung macht es keinen Unterschied, ob die „Übernahme“ der Daten durch den Atlas mit oder ohne Zwischenspeicherung im Cache erfolgt, da dieser keine eigenständige Verwertung ermöglicht, wie sich aus der Wertung von § 44a UrhG ergibt. Allerdings ist diese Regelung auf § 87a UrhG nicht anwendbar.<sup>251</sup> Da es aber von den Kontroll- und Verwertungsmöglichkeiten keinen wesentlichen Unterschied zwischen der Variante mit und ohne Cache gibt, sollte die Zwischenspeicherung im Cache nicht als relevante Vervielfältigung im Sinne von § 87b durch den Atlas bewertet werden. Vielmehr geht die Speicherung im Cache als unselbständiges Element im Rahmen von § 19a UrhG auf.<sup>252</sup>

Im „Kooperationsvertrag“ zwischen Fachverband und Atlas sind also folgende Rechte zu lizenzieren:

- Rechte der Melder nach § 19a UrhG an Fotos, Beobachtungen und sonstigen erhobenen Daten
- Rechte des Fachverbands an Nutzung Geodaten im Rahmen der relevanten Nutzungsbedingungen (zB ODBI)

---

<sup>251</sup> Vgl. Dreier/Schulze, § 87c Rn. 1.

<sup>252</sup> Vgl. auch die Bewertung der vorübergehenden Speicherung in BGH GRUR 2011, 1018 Rn. 64 – Automobil-Onlinebörse. Thum/Hermes, in Wandtke/Bullinger, Praxiskommentar zum Urheberrecht, 4. Aufl. 2014, § 87c Rn. 42, halten eine analoge Anwendung von § 55a UrhG mangels Regelungslücke für ausgeschlossen, gehen aber von einer konkludenten Lizenz für einen berechtigten Nutzer aus. Generell zu einer dem Abruf vorhergehenden Speicherung auf dem Server als eigenständiger Vervielfältigung nach § 16 UrhG vgl. BGH GRUR 2010, 628 Tz. 17 – Vorschaubilder.

- Rechte des Fachverbands an Nutzung von Daten aus deren Datenbank nach § 87b Abs. 1 UrhG

### 3.3.2 Übertragung in Datenbank Atlas

Eine praktikablere Variante ist wohl diejenige, dass die Daten zunächst in eine Datenbank des Lebendigen Atlas auf dem eigenen Server des Atlas übertragen und aus dieser heraus visualisiert werden. Dabei sind mehrere Übertragungsmöglichkeiten denkbar:

- Die Daten werden vom Betreiber, z.B. *ornitho.de*, in regelmäßigen Abständen bereitgestellt (als Rohdaten oder aggregiert).
- Die Daten werden aus *ornitho.de* heraus automatisiert z.B. in regelmäßigen Abständen bereitgestellt (als Rohdaten oder aggregiert).
- Die Daten werden von der Webseite des Lebendigen Atlas via API direkt aus *ornitho.de* ausgelesen und in die Datenbank des Lebendigen Atlas eingelesen (als Rohdaten oder aggregiert). Dieser Zugriff könnte nahezu in Echtzeit erfolgen.

Im Ergebnis liegt in allen drei Fällen eine Übertragung der Daten in die Datenbank des Atlas vor. Zu Analyse Zwecken sollen die einzelnen technischen Vorgänge wiederum getrennt betrachtet werden.

Die Speicherung der übernommenen Daten berührt § 16 UrhG und begründet gleichzeitig eine neue Datenbank. Die Speicherung in der Atlas-Datenbank als solche bedingt noch keine Verfügbarkeit durch die Nutzer des Atlas, so dass insoweit noch keine Zugänglichmachung nach § 19a UrhG gegeben ist. Werden die Daten jedoch unmittelbar abrufbar auch für Nutzer des Atlas, könnte man zu einer Bewertung kommen, dass bereits die Übermittlung durch den Kooperationspartner ein Bereithalten zum Abruf bewirkt, die zu einer Inanspruchnahme von § 19a UrhG durch den Kooperationspartner führen würde. Eine solche Betrachtungsweise vernachlässigt jedoch, dass erst nach erfolgter Speicherung in der Datenbank des Atlas eine Visualisierung über die Website des Atlas erfolgt und diese Speicherung im Organisations- und Herrschaftsbereich des Atlas stattfindet. Daher erscheint es angemessen, die Übermittlung der Daten als Speicherung nach § 16 UrhG durch den Atlas und – bei zeitgleicher Verfügbarkeit der Daten für den Nutzer über die Website – gleichzeitig als Zugänglichmachung nach § 19a UrhG, ebenfalls durch den Atlas, zu bewerten. Der Atlas bedarf dann der Einräumung der Rechte nach §§ 16, 19a UrhG durch die Melder-Urheber sowie nach § 87b Abs. 1 UrhG durch die Datenbankhersteller bei den Kooperationspartnern. Soweit ausnahmsweise auch große Teile der Datenbank des Fachverbands übernommen werden, kann auch ein evtl. Recht am Datenbankwerk des Verbands nach § 16 und § 23 UrhG einzuräumen sein.

Zu beachten ist weiterhin, dass hinsichtlich der beim Fachverband genutzten Geodaten dort ggf. eine „abgeleitete Datenbank“ entstanden ist, deren Weitergabe an den Atlas nur unter den jeweiligen Lizenzbedingungen des Geodaten-Anbieters zulässig ist.

Demgegenüber vollzieht der Kooperationspartner bei der Übermittlung keine urheberrechtlich relevante Handlung. Allenfalls könnte man eine „Speicherung auf Distanz“ annehmen, was aber wohl daran scheitert, dass der Kooperationspartner die eigentliche Speicherung nicht beherrscht. Vielmehr reicht dessen Kontrolle nur bis zur Übergabe an der Schnittstelle. Die unterschiedliche Bewertung gegenüber der zuvor behandelten ersten Übermittlungsvariante liegt darin, dass dort eine unmittelbare Visualisierung ohne Zwischenspeicherung erfolgt, die auch unmittelbar einen Zugriff der Nutzer ermöglicht, während dieser in der zweiten Variante erst nach Zwischenspeicherung beim Atlas ermöglicht wird. Die Übermittlung der Daten durch den

Kooperationspartner zur Speicherung beim Atlas ist daher auch nicht selbst als öffentliche Wiedergabe anzusehen, weil sie als solche noch keinen Zugriff und Wahrnehmungsmöglichkeit durch die Öffentlichkeit ermöglicht und auch nicht als Angebot an die Öffentlichkeit anzusehen ist, sondern nur die Verfügbarkeit der Daten durch den Träger der Datenbank des Atlas ermöglicht.

Im Ergebnis bedarf es auch bei dieser Variante der Rechteeinräumung im „Kooperationsvertrag“ zwischen Fachverband für folgende Rechte:

- Rechte der Melder nach §§ 16, 19a UrhG an Fotos, Beobachtungen und sonstigen erhobenen Daten
- Rechte des Fachverbands an Nutzung Geodaten im Rahmen der relevanten Nutzungsbedingungen (zB ODBI), Beachtung der Weitergabebedingungen hinsichtlich „abgeleiteter“ Datenbanken in Bedingungen des Geodatenanbieters
- Rechte des Fachverbands an Nutzung von Daten aus deren Datenbank nach § 87b Abs. 1 UrhG sowie der Nutzung deren Datenbankwerks nach § 4 UrhG

### 3.3.3 Speicherung in der Cloud

Eine weitere Option besteht darin, statt Speicherung der Datenbank auf dem eigenen Server diese in „die Cloud“ auszulagern. Dabei ergibt sich insofern eine andere Situation, als die rechtlich relevanten Handlungen dann vom Cloudanbieter vorgenommen werden. Dieser benötigt daher die Einräumung aller relevanten Rechte durch den Atlas als Auftraggeber der Verarbeitung.

Zu prüfen ist, welche Rechte dem Cloudanbieter genau einzuräumen sind. Jedenfalls kommt es zur Speicherung der Datenbasis in der Cloud, so dass der Diensteanbieter das Vervielfältigungsrecht an allen in den übertragenen Daten enthaltenen urheberrechtlich geschützten Werken benötigt. Hinsichtlich der Datenbank wird entweder bereits beim Atlas eine neue Datenbank angelegt, die dann in der Cloud gespeichert, also vervielfältigt wird, oder diese wird erstmalig beim Cloudanbieter erstellt. Letzteres würde dann im Auftrag des Atlas erfolgen, so dass dieser der Rechteinhaber wäre, nicht der Cloudanbieter. Gleichzeitig trifft den Atlas auch die Verantwortlichkeit für die Einhaltung der urheberrechtlichen und datenbankrechtlichen Regelungen.

Parallel dazu gilt im Datenschutzrecht der Cloudanbieter als Auftragsdatenverarbeiter nach § 11 BDSG, während der Cloudanwender als Verantwortliche Stelle nach § 3 Abs. 7 BDSG angesehen wird.<sup>253</sup> § 11 BDSG enthält detaillierte Vorgaben für den Vertragsinhalt Auftragsdatenvereinbarung. Wesentlicher Bestandteil einer solchen Vereinbarung ist auch die Festlegung von Anforderungen zur Datensicherheit.<sup>254</sup> Dadurch kann man gleichzeitig möglichen Ängsten am Mißbrauch von oder unbefugten Zugang zu Daten in der Cloud entgegen wirken.

Schließlich sind auch die Rechte an der relevanten Software zu beachten.<sup>255</sup> In der Regel ist nicht davon auszugehen, dass die (Datenbankmanagement-)Software vom Atlas bereitgestellt würde und damit die relevanten Vervielfältigungsrechte von diesem einzuräumen sind, da die Software nur auf dem Server des Cloudanbieters läuft und der Atlas als Nutzer nur Zugang zur Benutzeroberfläche hat. Vielmehr wird der Cloudanbieter die relevante Software als Dienstleistung anbieten, für der er sich

---

<sup>253</sup> Vgl. Stögmüller, in: Leupold/Glossner (Hrsg.), Anwaltshandbuch IT-Recht, 3. Aufl. 2013, Teil 4, Rz. 47.

<sup>254</sup> Vgl. Stögmüller Rz. 56 ff.

<sup>255</sup> Vgl. Stögmüller, Rz. 111 ff.; Nägele/Jacobs, ZUM 2010, 281, 284 ff.; Wiebe, in: Spindler/Schuster (Hrsg.), Recht der elektronischen Medien, 3. Aufl. 2015, § 69c UrhG Rn. 59 ff.; Grützmaker, in: Wandtke/Bullinger (Hrsg.), Praxiskommentar zum Urheberrecht, 4. Aufl. 2014, § 69c Rz. 66.

dann beim Softwarehersteller selbst die relevanten Rechte einräumen lassen muss. Als Client-Software, die auf dem Rechner des Nutzers läuft, wird in der Regel frei erhältliche Browsersoftware eingesetzt.

Für Software ist umstritten, ob auch das Recht zur öffentlichen Zugänglichmachung nach § 19a UrhG einzuräumen ist.<sup>256</sup> Hinsichtlich der Datenbank wird man jedenfalls dann von einer öffentlichen Zugänglichmachung der Datenbank ausgehen können, wenn diese ohne weitere Zwischenspeicherung auf dem Server des Atlas dem Nutzer zugänglich gemacht wird. Dies dürfte der Regelfall sein.

Von der genauen Ausgestaltung der Dienste hängt es ab, ob auch die Datenbasis vollständig in die Cloud ausgelagert wird oder teilweise auf dem Server des Atlas verbleibt, der dann ebenso die entsprechenden Rechte benötigt. Für Software haben sich hier neue Lizenzmodelle herausgebildet,<sup>257</sup> die aber nur beschränkt auf Daten übertragbar sind, solange diese einfach nur gespeichert und in der Cloud nicht für verschiedene Nutzer (unabhängig vom Atlas) zugänglich sind. Danach sind etwa parallele Nutzung auf dem Server des Kunden sowie aus der Cloud denkbar. Weiterhin ist On-Demand-Nutzung an verschiedenen Standorten mit Zugriff über einen Webbrowser möglich. Im Regelfall sind die Lizenzbedingungen des Cloudanbieters verhandelbar.

Bei direkter Nutzung der Datenbank aus der Cloud ist jedenfalls über die Benutzeroberfläche sicherzustellen, dass die vom Atlas vorgesehenen Nutzungsbedingungen Teil des Nutzungsvertrags werden, der auch in diesem Fall zwischen Atlas und Nutzer abzuschließen ist. Hier sollte im Vertrag zwischen Atlas und Cloudanbieter auch klargestellt werden, dass jegliche Verarbeitung der Daten im Auftrag des Atlas erfolgt und die dabei entstehenden Ergebnisse einschließlich neu erzeugter Daten im Verhältnis der Vertragspartner dem Atlas zustehen.

Im Fall der Insolvenz des Cloudanbieters kann ein Aussonderungsrecht an Daten nach § 47 InsO bestehen, so dass diese nicht in die Masse fallen, sondern vom Insolvenzverwalter „herauszugeben“ sind.<sup>258</sup> Im Vertrag mit dem Cloudanbieter sollte zusätzlich ein Anspruch auf Herausgabe der konkret bezeichneten Daten vereinbart werden. Dieser sollte dem Cloudanbieter übermittelte ebenso wie während der Vertragslaufzeit „in der Cloud“ neu erstellte Daten umfassen.

### 3.3.4 Zusammenfassung

Hinsichtlich der Phase der Datenübertragung ist ein Kooperationsvertrag zwischen Fachverband und Atlas abzuschließen, der folgende Rechte beinhaltet einräumt:

- Rechte der Melder nach § 19a UrhG an Fotos, Beobachtungen und sonstigen erhobenen Daten
- Rechte des Fachverbands an Nutzung Geodaten im Rahmen der relevanten Nutzungsbedingungen (zB ODBI)
- Rechte des Fachverbands an Nutzung von Daten aus deren Datenbank nach § 87b Abs. 1 UrhG

In der Variante mit Speicherung einer eigenen Datenbank auf dem eigenen Server benötigt der Atlas zusätzlich die Rechte der Melder nach § 16 UrhG sowie die Rechte des Fachverbands an

<sup>256</sup> Stögmüller, Rz. 116 ff.; OLG München, 7.2.2008, BeckRS 20450.

<sup>257</sup> Vgl. Stögmüller, Rz. 124 ff.

<sup>258</sup> Vgl. Stögmüller, Rz. 177 ff.

Vervielfältigung von Daten aus deren Datenbank nach § 87b Abs. 1 UrhG sowie der entsprechenden Nutzung von deren möglichem Datenbankwerk nach § 4 UrhG. Hinsichtlich der Geodaten kann eine abgeleitete Datenbank im Sinne der Lizenzbedingungen des Geodatenanbieters vorliegen, für die dann die Weitergabebedingungen der einschlägigen Lizenz einzuhalten sind.

Bei Speicherung in der Cloud benötigt der Atlas die bei eigener Speicherung angesprochenen Rechte, um sie dem Cloudanbieter einräumen zu können. Die Verantwortlichkeit für die Einhaltung der urheberrechtlichen Vorschriften verbleibt beim Atlas. Der Atlas ist Hersteller der in der Cloud von Diensteanbieter als Auftragnehmer erstellten Datenbank. Bei direkter Nutzung der Datenbank aus der Cloud ist über die Benutzeroberfläche sicherzustellen, dass die vom Atlas vorgesehenen Nutzungsbedingungen Teil des Nutzungsvertrags zwischen Atlas und Nutzer werden.

### 3.4 Visualisierung – zu beachtende und entstehende Rechte

Der Fall der Visualisierung ohne eigene Datenbank wurde bereits im vorhergehenden Abschnitt behandelt. Im Folgenden sollen weitere Varianten rechtlich bewertet werden. Diese können in der späteren Konzeption des Portals auch in unterschiedlichen Kombinationen auftreten. Zu Analyse Zwecken sollen sie hier aber getrennt behandelt werden.

#### 3.4.1 Mit eigener Datenbank

##### a) Urheberrechtlicher Schutz

Bei Aufbau einer eigenen Datenbank (einschl. Cloud-Variante) sind zunächst die vorbestehenden Rechte an den eingestellten Elementen zu beachten, wie sie unter 3 b) näher untersucht wurden. Über die bloße Speicherung bedarf es bei der Variante des Atlas mit eigener Datenbank auch der Einräumung der Rechte nach § 19a bzw. § 87b UrhG, da mit der Bereitstellung von Teilen der Ursprungsdatenbank im Rahmen einer neuen Datenbank auch die Rechte des Inhabers der Ursprungsdatenbank berührt sind. Weiterhin kann bei Übernahme großer Teile der Ursprungsdatenbank auch deren evtl. Schutz als Datenbankwerk nach § 4 UrhG berührt sein.

Im Vordergrund steht nunmehr die Frage, inwieweit für den Träger der Datenbank/Portal eigene Rechte entstehen.

Für den urheberrechtlichen Schutz der Datenbank als Datenbankwerk nach § 4 Abs. 2 UrhG kommt es darauf an, ob sich in Auswahl oder Anordnung der Elemente eine eigenschöpferische Leistung niedergeschlagen hat. Aus technischer Sicht kommt für die Feststellung der Individualität vor allem die Strukturleistung im Bereich der „Meta-Daten“ in Betracht.<sup>259</sup> Dabei ist das Datenmodell das strukturbestimmende Merkmal.<sup>260</sup> Relevant wird das vor allem, wenn die Datenbankstruktur übernommen wird.

Das heißt auch, dass die Strukturierung der Metadaten, nicht die Metadaten selbst geschützt sind. Diese weisen in der Regel nicht die hinreichende Schöpfungshöhe für einen eigenen Werkschutz auf. Lediglich eine Schutz gegen unerlaubte Entfernung oder Veränderung nach § 95c UrhG wäre möglich.

---

<sup>259</sup> Wiebe/Funkat, S. 69, 72; Gaster, Rechtsschutz von Datenbanken, Rn. 142 ff.

<sup>260</sup> Wiebe, CR 1996, 198, 201.



Bei Webangeboten gehört zur Struktur die nicht-lineare Informationsverkettung von Hypertext. Vor allem die Verknüpfung der einzelnen Seiten einer Website, die dieser ihre Struktur verleiht, kann individuelle Elemente enthalten und die gesamte Website damit als Datenbankwerk schutzfähig erscheinen lassen. Ansonsten ist auf nicht übliche Zugangs- und Abfragesysteme abzustellen.<sup>261</sup>

Für den Atlas ist weiterhin zu prüfen, inwieweit ansonsten die „Auswahl“ oder „Anordnung“ der Daten Raum für individuelle Schöpfung lässt. Das betrifft also einerseits die Frage, inwieweit die für die Auswahl der in die Datenbanken einbezogenen Daten individuellen Charakter hat. Dies ist allerdings im wissenschaftlichen Bereich nicht einfach zu begründen. Man wird darauf abstellen können, ob die Abgrenzung der Gruppe der zu sammelnden Daten von ausgeschlossenen schöpferisch ist und ein individueller Sammlungsschwerpunkt gebildet wurde, der sich von anderen Datenbanken unterscheidet.<sup>262</sup>

Zum anderen geht es um die Visualisierung im weiteren Sinne. Die Anordnung der Daten wird innerhalb der Datenbank von der Software bestimmt, wobei die schöpferische Leistung entweder schon im Bereich des Datenbankkonzeption erfolgte und dann Teil des Datenbankwerks ist oder sich im Schutz der separat nach §§ 69a ff. UrhG geschützten Software niederschlägt.

Von größerer Bedeutung sind die Verknüpfungs- und Abfragemöglichkeiten der Datenbank, die Teil des Anordnungsaspekts sind und damit einen Werkschutz der Datenbank begründen können,<sup>263</sup> die sich dann auch in der Visualisierung niederschlagen. Hier kommen vor allem die verschiedenen Verknüpfungsmöglichkeiten beim Atlas in Betracht. Nach Erwägungsgrund 20 der EU-Datenbank-Richtlinie 96/6/EG erstreckt sich der Datenbankschutz auch „auf Elemente, die für den Betrieb oder die Abfrage bestimmter Datenbanken erforderlich sind, beispielsweise auf den Thesaurus oder die Indexierungssysteme“. Hier ist im Einzelfall zu beurteilen, inwieweit die einbezogenen Analysewerkzeuge und statistischen Auswertungsmöglichkeiten eigenschöpferische Prägung aufweisen. Die Anforderungen an die Schöpfungshöhe werden nicht zu hoch angesetzt, allerdings wird vertreten, dass wegen des Sui-generis-Schutzes als Unterbau auch nicht zu niedrigen Anforderungen zu stellen sind.<sup>264</sup>

Die Verknüpfung der Beobachtung mit Koordinaten, Zeit- und Personenangaben wird als Anordnungsaspekt wohl noch nicht die Schwelle einer eigenschöpferischen Leistung überwinden. Wenn diese Verknüpfungen bereits in einer anderen Datenbank zuvor in der Informationskette hergestellt worden war, kann die Verknüpfung von zwei oder mehr Daten auch als Grundelement der neuen Datenbank betrachtet werden.

Schließlich kommt die besondere Gestaltung der graphischen Oberfläche als Anknüpfungspunkt für urheberrechtlichen Schutz in Betracht. Das betrifft zum einen die grafischen Elemente bei der Visualisierung, die bei Bestehen von Gestaltungsspielräumen etwa als Darstellung wissenschaftlicher und technischer Art nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 UrhG Schutz erlangen kann.

---

<sup>261</sup> OLG Frankfurt/Main, GRUR-RR 2005, 299..

<sup>262</sup> Dreier/Schulze, § 4 Rn. 12.

<sup>263</sup> Dreier/Schulze, § 4 Rn. 20; Schrickler/Loewenheim, § 4 Rn. 39.

<sup>264</sup> Dreier/Schulze, § 4 Rn. 12.

Zum anderen geht es um die grafische Oberfläche im Hinblick auf die funktionalen Bedienelemente der Software. Diese ist nicht als Ausdrucksform des zugrundeliegenden Computerprogramms geschützt, da die schöpferische Leistung beim Computerprogramm eher im Bereich der technischen Steuerung und Funktionalität, bei Bildschirmdarstellungen aber im Bereich der „Kommunikation“ zwischen Mensch und Maschine und ihren verschiedenen Formen liegt. Benutzeroberflächen sind als eigenständige Werke geschützt.<sup>265</sup> Sie sind jeweils der Werkart zuzuordnen, die den Schwerpunkt der Gestaltung bildet. Denkbar ist eine Einordnung als grafische Gestaltung nach § 2 Abs. 1 Nr. 7.<sup>266</sup> Darüber hinaus kommt ein Schutz als Filmwerk, Laufbild sowie Lichtbildschutz in Betracht.<sup>267</sup> Besondere grafische Gestaltungselemente können auch als Kunstwerke Schutz erlangen. Eine besondere Art der Auswahl und Anordnung von Schlüsselwörtern kann auch die erforderliche Schöpfungshöhe aufweisen, wenn dies<sup>e</sup> dazu führt, dass die Webseite von Suchmaschinen besonders hoch gerankt wird.<sup>268</sup>

Zur Schutzfähigkeit kann auch die Einbeziehung selbst erstellter oder von Dritten zur Verfügung gestellter Texte, Bilder oder Grafiken beitragen. Hier muss der Betreiber des Portals sich von den jeweiligen Urhebern die entsprechenden Verwertungsrechte sichern. Gleiches gilt für die Einfügung von erläuternden Texten, die bei eigenschöpferischer Leistung Schutz als Schriftwerk genießen können.

#### b) Datenbankherstellerrecht

Für die Begründung eines eigenen Datenbankherstellerrechts für die Träger des Lebendigen Atlas ist nach § 87a UrhG allein von Bedeutung, inwieweit wesentliche Investitionen in die Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung der Elemente der Datenbank geflossen sind. Dazu gehören die Kosten für die Beschaffung des Datenbankinhalts ebenso wie für die Datenaufbereitung sowie die Bereitstellung und Überprüfung der Datenbank.<sup>269</sup> Dazu werden allgemein auch die Kosten für die Beschaffung der für den Aufbau und Betrieb der Datenbank benötigten Computerprogramme gerechnet.<sup>270</sup> Zu berücksichtigen sind finanzielle und technische Mittel ebenso wie aufgewandte Zeit, Arbeit und Energie.<sup>271</sup> Ein wichtiger Anknüpfungspunkt für die Annahme einer wesentlichen Investition kann sich weiterhin aus der Pflege und Aktualisierung der Daten ergeben. Für Online-Datenbanken erlangt besonders die ständige Aktualisierung eine große Bedeutung.<sup>272</sup> Nicht berücksichtigungsfähig sind die Kosten im Zusammenhang mit der Generierung der Daten selbst, aber auch diejenigen für einen bloßen Kauf einer fertigen Datenbank.

---

<sup>265</sup> EuGH, GRUR 2011, 220 Rn. 40 ff. – BSA/Kulturministerium. Vgl. ferner OLG Celle, ZUM-RD 2012, 534; OLG Karlsruhe, GRUR-RR 2010, 234 - Reisebürosoftware; OLG Düsseldorf, CR 2000, 184; LG Mannheim, NJW-RR 1994, 1007 f.; LG Frankfurt, CR 2007, 424, 425 – kein Schutz als Computerprogramm; LG Düsseldorf, ZUM 2007, 559, 563; Wandtke/Bullinger-Grützmaker, § 69a, Rn. 14, m.w.N.; Dreier/Schulze-Dreier, § 69a, Rn. 16. Vgl. auch Barnitzke/Möller/Nordmeyer, CR 2011, 277.

<sup>266</sup> OLG Karlsruhe, CR 2010, 427, 428.

<sup>267</sup> A.A. für Lichtbildschutz OLG Hamm, JurPC Web-Dok. 260/2004, Abs. 21, da die besondere Leistung in der Visualisierung fehle und es sich nicht um ein Bild handle, dass unter Benutzung strahlender Energie erzeugt sei.

<sup>268</sup> OLG Rostock, GRUR-RR 2008, 1.

<sup>269</sup> Schricker/Vogel, § 87a UrhG Rn. 16.

<sup>270</sup> KG, MMR 2001, 171, 172.

<sup>271</sup> EuGH, C-444/02, Fixtures Marketing Ltd v. Organismos prognostikon agonon podosfairou AE (OPAP), Rn. 44.

<sup>272</sup> LG Köln, CR 1999, 593, 594; LG Berlin, CR 1999, 388.

Hinsichtlich der Mindestanforderungen an die Wesentlichkeit der Investitionen geht BGH von einer niedrigen Schutzwelle aus und lässt es ausreichen, wenn keine „ganz unbedeutenden, von jedermann leicht zu erbringenden Aufwendungen“ vorliegen. Hiernach können schon die Personalkosten für die Überprüfung der Bewertungen ausreichen, was auch unter Beweisgesichtspunkten eine gewisse Erleichterung darstellt.<sup>273</sup> Ergänzend hat der EuGH festgestellt, dass auch bei Entnahme von Elementen aus nicht öffentlich zugänglichen Quellen zu prüfen ist, inwieweit menschliche, technische und finanzielle Mittel eingesetzt wurden, um diese Elemente aus den entsprechenden Quellen zusammen zu stellen.<sup>274</sup> Dabei spielt es auch keine Rolle, ob die übernommenen Elemente als amtliche Elemente urheberrechtsschutzfrei sind.

Inhaber des Sui-generis-Rechts ist nicht wie im Urheberrecht derjenige, der die Datenbank konzipiert hat, sondern die Person, „die die Initiative ergreift und das **Investitionsrisiko** trägt“.<sup>275</sup> Dies können natürliche oder juristische Personen sein. Daher kann die Inhaberschaft am Datenbankherstellerrecht und an einem parallelen Urheberrecht auseinander fallen. Für die Bestimmung der Inhaberschaft kann man auch eine Parallele zum Filmhersteller ziehen. Dort ist derjenige Rechteinhaber, der tatsächlich die organisatorische und wirtschaftliche Leistung der Filmherstellung erbringt. Dazu gehören Beschaffung des Kapitals, Auswahl des Stoffes, des Drehbuchverfassers, der Hauptdarsteller, des Regisseurs, Personals, Erwerb der Rechte etc.<sup>276</sup>

Der BGH nahm in der Entscheidung „TeleInfoCD“ an, dass die Tochtergesellschaft gegenüber der Deutschen Telekom als alleinige „Herstellerin“ anzusehen war, weil sie die Daten von der Muttergesellschaft gegen Entgelt erworben hatte.<sup>277</sup> Bei Auftragserstellung klammert die Datenbankrichtlinie „Auftragnehmer“ ausdrücklich aus; sodass jedenfalls „Subunternehmer, welche nur innerhalb der Verantwortungssphäre des Auftraggebers handeln“ auszuschließen sind.<sup>278</sup> Auch Arbeitnehmer fallen nicht unter den Herstellerbegriff.

Unklar ist die Lage in Fällen der Drittmittelförderung. Der Drittmittelgeber stellt die finanziellen Leistungen (teilweise) zur Verfügung, das allein reicht aber noch nicht zur Begründung der Herstellereigenschaft, wenn damit keinerlei Risiko oder Initiative verbunden ist. Das Tragen des Investitionsrisikos ist ein wichtiger Aspekt. Daneben kommt es auch auf die Initiative an, was oft für den inhaltlich treibenden Projektpartner sprechen wird. Naheliegt es bei gemeinsamen Projekten, dass entweder der langfristige Träger des Projekts, etwa der Träger des Atlas-Portals, als Datenbankhersteller anzusehen ist, oder die beteiligten aktiven Projektpartner. Denkbar ist auch, dass beide gemeinsam Rechteinhaber werden.

Wenn mehrere natürliche und/oder juristische Personen gemeinsam Rechteinhaber werden, entsteht zivilrechtlich zumindest eine Bruchteilsgemeinschaft nach § 741 BGB, u.U. aber auch eine BGB-Gesellschaft nach §§ 705 ff. BGB als Gesamthandsgemeinschaft.<sup>279</sup>

---

<sup>273</sup> BGH, CR 2011, 498, 499 – Zweite Zahnarztmeinung II; BGH, K&R 2011, 641 - Automobil-Onlinebörse.

<sup>274</sup> EuGH, C-545/07, GRUR Int. 2009, 501 – Apis-Hristovich EOOD./. Lakorda AD Rz 68.

<sup>275</sup> Erw.grd. 41 der DatenbankRL.

<sup>276</sup> Dreier/Schulze, § 94 Rn. 4.

<sup>277</sup> BGH MMR 1999, 470, 472 – Tele-Info-CD.

<sup>278</sup> Gaster, Rechtsschutz von Datenbanken, Rn. 485.

<sup>279</sup> Vgl. Dreier/Schulze, § 87a Rn. 21.

### 3.4.2 Einbeziehung von sonstigen Umwelt-/Landschaftsdaten

Soweit sonstige Umweltdaten aus Drittquellen in die Datenbank einbezogen werden sollen, sind die entsprechenden Nutzungsrechte für die Urheberrechte oder Datenbankherstellerrechte der jeweiligen Anbieter zu sichern, um die Speicherung der Daten sowie die öffentliche Zugänglichmachung im Rahmen des Atlas rechtlich abzusichern.

Soweit es sich um ungeschützte Daten handelt, kommen nur schuldrechtliche Beschränkungen der Weitergabe bei der Übermittlung der Daten an den Atlas in Betracht. Soweit diese vom Atlas nicht eingehalten werden, können von den jeweiligen Drittanbietern nur vertragliche Unterlassungs- oder Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden.

### 3.4.3 Einbeziehung von Werkzeugen

Soweit weitere Analysewerkzeuge in das Portal eingebunden werden, haben diese selbst entweder als Teil des Abfragesystems Teil am Schutz als Datenbankwerk für den Atlas oder sind als interne oder externe Softwareanwendungen schutzfähig.

Soweit beim Einsatz der Werkzeuge neue Daten erzeugt werden (Sekundärdaten), erlangen diese durch die Neuerzeugung ebenso wenig rechtlichen Schutz wie die Primärdaten, soweit sie nicht urheberrechtliche Qualität aufweisen. Werden diese in die Datenbank eingestellt, so haben sie Teil an deren Schutz im Rahmen des Datenbankherstellerrechts. Die Aufwendungen zur Erzeugung der Sekundärdaten sind für die Begründung der Schutzfähigkeit der Datenbank nicht relevant, wohl aber die Kosten für die Einbeziehung der erzeugten Daten in die Datenbank des Atlas.

Zu beachten ist ferner die Einräumung der Rechte an der Datenbank des Fachverbands hinsichtlich der Nutzung durch den Atlas. Hier kommt eine Bearbeitung nach §§ 3, 23 UrhG in Betracht, soweit die Datenbank des Fachverbands urheberrechtlich geschützt ist. Das setzt aber voraus, dass die neu erstellte Datenbank die geschützten Elemente der Ursprungsdatenbank hinsichtlich Auswahl, Anordnung und Struktur übernommen hat.

Hinsichtlich des Datenbankherstellerrechts gibt es im Gesetz kein gesondertes Bearbeitungsrecht. Hier kommt es auf die bereits behandelte Frage an, inwieweit durch die Übernahme wesentliche bzw. unwesentliche Teile nach § 87b UrhG übernommen werden. Weiterhin ist nach den jeweiligen Lizenzbedingungen der Ursprungsdatenbank zu prüfen, ob das Vorliegen einer „abgeleiteten“ Datenbank begründet wird, deren weitere Verwertung besonderen Lizenzbedingungen des Fachverbands unterliegen kann (etwa i.S. v. Zi. 1 ODbL).

### 3.4.4 Möglichkeit direkter Dateneingabe („echte Portalfunktion“)

Bei einer Ausgestaltung des Atlas als echtes Portal mit direkter Eingabemöglichkeit gilt das oben zum Portal der Fachverbände Ausgeführte entsprechend.<sup>280</sup> Diese Option müsste durch entsprechende Ausgestaltung der Nutzungsbedingungen berücksichtigt werden.

---

<sup>280</sup> S. oben C.2.b)

### 3.4.5 Zusätzliche Funktionen (Forum o.ä. für Bildungszwecke/capacity building)

Hinsichtlich weiterer Funktionen des Atlas gibt es nach derzeitigem Stand noch keine konkreten Vorstellungen. Hier wäre dann in einer Hauptphase des Projekts näher zu untersuchen, welche rechtlichen Probleme insoweit auftreten können. Beispielsweise wäre bei der Einrichtung eines Forums zu klären, welche Haftungsrisiken für den Atlas hier auftreten können. Weiterhin können bei Eröffnung eines Zugriffs auf externe Dateien die Beachtung fremder Rechte sowie weitergehende Haftungsrisiken zu besorgen sein.

Soweit angedacht ist, den Atlas als Dienstleister für kleinere Projekte (Server, Datenbank, Visualisierung, Webauftritt, Analysetools etc.) zu positionieren, wäre jeweils im konkreten Fall die Rechtesituation zu untersuchen und die Ausgestaltung entsprechender Kooperationsverträge näher zu behandeln. Auch für mögliche Beratungskomponenten wären die rechtlichen Rahmenbedingungen hinsichtlich möglicher Haftungsrisiken näher zu untersuchen.

### 3.4.6 Zusammenfassung

Für die Phase der Visualisierung mit eigener Datenbank bzw. Cloud-Lösung bedarf der Atlas der Rechte zur Speicherung urheberrechtlich geschützter Meldungen bzw. der Rechte der Speicherung wesentlicher Teile der Datenbanken der Fachverbände. Weiterhin bedarf der Atlas auch der Rechte nach §§ 19a, 87b UrhG auf Weiterverwendung bei der Bereitstellung geschützter Elemente sowie wesentlicher Teile der Datenbank der Fachverbände aus der eigenen Datenbank im Internet. Evtl. sind auch die Rechte auf Bearbeitung von Datenbankwerken berührt.

Darüber hinaus entstehen eigene Rechte des Atlas an der Datenbank nach § 4 UrhG sowie § 87a UrhG. Weiterhin können verschiedene Elemente der Benutzeroberfläche in unterschiedlichem Masse urheberrechtlichen Schutz erlangen. Das Datenbankherstellerecht steht den aktiven Projektpartnern gemeinsam mit einem rechtlichen Träger des Atlas zu. Es umfasst die Verwertungsrechte nach § 87b UrhG.

## 3.5 Datenzugriff und -nutzung durch Dritte

Im Rahmen des Lebendigen Atlas sollen die gesammelten Informationen, Nutzereingaben und Beobachtungen, die in der webgestützten Datenbank gesammelt werden, über eine Webseite verfügbar gemacht werden. Bei den Nutzern handelt es sich insbesondere um interessierte Laien. Auch eine Nutzung durch Wissenschaftler oder staatliche Stellen, Forschergruppen oder Verbände ist jedoch denkbar.

Bezüglich dieser potentiellen Endnutzer stellt sich die Frage, unter welchen Bedingungen sie Zugriff auf die Datenbank des Lebendigen Atlas erhalten sollen. Zu berücksichtigen ist insbesondere, inwieweit ein Ausschluss der gewerblichen Nutzung der Daten möglich ist.

### 3.5.1 Sicherung vorbestehender Nutzungsrechte

Um eine Nutzung des Lebendigen Atlas zu ermöglichen, ist es zunächst erforderlich, dass der Atlas in ausreichendem Maße die notwendigen Nutzungsrechte seitens seiner Datenquellen, also der Melder

und auch der importierenden Datenbanken erhält.<sup>281</sup> Das bedeutet, dass sich der Lebendige Atlas insbesondere Nutzungsrechte bezüglich enthaltener Lichtbilder oder sonstiger urheberrechtlich geschützter Elemente einräumen lassen muss, da diese regelmäßig zumindest dem Leistungsschutzrecht unterfallen werden. Die bisherigen Rechte die sich beispielsweise ornitho seitens der Melder einräumen lässt, reichen hierfür aktuell nicht aus. Soweit im Folgenden eine Lizenzierung unter CC Lizenzen befürwortet wird, ist zu bedenken, dass diese unwiderruflich ist. Das hat zur Folge, dass auch die vorhergehende Rechtseinräumung unwiderruflich sein muss und eventuell auch kommerzielle Nutzungen gestattet werden müssen.

Seitens der Partnerinstitutionen (etwas ornitho) benötigt der Lebendige Atlas insbesondere Rechte zur Nutzung von deren Datenbanken, da diese, auch soweit sie nicht urheberrechtlich geschützt sind, jedoch dem Datenbankherstellerrecht unterfallen.<sup>282</sup> Das kann je nach Ausgestaltung entweder das Recht auf Vervielfältigung oder das Recht auf öffentliche Wiedergabe sein, das vom Atlas in Anspruch genommen wird. Weiterhin gehören dazu auch die Rechte, die der Nutzer bei Weiternutzung verwirklicht. Dazu können auch die Vervielfältigung, Bearbeitung und öffentliche Wiedergabe gem. §§ 16, 19a, 23, 87b UrhG gehören.

Bei abgestufter Zugangsmöglichkeit muss immer die weitestgehende Nutzung durch die Lizenzbedingungen abgedeckt sein.

Fraglich ist, ob eine „Weitergabe“ unterschiedlicher Nutzungsbedingungen für aus unterschiedlichen Quellen bezogene Daten unter entsprechender datenbezogener Differenzierung an die „Endnutzer“ möglich ist. Grundsätzlich geht man bei der Nutzung von Lizenzbedingungen von der Geltung einheitlicher Bedingungen für die erfassten Daten und Datenbanken aus. Das schließt aber die Einführung differenzierender Vertragsbedingungen nicht aus, die dann spezifisch für den Atlas entwickelt werden müssten. Vertragsrechtlich bedarf es insoweit einer hinreichenden Transparenz und Bestimmtheit (§§ 305c Abs. 2, 307 Abs. 1 S. 2 BGB). Es muss also für den Nutzer klar erkennbar sein, welche Daten zu welchen Bedingungen lizenziert werden. Hier bietet sich zusätzlich die Möglichkeit, entsprechend abgestufte Zugriffsrechte für verschiedene Bereiche bzw. Datenarten technisch zu implementieren und dabei jeweils unterschiedliche Nutzungsbedingungen einzuführen bzw. zu vereinbaren.

### 3.5.2 Umfang der einzuräumenden Rechte beim Atlas

An der Datenbank des Lebendigen Atlas selbst besteht ein Datenbankherstellerrecht, auch wenn die Datenbank nicht zugleich dem Urheberrechtsschutz nach § 4 UrhG unterfallen sollte. An dieser Datenbank hat jedoch der Träger des Lebendigen Atlas selbst als Datenbankhersteller, evtl. zusammen mit den aktiven Projektpartnern, alle notwendigen Rechte inne.<sup>283</sup>

Bezüglich der Bereitstellung der Datenbank im Internet ist zunächst zu beachten, dass eine solche, soweit sie frei für jeden zugänglich ist, durch jeden Internetnutzer beliebig abgefragt werden darf („Konsultation“). Denn das Datenbankherstellerrecht erstreckt sich nicht auf Handlungen, mit denen

---

<sup>281</sup> Siehe zu den in einzelnen einschlägigen Nutzungsrechten oben Teil II.2 und 3..

<sup>282</sup> S.o. Teil II.3.

<sup>283</sup> S.o. Teil II.4.a)bb).

eine Datenbank lediglich abgefragt wird.<sup>284</sup> Der BGH hat dies dahingehend konkretisiert, dass bei Fehlen technischer Schutzmaßnahmen oder Fehlen einer Registrierung unter Anerkennung der AGB, also freier Bereitstellung im Internet, das bloße Abfragen einschließlich der dazu notwendigen Übertragung in den Arbeitsspeicher frei ist.<sup>285</sup> Das heißt, dass normale Abfragen der Lebendigen Atlas-Datenbank zulässig sind und keiner besonderen Rechtseinräumung bedürfen. Die abgefragten Daten dürfen dann auch weiter genutzt werden, denn die Daten selbst beziehungsweise die bloßen Informationen (z.B. drei Störche befanden sich am 12.3.15 am Ort XY) sind nicht geschützt. Anders sieht es jedoch aus, wenn die Datenbank als Ganzes oder ein nach Art und Umfang wesentlicher Teil von ihr genutzt wird. In diesem Falle bräuchte der abfragende Nutzer eine entsprechende Berechtigung.

Die wiederholte Entnahme auch unwesentlicher Teile kann unter besonderen Voraussetzungen auch eine Rechtsverletzung durch die Nutzer begründen (§ 87b Abs. 2 UrhG). Insbesondere ein fortlaufender Zugriff über das Internet wird kumulativ bewertet. Bei verschiedenen Nutzern gilt dies aber nur bei bewusstem und gewolltem Zusammenwirken. Bei der dabei durchzuführenden Interessenabwägung führt die kommerzielle Nutzung allein noch nicht zur Annahme einer Rechtsverletzung.<sup>286</sup> Es bedarf also auch insoweit besonderer vertraglicher Regelungen.

Soweit die Datenbank als Datenbankwerk geschützt ist, kommt eine Rechtsverletzung nach § 97 UrhG nur in Betracht, wenn die geschützte eigenschöpferische Leistung in der Auswahl und Anordnung übernommen wird. Das ist nur der Fall, wenn größere Teile der Datenbank insgesamt übernommen werden, die die geschützte Auswahl und Anordnung widerspiegeln, oder Thesauri und Indexierungssysteme übernommen werden. Für berechtigte Nutzer ist die rechtmäßige Nutzung des Datenbankwerks nach § 55a UrhG freigestellt, die Schranke des § 53 gilt nur eingeschränkt (§ 53 Abs. 5 UrhG).

In Bezug auf in der Datenbank enthaltene Fotos oder sonstige urheberrechtlich geschützte Inhalte ist das reine Browsen nach § 44a UrhG freigestellt. Auch können für den Download weitere Schrankenregelungen eingreifen, etwa zur privaten Nutzung (§ 53 UrhG). Anders als bei nicht geschützten bloßen Daten bedarf jede darüber hinausgehende Nutzung jedoch der Einräumung eines entsprechenden Nutzungsrechts.

### 3.5.3 Lizenzierung des Atlas

Soweit eine Datenexportfunktion bereitgehalten wird, bedarf es in Bezug auf das Datenbankherstellerrecht des Atlas, in Bezug auf ein eventuelles Datenbankurheberrecht sowie die geschützten Inhalte der Nutzungsrechtseinräumung. Hinsichtlich des Datenbankherstellerrechts kann insoweit nämlich nicht davon ausgegangen werden, dass die Nutzung durch Datenübertragung an den Nutzer jeweils unterhalb der Schwelle des § 87b UrhG bleibt.

Um hierfür nicht in jedem Einzelfall separate Lizenzverträge abschließen zu müssen, kann auf standardisierte Vertragswerke zurückgegriffen werden. Durch diese können die Nutzungsrechte größtmöglich transparent, einheitlich und effektiv festgelegt werden.

<sup>284</sup> So ausdrücklich EuGH, C-203/02, GRUR 2005, 244, Rz. 54 – *BHB u.a. v. William Hill*.

<sup>285</sup> BGH GRUR 2011, 1018 Rn. 64 – *Automobil-Onlinebörse*.

<sup>286</sup> LG München I, K&R 2002, 258.

Im Rahmen dieses Gutachtens wurden einige gängige Standard bzw. Open Access Lizenzen analysiert<sup>287</sup>. Soll die Datenbank des Lebendigen Atlas völlig frei zur Verfügung gestellt werden und auf sämtliche Schutzrechte an der Datenbank und auch an eventuell geschützten Inhalten ohne weitere Bedingungen verzichtet werden, eignen sich die Lizenzen der ODC-PDDL sowie der CC-0. Mittels dieser werden faktisch alle möglicherweise bestehenden Schutzrechte aufgegeben (Public Domain).

Eine so weitgehende Rechtseinräumung bzw. Schutzrechtsaufgabe erscheint im Rahmen des Atlas jedoch weder erwünscht noch aus rechtlicher Sicht realisierbar. Dies allein schon deshalb, weil eine Vielzahl an Datenlieferanten nicht gewillt sein wird, dem Atlas so weitgehende Rechte bereitzustellen. Aber auch aus Sicht des Atlas selbst dürfte dies kontraproduktiv sein, da aus dessen Blickwinkel zumindest eine adäquate Namensnennung erstrebt sein wird.

Es sollte also zumindest die Verpflichtung den Lebendigen Atlas als Quelle der jeweiligen Daten oder Information(en) anzugeben zur Bedingung für die weitere Datennutzung gemacht werden. Dies hätte den Vorteil der Nennung des Lebendigen Atlas bei jeder relevanten Nutzung und damit einhergehend einen steigenden Bekanntheitsgrad und eine wachsende Reputation.

Um eine entsprechende Nennung als Quelle zu gewährleisten, empfiehlt sich die Verwendung einer Attribution (Namensnennung) Lizenz. Vor dem Hintergrund, dass ein Instrument sowohl für die Nutzungsrechtseinräumung an der Datenbank selbst als auch an einzelnen Inhalten (Fotos) benötigt wird, bietet sich die Verwendung der Creative Commons Lizenz Namensnennung Version 4.0 (CC-BY) an. Mit dieser können Datenbank und gegebenenfalls geschützte Inhalte auf Basis ein und derselben Lizenz verfügbar gemacht werden.

Um dem Open Access Gedanken möglichst umfänglich Rechnung zu tragen sollte auf die Lizenzelemente NC (nicht-kommerziell) und ND (keine Bearbeitung) verzichtet werden. Soll eine Bindung nachfolgender Nutzung an die gleichen Lizenzbedingungen erfolgen, kann auch das SA-Element (Weitergabe unter gleichen Bedingungen) verwandt werden. Freilich stellt auch das SA-Element bereits eine nicht unerhebliche Einschränkung nachfolgender Nutzungen dar, sodass dessen Einsatz genauestens abgewogen werden sollte.

Ebenfalls zu überlegen ist, in welchem Umfang die Daten des Lebendigen Atlas derart umfänglich verfügbar gemacht werden sollen. Denn die Verwendung der genannten Open Access Lizenz hat zur Folge, dass die Daten und Werke im Anschluss relativ frei zirkulieren können. Ein Rückruf einer einmal erteilten Open Access Lizenz ist jedenfalls in Bezug auf die bereits lizenzierten Daten nicht mehr möglich. Denkbar erscheint hier (wie wohl auch ornitho das tut), einige Informationen frei zugänglich zu machen und andere Informationsbereiche nur für Administratoren o.ä. zu öffnen, die dann weiteren Nutzungsbedingungen unterliegen.

Ein Ausschluss kommerzieller Nutzung wäre etwa durch die Wahl entsprechender CC-Module, etwa CC-BY-NO möglich.



*Dieses Werk ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung - Nicht kommerziell - Keine Bearbeitungen 4.0 International Lizenz*

---

<sup>287</sup> S.o. Gliederungspunkt II.5.



Lizenzbedingungen wären danach: Überarbeitungen des Werkes sind nicht gestattet. Weiterverbreitungen zu nicht kommerziellen Zwecken sind unter der Bedingung der korrekten Namensnennung gestattet.

### 3.5.4 Die Problematik des Ausschlusses kommerzieller Nutzung

Da eine Vielzahl potentieller Datenlieferanten des Atlas kommerziellen Nutzungen kritisch gegenübersteht, stellt sich die Frage, wieweit ein Ausschluss solcher Nutzungen im Rahmen der CCPL möglich ist. Auf den ersten Blick am geeignetsten um kommerzielle Nutzungen auszuschließen erscheint die Verwendung des nicht-kommerziell-Moduls der CCPL. Dieses Modul gestattet ausschließlich nicht-kommerzielle Nutzungen des Lizenzgegenstands. Nicht kommerziell definiert der Vertragstext der CC BY-NC 4.0 International wie folgt.<sup>288</sup>

*„NonCommercial means not primarily intended for or directed towards **commercial advantage or monetary compensation**. For purposes of this Public License, the exchange of the Licensed Material for other material subject to Copyright and Similar Rights by digital file-sharing or similar means is NonCommercial provided there is no payment of monetary compensation in connection with the exchange.“*

Nach dem Wortlaut der Lizenz darf die Nutzung nicht vorrangig auf einen „geschäftlichen Vorteil“ oder eine „geldwerte Vergütung“ gerichtet sein. Diese Definition ist sehr breit und zugleich äußerst flexibel. Creative Commons selbst geht davon aus, dass

*“Whether a use is commercial will depend on the specifics of the situation and the intentions of the user.”<sup>289</sup>*

Das deutsche UrhG erwähnt die Nutzung „zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke“ in § 52a Abs. 1. Die „Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke“ in diesem Sinne bedeutet dass die Nutzung nicht der Gewinnerzielung dient.<sup>290</sup> Das OLG Köln jedoch hat entschieden, dass bei der Auslegung des Begriffs „nicht kommerziell“ in der Creative Commons Lizenz die Auslegung des Begriffs „nicht kommerzieller Zwecke“ in § 52a Abs. 1 UrhG im Sinne von „nicht gewinnorientiert“ nicht als maßgeblich angesehen werden kann<sup>291</sup>. In der Tat erscheint eine Orientierung an § 52a Abs. 1 UrhG nicht sachgerecht, da dem Begriff der kommerziellen Nutzung in den Creative Commons Lizenzen ein breiteres Verständnis zugrunde liegen dürfte.

Eine am Wortlaut der Lizenz orientierte Auslegung muss sich also an den Kriterien der Ausrichtung auf einen „geschäftlichen Vorteil“ bzw. eine „geldwerte Vergütung“ orientieren. Was diese genau bedeuten wird durch Creative Commons leider nicht näher spezifiziert.

Auf eine geldwerte Vergütung gerichtet könnte beispielsweise bedeuten, dass eine Nutzung zu beruflichen Zwecken generell ausgeschlossen ist. Auch Wissenschaftler dürften dann unter einer NC-

<sup>288</sup> Art. 1 (i) der Lizenz, abrufbar unter: <http://creativecommons.org/licenses/by-nc/4.0/legalcode>.

<sup>289</sup> Creative Commons, Frequently Asked Questions, available at: [https://creativecommons.org/faq/#Does\\_my\\_use\\_violate\\_the\\_NonCommercial\\_clause\\_of\\_the\\_licenses.3F](https://creativecommons.org/faq/#Does_my_use_violate_the_NonCommercial_clause_of_the_licenses.3F).

<sup>290</sup> BGH, GRUR 2014, 549 Rz. 42 –*Meilensteine der Psychologie*.

<sup>291</sup> OLG Köln, BeckRS 2014, 21041.

Lizenz lizenzierte Werke nicht nutzen, da ihre Handlungen im Grunde immer auch auf eine „geldwerte Vergütung“ abzielen, nämlich in Form des Arbeitslohnes.<sup>292</sup>

Auf einen „geschäftlichen Vorteil“ dürfen sowohl Handlungen gerichtet sein, die unmittelbar auf einen Gewinn abzielen, z.B. der Verkauf des Werkes, als auch solche die dies nur mittelbar bezwecken.<sup>293</sup>

Fraglich ist insbesondere, wie die Nutzung der Werke im Internet einzuordnen ist. Eindeutig kommerziell ist die Einstellung lizenzierter Inhalte auf die Webseite eines Unternehmens oder von Freiberuflern.<sup>294</sup> Schwieriger stellt sich die Situation dar, wenn Inhalte in an sich nicht-kommerziell ausgerichtete Blogs eingestellt werden. Findet sich auf diesen Webseiten Werbung, dürfte es sich dennoch um eine kommerzielle Nutzung im Sinne der NC-Klausel handeln.<sup>295</sup> Ebenfalls als kommerziell muss die Nutzung in sog. sozialen Netzwerken angesehen werden, da deren Betreiber regelmäßig kommerziell handeln; das Gleiche gilt für die Integration in Suchmaschinen<sup>296</sup>. Für Handlungen von Forschungs-, Lehr-, Wissensvermittlungs- oder sonstigen gemeinnützigen Einrichtungen sowie staatlichen Stellen kann es im Einzelfall darauf ankommen, ob konkrete Entgelte verlangt werden.<sup>297</sup> Ob die Nutzung eines Bildes durch einen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanbieter auf dessen Homepage kommerziell im Sinne der Lizenz ist, hat das OLG Köln mangels Entscheidungserheblichkeit offen gelassen.<sup>298</sup>

Trotz all der Unsicherheiten, die bei der Bestimmung des kommerziellen Charakters einer Nutzung im Sinne des NC-Moduls der CCPL bestehen, lässt sich festhalten, dass der Term der kommerziellen Nutzung sehr breit zu verstehen ist. Auch und gerade im Bereich der Wissenschaft erscheint der Einsatz dieses Instruments daher grundsätzlich nicht empfehlenswert. So kann beispielsweise auch die Nutzung von Inhalten im Rahmen eines Forschungsprojektes als kommerziell einzustufen sein, etwa sofern sich neben akademischen Einrichtungen auch Unternehmen beteiligen, oder über Grundlagenforschung hinausgehende vermarktbar Produkte entwickelt werden sollen.

Vor- und Nachteile des Ausschlusses der kommerziellen Nutzung müssen daher abgewogen werden. Allein aufgrund der bestehenden Unsicherheiten bezüglich der Interpretation der kommerziellen Nutzung dürften viele, insbesondere wissenschaftliche Einrichtungen, die ggf. drohende gerichtliche Auseinandersetzungen scheuen, vor einer Nutzung derartig lizenzierter Inhalte zurückschrecken. Kommerzielle Unternehmen hingegen, die Rechtsstreitigkeiten nicht scheuen, könnten die Inhalte unter Verletzung der Lizenzbestimmungen dennoch nutzen und darauf spekulieren, dass der Lizenzgeber ohnehin nicht gerichtlich vorgehen wird. Insofern bedingt die Nutzung des NC-Moduls

---

<sup>292</sup> Vgl. i.E. aber ablehnend *Kreutzer*, Open-Content-Lizenzen, Bonn 2011, abrufbar unter: [https://irights.info/wp-content/uploads/userfiles/DUK\\_opencontent\\_FINAL.pdf](https://irights.info/wp-content/uploads/userfiles/DUK_opencontent_FINAL.pdf), S. 43 f.

<sup>293</sup> Vgl. *Kreutzer*, Open-Content-Lizenzen, Bonn 2011, abrufbar unter: [https://irights.info/wp-content/uploads/userfiles/DUK\\_opencontent\\_FINAL.pdf](https://irights.info/wp-content/uploads/userfiles/DUK_opencontent_FINAL.pdf), S. 44 ff.

<sup>294</sup> Vgl. *Kreutzer*, Open-Content-Lizenzen, Bonn 2011, abrufbar unter: [https://irights.info/wp-content/uploads/userfiles/DUK\\_opencontent\\_FINAL.pdf](https://irights.info/wp-content/uploads/userfiles/DUK_opencontent_FINAL.pdf), S. 42 u. 46.

<sup>295</sup> Vgl. *Klimpel*, Freies Wissen dank Creative-Commons-Lizenzen, Berlin 2012, abrufbar unter: [https://irights.info/wp-content/uploads/userfiles/CC-NC\\_Leitfaden\\_web.pdf](https://irights.info/wp-content/uploads/userfiles/CC-NC_Leitfaden_web.pdf), S. 11.

<sup>296</sup> Vgl. *Klimpel*, Freies Wissen dank Creative-Commons-Lizenzen, Berlin 2012, abrufbar unter: [https://irights.info/wp-content/uploads/userfiles/CC-NC\\_Leitfaden\\_web.pdf](https://irights.info/wp-content/uploads/userfiles/CC-NC_Leitfaden_web.pdf), S. 10 u. 18.

<sup>297</sup> Vgl. *Kreutzer*, Open-Content-Lizenzen, Bonn 2011, abrufbar unter: [https://irights.info/wp-content/uploads/userfiles/DUK\\_opencontent\\_FINAL.pdf](https://irights.info/wp-content/uploads/userfiles/DUK_opencontent_FINAL.pdf), S. 45 f.

<sup>298</sup> OLG Köln, BeckRS 2014, 21041.

immer auch, dass der Lizenzgeber tatsächlich gewillt ist gegen Verletzer der Bestimmung juristisch vorzugehen.

Auch bei Verwendung einer NC-Lizenz wäre es freilich denkbar im Einzelfall individuelle Vereinbarungen über Nutzungen beispielsweise in Projekten abzuschließen. Der eigentlich intendierte Vorteil aufwändige Individualvereinbarungen durch simple Standardlizenzen zu ersetzen ginge dadurch jedoch zum Teil wieder verloren.

Eine denkbare Alternative zu der Verwendung des NC-Moduls ist diejenige des SA-Moduls. Durch dieses wird zwar eine kommerzielle Nutzung des Lizenzgegenstands grundsätzlich erlaubt, jedoch unter die Bedingung gestellt, dass Weiterentwicklungen unter denselben Lizenzbedingungen verbreitet werden müssen. Auf diesem Wege wird dem jeweiligen Lizenznehmer also bereits die unbeschränkte kommerzielle Auswertung dahingehend untersagt, dass er die Ergebnisse seiner Arbeit bei Veröffentlichung unter denselben freien Bedingungen verfügbar zu machen verpflichtet ist.

Der tatsächliche Einsatz des NC-Moduls der CCPL im Rahmen der Lizenzierung des Lebendigen Atlas sollte vor dem dargestellten Hintergrund zumindest sorgfältig durchdacht werden.

### 3.5.5 Lizenzierung ungeschützter Daten

Soweit der Nutzer die Lizenzbedingungen nicht einhält, wäre eine Klage wegen Verletzung des Urheberrechts oder des Datenbankherstellerrechts gegen jeden Nutzer möglich. Das gilt allerdings nicht, soweit es sich um rechtlich nicht geschützte Daten handelt. Hier kommt es jeweils darauf an, dass der jeweilige Nutzer vertraglich gebunden ist.

Zu untersuchen ist, inwieweit Verträge über ungeschützte Daten überhaupt wirksam sind. Insoweit ist anerkannt, dass entsprechende Verträge sind nicht wegen anfänglicher Unmöglichkeit unwirksam sind, wobei man vor allem auf eine einem Schutzrecht vergleichbare wirtschaftliche Vorzugsstellung abstellen kann.<sup>299</sup> Bei „Scheinrechten“ besteht im Falle des Nichtbestehens des Schutzrechts ein Recht zur außerordentlichen Kündigung, wobei der BGH auch die Möglichkeit einer Herabsetzung der Vergütung offengelassen hat. Bei Übertragung von Daten“rechten“ ist selbst ein Kündigungsrecht nicht zwingend, da es von vornherein keine Rechte an Daten gibt, diese also nicht nachträglich wegfallen können. Insoweit kann man entsprechende Verträge auch so interpretieren, dass für die Überlassung der wirtschaftlichen Vorzugsstellung durch Daten gezahlt wird.

Im vorliegenden Fall geht es aber auch nicht um die Vergütung, sondern allgemein um die Möglichkeit vertraglicher Bindungen. Diese kann man aufgrund der auch hier bestehenden Vorzugsstellung durch Überlassung der Daten annehmen. Das Problem ist jedoch, dass sich die Wirkung der vertragsrechtlichen Beschränkungen auf die jeweiligen Vertragsparteien beschränkt. Bei Bezug der Daten bestehende Beschränkungen müssen also an den nächsten Nutzer in der Kette weitergegeben werden, und dazu muss eine entsprechende vertragliche Verpflichtung in dem Vertrag über den Datenbezug verankert werden. Bei Nichtweitergabe einer solchen Verpflichtung

---

<sup>299</sup> BGH I ZR 162/09, Rz. 17 f., wonach der „Lizenzgeber“ bei entsprechender wirtschaftlicher Vorzugsstellung die vereinbarte Vergütung nehmen kann. Dies entspricht auch der Anerkennung als schadensrechtlich eigenständig anerkennungsfähiges Vermögensgut, BGH NJW 1996, 2924, 2925 – Optikprogramm.

kann der Bezieher der Daten wegen Vertragsverletzung verklagt werden. Die weitere Nutzung der Daten kann dann aber nicht mehr kontrolliert werden.

Da die angeführten Lizenzmodelle in ihrem Anwendungsbereich auf geschützte Rechte beschränkt sind, sollten die Nutzungsbedingungen des Lebendigen Atlas jedenfalls einen Hinweis enthalten, dass die Bestimmungen auch die angebotenen ungeschützten Daten umfassen. In der allgemein üblichen vertraglichen Praxis wird meist nicht hinreichend zwischen geschützten und ungeschützten Daten unterschieden. Da bei ungeschützten Daten, die kostenlos angeboten werden, weitergehende (schuldrechtliche) Beschränkungen möglich sind als bei urheberrechtlichem Schutz, ist jedenfalls eine Einbeziehung in die für letzteren geltenden Bedingungen als möglich anzusehen.

Dabei ist allerdings folgendes Problem zu bedenken. Die CC-Lizenzen enthalten eine Rückfallklausel, wonach bei Verstoß gegen die Lizenzbedingungen die Rechtseinräumung und damit auch die Nutzungsbefugnis erlischt.<sup>300</sup> Die CC-Bestimmung wird so interpretiert, dass die Einräumung der Nutzungsrechte unter der auflösenden Bedingung, der Einhaltung der Lizenzbedingungen erfolgt. Verstößt also der Lizenznehmer gegen die Bestimmungen der Lizenz, fallen die Nutzungsrechte automatisch an den Lizenzgeber zurück (sog. „Heimfall“).<sup>301</sup> Verstößt ein Nutzer gegen die Lizenzbedingungen der Creative Commons Lizenz, verletzt er den Urheber in seinen Rechten nach § 97 Abs. 1 UrhG.<sup>302</sup>

Dies gilt aber dann nicht, wenn die Daten nicht geschützt sind, da dann eine Verletzung eines Schutzrechts mit den daraus sich ergebenden Ansprüchen nicht gegeben ist. Es bleibt also bei vertraglichen Ansprüchen gegen den Vertragspartner. Wenn man nunmehr die ungeschützten Daten in die urheberrechtliche CC-Lizenz ohne weiteres einbezieht, würde sich daraus ein Ende der Nutzungsbefugnis, aber möglicherweise auch ein Ende der vertraglichen Bindung ergeben, so dass keine rechtliche Handhabe gegen den Nutzer mehr bestünde. Es sollte also jedenfalls für den Fall, dass die überlassenen Daten nicht geschützt sind, vorgesehen werden, dass der Verstoß nicht zu einem Ende der vertraglichen Bindung und der Verpflichtung zur Weitergabe der vertraglichen Beschränkungen führt.

Die Einzelheiten wären in einer Hauptprojektphase im Rahmen einer zu entwickelnden „Data Policy“ weiter zu spezifizieren. Hier wäre auch weiter zu untersuchen, inwieweit die CC-Lizenzen mit Blick auf nicht geschützte Daten modifiziert werden können. Dabei ist auch zu klären, inwieweit die modifizierten Bedingungen noch als CC-Lizenzen bezeichnet werden dürften und welche Konsequenzen sich hier ergeben können.

---

<sup>300</sup> Vgl. etwa Sec. 6 (a) CC BY-NC 4.0 Int. enthält folgende Bestimmung:

*„This Public License applies for the term of the Copyright and Similar Rights licensed here. However, if You fail to comply with this Public License, then Your rights under this Public License terminate automatically.“*

<sup>301</sup> Die Klausel wurde als wirksam anerkannt von OLG Köln, BeckRS 2014, 21041; vorgehend LG Köln, MMR 2014, 478; LG Berlin, MMR 2011, 763; LG München I, MMR 2015, 467; zur GPL bereits LG München I, GRUR-RR 2004, 350. Vgl. auch vgl. Mantz, MMR 2011, 763, 764; zweifelnd Maaßen, GRUR-Prax 2013, 127, 128.

<sup>302</sup> Schaefer, MMR 2015, 470.

### 3.5.6 Abschluss eines Nutzungsvertrags

Unabhängig von der Wahl eines Lizenzmodells gilt es auch zu beachten, dass diese Lizenz nach allgemeinem Vertragsrecht Bestandteil eines wirksamen Nutzungsvertrags werden muss. Immer noch nicht endgültig geklärt ist die Frage, ob und wie ein Vertrag zustande kommt, wenn die Website unentgeltlich genutzt werden kann und auch ansonsten keine Entgeltlichkeit wegen der Erzielung von Werbeeinnahmen oder der Nutzung der übermittelten personenbezogenen Daten zu Werbezwecken angenommen werden kann. Bei einem bloßen Besuch und Anschauen einer Website wird man nach deutschem Recht nicht von einem Vertragsschluss ausgehen können, da es an einem Rechtsbindungswillen fehlt.<sup>303</sup> Anders kann es sein, wenn die angebotenen Inhalte in irgendeiner Form genutzt werden, also etwa die Portalfunktionen des Atlas und die angebotenen Datenbankfunktionen. Fraglich ist, ob der Portalbetreiber hier ein rechtliches oder wirtschaftliches Interesse an einer rechtlichen Bindung hat<sup>304</sup> oder nur ein Gefälligkeitsverhältnis ohne rechtliche Verpflichtung vorliegt.<sup>305</sup> Vorliegend kommt das Interesse des Atlas in Betracht, die Nutzung der einbezogenen Daten in bestimmter Hinsicht zu beschränken. Dies liegt klar auf der Hand, wenn die Daten rechtlich geschützt sind.

Der BGH hat grundsätzlich auch die Möglichkeit einer rein faktischen („schlichten“) Einwilligung ohne Abschluss eines Vertrags angenommen, die die Rechtswidrigkeit einer späteren Nutzung ausschließt, wenn der Rechteinhaber keine Rechte übertragen will, aber mit der Nutzung einverstanden ist.<sup>306</sup> Jedoch besteht bei ungeschützten Daten das Problem, dass der Portalbetreiber die weitere Verwendung der Daten durch den Nutzer mangels Schutzrechtsposition nicht mehr kontrollieren kann. Daher wäre die Möglichkeit vertraglicher Kontrolle essentiell.

Ein Interesse an rechtlicher Bindung kann beim Portalbetreiber auch bestehen, wenn die Daten rechtlich nicht geschützt sind, etwa in der Richtung, die kommerzielle Nutzung oder die Nutzung durch Behörden auszuschließen. Eine weitergehende Nutzung der Daten durch die Nutzer kann auch ohne explizite Downloadfunktion etwa durch Abschreiben von Daten oder Suchergebnissen in Betracht kommen. Dies spricht für einen Rechtsbindungswillen des Portalbetreibers, woraus sich die Annahme eines Angebots *ad incertas personas* auf Einhaltung der Nutzungsbedingungen ergeben kann. Dieses würde dann durch die Inanspruchnahme der Nutzung durch den Nutzer konkludent angenommen.<sup>307</sup> Allerdings ist die Rechtsprechung in diesen Fällen sehr zurückhaltend mit der Annahme eines Vertragsschlusses.<sup>308</sup> Allerdings wird man eine rechtliche Bindung umso mehr

---

<sup>303</sup> Vgl. OLG Hamburg, Urt. v. 24.10.2012 – 5 U 38/10, Rn. 231, ITRB 2013, 77; OLG Frankfurt, CR 2009, 390; *Podehl*, MMR 2001, 17, 18. Vom irischen Supreme Court wurde eine entsprechende Praxis bezüglich einer Gerichtsstandsvereinbarung als rechtswirksam behandelt, wobei ein internationaler Handelsbrauch nach Art. 23 Abs. 1 S. 3 c) EuGVVO festgestellt wurde, vgl. *Elteste*, CR 2015, 447, 451.

<sup>304</sup> BGHZ 88, [373](#), [382](#); BGHZ 92, 168.

<sup>305</sup> Ahrens/Richter, WRP 2011, 814, 824 bezüglich der Begründung eines Gefälligkeitsverhältnisses bei der Nutzung von Internet-Bewertungsportalen.

<sup>306</sup> BGH NJW 2010, 2731 RZ. 39 – Vorschaubilder I; dazu Wiebe, GRUR 2011, 888.

<sup>307</sup> Vgl. Nink, S. 63; a.A. Deutsch, GRUR 2009, 1027, 1028; Hilgert/Greth, Rn. 577. Vgl. auch LG München I, Urt. v. 25.10.2006 – 30 O 11973/05, Rn. 111, wonach bei einem Forum ein Rechtsbindungswille der Nutzer gegeben sei, da hier die Nutzer ein Interesse daran hätten, dass die Nutzung des Forums durch Beiträge dauerhaft besteht und dass die Beiträge im Forum dauerhaft dort verbleiben und nicht willkürlich gelöscht werden.

<sup>308</sup> BGH GRUR 2011, 1018 – Automobil-Onlinebörse Rn. 70: Nutzung der Webseite nicht von vorheriger Annahme der AGB abhängig gemacht.

annehmen müssen, wenn eine besondere Datenexportfunktion vorgesehen ist, bei der die weiteren Nutzungsmöglichkeiten hinsichtlich der Daten bestimmt werden müssen.

Um bestehende rechtliche Unsicherheiten in Bezug auf die Geltung der Nutzungsbedingungen auszuschließen, wäre es aber die beste Lösung, wenn der Nutzer ausdrücklich um Zustimmung zu den Lizenzbedingungen gebeten oder weitergehend die Nutzung der Website von einer Registrierung und Einrichtung eines Accounts abhängig gemacht wird.<sup>309</sup> In diesem Fall kann man entweder von einer Schenkung hinsichtlich der überlassenen Daten ausgehen oder auch in der Nutzungsmöglichkeit der Plattform einen Auftrag gem. § 662 BGB sehen, bei dem aber keine sonst für diesen Vertrag typischen Ansprüche auf Herausgabe des Erlangten und Ersatz von Aufwendungen entstehen.<sup>310</sup> Bei Registrierung ist auch die Annahme eines Plattformnutzungsvertrags als Rahmenvertrag möglich.<sup>311</sup> Dieser Rahmenvertrag stellt ein Dauerschuldverhältnis dar.<sup>312</sup>

Da es sich bei Nutzungsbedingungen um AGB handelt, sind neben der Notwendigkeit eines Vertragsschlusses auch die weitergehenden Voraussetzungen für eine wirksame Einbeziehung der AGB nach § 305 ff. BGB zu beachten. Dazu gehören die Notwendigkeit eines ausdrücklichen Hinweises auf die AGB und die Möglichkeit zumutbarer Kenntnisaufnahme.<sup>313</sup> Dazu bedarf es einer entsprechenden transparenten Gestaltung auf der Benutzeroberfläche.

### 3.5.7 Zusammenfassung

Um eine Nutzung des Lebendigen Atlas zu ermöglichen, ist es zunächst erforderlich, dass der Atlas in ausreichendem Maße die notwendigen Nutzungsrechte seitens seiner Datenquellen, also der Melder und auch der importierenden Datenbanken erhält. Eine „Weitergabe“ unterschiedlicher Nutzungsbedingungen für aus unterschiedlichen Quellen bezogene Daten unter entsprechender datenbezogener Differenzierung an die „Endnutzer“ ist möglich, soweit für den Nutzer klar erkennbar sein, welche Daten zu welchen Bedingungen lizenziert werden. Hier bietet sich zusätzlich die Möglichkeit, entsprechend abgestufte Zugriffsrechte für verschiedene Bereiche bzw. Datenarten technisch zu implementieren und dabei jeweils unterschiedliche Nutzungsbedingungen einzuführen bzw. zu vereinbaren.

Bei Einbeziehung einer Datenexportfunktion ist auch eine Lizenzierung der Rechte an der eigenen Datenbank einzubeziehen. Für die Rechteweitergabe an die Nutzer kann man auf bestehenden Lizenzmodellen aufbauen. Sinnvoll wäre die Verwendung einer CC-Lizenz, die entsprechend den Bedürfnissen des Atlas zu modifizieren wäre. Einzubeziehen wäre auch die Lizenzierung nicht geschützter Daten. Wegen der Probleme bei der Bestimmung einer kommerziellen Nutzung empfiehlt sich eher die Verwendung einer SA-Lizenz statt eines NC-Moduls.

Um die Nutzungsbedingungen wirksam gegenüber dem Nutzer verwenden zu können, empfiehlt sich eine Registrierung unter ausdrücklicher Zustimmung der Nutzer zu den Bedingungen des Atlas.

---

<sup>309</sup> Vgl. LG München I, Urt. v. 25.10.2006 – 30 O 11973/05, Rn. 110; Härting, Rn. 771.

<sup>310</sup> Redeker, Rn. 1174.

<sup>311</sup> Vgl. bei Download-Plattformen Härting/Schätzle, ITRB 2006, 186. Vgl. ferner Geis/Geis, CR 2007, 721; Lober/Weber, CR 2006, 837, 839.

<sup>312</sup> Hoenike/Szodruch, K&R 2007, 628, 630.

<sup>313</sup> Vgl. Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, 3. Aufl. 2015, § 305 Rn. 36 f.

### 3.6 Umsetzung in Szenarien

Die vorstehend für die einzelnen Phasen (vertikal) erfolgte Analyse der Situation der Datenrechte lässt sich horizontal zu einzelnen Szenarien zusammenfügen, die mögliche Gestaltungsoptionen beschreiben. Aus den vorstehenden Untersuchungen lassen sich ein Grundszenario und sechs Varianten unterscheiden, die für die weitere Planung des Projekts herangezogen werden können. Dabei wird auch stichwortartig noch einmal die Rechtesituation dargestellt.

#### Grundszenario 1

1. Datenerhebung
2. Datensammlung und –bearbeitung durch Portal Fachverband/Projekt
  - a) Direkteingabe durch Melde
    - Urheberrechte der Melder
      - Fotografien
      - Ausnahmsweise Beschreibungen oder Klassifizierungen
    - Geodaten:
      - relevant im Rahmen von § 87b UrhG → Lizenzbestimmungen des Anbieters beachten, zB Google Maps
      - Bei Speicherung von Karten evtl. auch Vervielfältigung geschützter Kartenwerke, Abspeicherung Verknüpfung = Bearbeitung § 3 UrhG -> Lizenz Kartenurheber
      - Beispiel OSM – ODbL 1.0: Unterscheidung „Produced Works“ – „Derivative Databases“ – Hinweis auf Datenbank / Weitergabeverpflichtung in maschinenlesbarer Form

-> Einräumung über Nutzungsbedingungen Portal

  - b) Eingabe durch Mitarbeiter
    - Gleiche Situation
  - c) Bearbeitung durch Projektmitarbeiter
    - Bearbeitung vorbestehender Werke -> Rechte in Nutzungsbedingungen einräumen
    -
3. Datenübertragung an Atlas
  - Keine eigene Datenbank
  - Auslesen API und direkte Visualisierung ohne Zwischenspeicherung/mit Zwischenspeicherung

Nutzungsrechte Portal-Datenbank

  - Urheberrechtsschutz
    - Formulare und Formate (ausnahmsweise)
    - Sonstige Elemente Oberfläche

-> Einräumung über Werkvertrag mit Urheber oder Nutzungsbedingungen Portal

- Datenbank
    - eigenes Recht nach § 87a UrhG für „Hersteller“ der Datenbank
    - (ausnahmsweise) Recht am Datenbankwerk §§ 4, 15 ff. UrhG
- > hier be-/entstehende Rechte sind an Atlas einzuräumen

Bereithalten Daten auf Server Verband = § 19a UrhG durch Atlas

-> Rechteeinräumung hinsichtlich Rechten von Meldern an geschützten und ungeschützten Daten

-> Rechteeinräumung von Datenbankrecht des Fachverbands/Portals

-> beides durch Nutzungsrechtseinräumung durch Fachverband/Portal

#### 4. Visualisierung – eigene Rechte Atlas

- Datenbankwerk § 4 UrhG
  - „Struktur“ der Datenbank (Datenbankmodell)
  - Auswahl der Daten – individueller Sammelschwerpunkt?
  - Verknüpfungs- und Abfragemöglichkeiten der Datenbank – ausnahmsweise eigenschöpferisch
- Oberfläche als eigene Werkart
  - Sicherung der Rechte Dritter an Elementen
    - Grafiken, Webm
- Datenbankherstellerrrecht § 87a UrhG
  - „wesentliche“ Investitionen in Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung der Elemente der Datenbank
  - „Hersteller“: Träger, Partner

#### 5. Datenweiterverwendung - Reines Browsen

- Datenbankherstellerrrecht
  - Bloße „Konsultation“ frei (Abfrage)
  - Abschreiben oder sonstiges Kopieren relevant
- Datenbankwerk
  - Browsen und berechtigte Nutzung bei rechtmäßigen Nutzern freigestellt (§ 55a UrhG)
- Vorbestehende urheberrechtsschutzfähige Elemente
  - Browsen durch § 44a UrhG freigestellt

### *Szenario 2*

#### 1. Datenerhebung

#### 2. Datensammlung und –bearbeitung durch Portal Fachverband/Projekt

- Wie Szenario 1

#### 3. Datenübertragung an Atlas

- **Übertragung in Datenbank Atlas**
- Speicherung beim Atlas
  - Vervielfältigung der Daten



- Einrichten einer neuen Datenbank = Vervielfältigen § 87b, Vervielfältigen/Bearbeiten §§ 16, 23 UrhG an Datenbankwerk
  - Verfügbarmachen für Nutzer
    - § 19a UrhG durch Atlas
    - § 87b durch Atlas auch hinsichtlich Ursprungsdatenbank
- > Kooperationsvertrag“ zwischen Fachverband und Atlas für :

- Rechte der Melder nach §§ 16, 19a UrhG an Fotos, Beobachtungen und sonstigen erhobenen Daten
- Rechte des Fachverbands an Nutzung Geodaten im Rahmen der relevanten Nutzungsbedingungen (zB ODBI), Beachtung der Weitergabebedingungen hinsichtlich „abgeleiteter“ Datenbanken in Bedingungen des Geodatenanbieters
- Weitergehende Rechte des Fachverbands an Nutzung von Daten aus deren Datenbank nach § 87b Abs. 1 UrhG

#### 4. Visualisierung

#### 5. Datenweiterverwendung / Zugriff

- Wie Szenario 1

### *Szenario 3*

#### 1. Datenerhebung

#### 2. Datensammlung und –bearbeitung durch Portal Fachverband/Projekt

- Wie Szenario 1

#### 3. Datenübertragung an Atlas

- **Auslagerung in Cloud**
- Speicherung bei Cloud
  - Vervielfältigung der Daten
  - Einrichten einer neuen Datenbank = Vervielfältigen § 87b
- Verfügbarmachen für Nutzer
  - § 19a UrhG durch Cloud
  - § 87b durch Cloud auch hinsichtlich Ursprungsdatenbank
- Atlas bleibt Letztverantwortlicher

-> Kooperationsvertrag“ zwischen Fachverband und Atlas für :

- Rechte der Melder nach §§ 16, 19a UrhG an Fotos, Beobachtungen und sonstigen erhobenen Daten
- Rechte des Fachverbands an Nutzung Geodaten im Rahmen der relevanten Nutzungsbedingungen (zB ODBI), Beachtung der Weitergabebedingungen hinsichtlich „abgeleiteter“ Datenbanken in Bedingungen des Geodatenanbieters
- Weitergehende Rechte des Fachverbands an Nutzung von Daten aus deren Datenbank nach § 87b Abs. 1 UrhG

-> detaillierte Vereinbarung von Atlas mit Cloudanbieter

4. Visualisierung

5. Datenweiterverwendung / Zugriff

- Wie Szenario 1

#### *Szenario 4*

1. Datenerhebung

2. Datensammlung und –bearbeitung durch Portal Fachverband/Projekt

- Wie Szenario 1

3. Datenübertragung an Atlas

- Wie Szenario 1 -3

4. Visualisierung

- **Mit Analyse/Bearbeitung – Erzeugung von Sekundärdaten**
- Datenbankwerkschutz §4 UrhG
  - Schutzbegründend als Teil des Abfragesystems
  - Erzeugte Daten evtl. schutzfähig
- Datenbankherstellerrecht § 87a UrhG
  - Kosten für Einbeziehung, nicht Erzeugung, berücksichtigungsfähig
- Bearbeitungsrecht vom Fachverband benötigt
  - Einstellung neuer Daten/Bearbeitung von Karten als Bearbeitung, die bei urheberrechtlichem Schutz der Ursprungsdatenbank Bearbeitungsrecht § 23 UrhG erfordert
  - für Datenbankherstellerrecht kein Bearbeitungsrecht, aber evtl. Weiterverwendung wesentlicher Teile der Ursprungsdatenbank
  - Prüfen, ob „abgeleitete“ Datenbank i.S. der Lizenzbedingungen mit evtl. Auflagen hinsichtlich Verwendung
- Nutzung Geodaten
  - s.o. Fachverband Szenario 1

5. Datenweiterverwendung / Zugriff

- Wie Szenario 1

#### *Szenario 5*

1.-3. Datenerhebung und –übertragung an Atlas

- **Dateneingabe („echte Portalfunktion“)**
- Sicherung der Rechte, wie oben bei Fachverband Szenario 1

4. Visualisierung

- Wie Szenario 1 -5

5. Datenweiterverwendung / Zugriff

- Wie Szenario 1 -5

## Szenario 6

1.-4. S.o.

### 5. Datenweiterverwendung/Zugriff

- **Datenexportfunktion**
- Sicherung vorbestehender Nutzungsrechte
  - Melder/Geodaten
  - Datenbank Fachverband
  - Daten Dritter

-> Nutzungsvereinbarung mit Fachverband/Melder

Evtl. durch Schrankenregelung zug. Nutzer abgedeckt, aber unsicher

Sicherung der potentiell weitgehendsten Rechte

Bei unwiderruflicher Weiterlizenzierung (CC) müssen auch vorhergehende Rechteinräumungen entsprechend ausgestaltet sein

- Rechte an Datenbank (Vervielfältigung, öff. Wiedergabe) sichern
  - > Nutzungsvereinbarung mit Fachverband
  - Problem: unterschiedliche Nutzungsbedingungen der „Datenquellen“
    - Rechtlich: Transparenz und Bestimmtheit
    - Möglichkeiten technischer Differenzierungen
- Problem: „Lizenzierung“ ungeschützter Daten
  - Verpflichtung zur Weitergabe Beschränkungen in der „Kette“
  - „Rückfallklausel“ CC für ungeschützte Daten nicht geeignet, da Ende der vertraglichen Bindung und keine Schutzrechtsverletzung
- 5. Datenweiterverwendung/Zugriff
  - Lizenzierung des Atlas
    - Datenbankherstellerrecht
      - Entnahme und Verwendung „wesentlicher“ Teile
      - Entnahme „unwesentlicher“ Teile durch Nutzer nur unter besonderen Voraussetzungen
    - Datenbankwerk
      - Nur bei Herunterladen des größten Teils oder besonders geschützter Abfrageelemente
      - Schranken zugunsten Nutzer
      - berechnete Nutzung bei rechtmäßigen Nutzern freigestellt (§ 55a UrhG)

insgesamt:

- Nutzung und Modifikation von CC-Lizenzen
- Registrierungsverfahren (einschl. Account) mit ausdrücklichem Hinweis auf Einbeziehung der Nutzungsbedingungen und ausdrücklicher Bestätigung

## *Szenario 7*

1. Datenerhebung

2. Datensammlung/–bearbeitung bei Umweltbehörde

- **Anwendung UIG**
- **Atlas nicht informationspflichtige Stelle § 1, Abs. 2, 4 UIG**

3. Datenübertragung an Atlas

- Wie Szenario 1 -4

4. Visualisierung

- Wie Szenario 1 -4

5. Datenweiterverwendung/Zugriff

- **Datenexportfunktion**
- **Übertragung an bzw. Nutzung durch Umweltbehörde**
- **Einschränkungen von Meldern nur ausnahmsweise von Behörde weiterzugeben, idR unbeschränkte Nutzungsmöglichkeit der Nutzer bei Bezug von Behörde**

## 4. Gesetzliche Haftung der Atlasbetreiber

Teil der rechtlichen Fragen beim Betrieb eines Portals ist auch das Risiko einer Haftung. Relevant ist vor allem die Frage, inwieweit der Atlas als „Plattform“ für Rechtsverletzungen haften muss, die durch die einbezogenen Informationen von Meldern, Fachverbänden und Dritten verursacht werden. Bevor im Einzelnen geprüft wird, inwiefern eine Haftung des Atlasbetreibers begründet werden kann, muss zunächst untersucht werden, ob und inwieweit dieser von den Haftungsprivilegierungen der §§ 8 ff. Telemediengesetz (TMG) erfasst werden.

### 4.1 Haftungsprivilegierung nach TMG

Nach §§ 8 ff. TMG werden Diensteanbieter im Internet in abgestuftem Umfang von einer anderweitig begründeten Haftung freigestellt. Diese Freistellung erfasst auch eine ansonsten begründete urheberrechtliche Haftung. Zwar herrscht in der juristischen Diskussion Uneinigkeit darüber, ob die §§ 8 ff. TMG quasi als „Filter“ vor die Prüfung des jeweiligen Anspruchs gestellt werden, oder ob sie als Rechtfertigungsgrund zu verstehen sind. Für die Frage nach der Haftung spielt dies im Ergebnis und damit für die Praxis jedoch keine Rolle. Vielmehr ist von Bedeutung, ob der Betreiber als Diensteanbieter iS des Gesetzes zu qualifizieren ist und welchen Haftungsprivilegierungen der §§ 8 ff. TMG er unterfällt.

#### 4.1.1 Atlasbetreiber als Diensteanbieter, § 2 S.1 Nr.1 TMG

Gem. § 2 S.1 Nr.1 TMG versteht man unter einem Diensteanbieter jede natürliche oder juristische Person, die eigene oder fremde Telemedien zur Nutzung bereithält oder den Zugang zur Nutzung vermittelt. Unter Telemedien fallen gem. § 1 Abs. 1 S.1 TMG alle elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste, soweit sie nicht Telekommunikationsdienste nach § 3 Nr.24 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) sind, die die nur die Übertragung von Signalen über Telekommunikationsnetze bereitstellen, oder es sich um telekommunikationsgestützte Dienste nach § 3 Nr.25 TKG oder Rundfunk nach § 2 des Rundfunkstaatsvertrages (RstV) handelt. Es hat also eine Negativabgrenzung zu den Bereichen des Rundfunks und der Telekommunikation stattzufinden. Danach ist der Atlasbetreiber als Diensteanbieter i.S.d. § 2 S.1 Nr.1 TMG zu qualifizieren.<sup>314</sup> Insoweit sind die Haftungsprivilegierungen des TMG also anwendbar.

#### 4.1.2 Abgestufte Privilegierung nach TMG

In Betracht kommt zunächst eine Privilegierung nach § 10 TMG, der die Verantwortlichkeit des sog. Host Providers regelt. Der Host Provider stellt die nötige Infrastruktur zur Verfügung, um fremde Inhalte Dritter zum Abruf bereitzuhalten. Erfasst werden in erster Linie Provider, die ihren Kunden Speicherplatz und Rechnerkapazitäten zur Verfügung stellen, damit die Kunden eigene Inhalte auf dem Server des Providers ablegen und allgemein zum Abruf bereitstellen können.<sup>315</sup> Der Host

<sup>314</sup> So auch *Weber*, in: Spindler, Rechtliche Rahmenbedingungen von Open Access Publikationen, S. 162, allerdings bezogen auf das TDG(2001).

<sup>315</sup> *Stadler*, Haftung für Informationen im Internet, S. 33, Rn. 11.

Provider bietet damit den technischen Raum für Präsenz und Abrufbarkeit inhaltlicher Angebote im Internet.<sup>316</sup>

§ 10 TMG regelt die Verantwortlichkeit des Diensteanbieters, der fremde Informationen für seine Nutzer speichert. Eine Haftung für diese Informationen besteht solange nicht, als der Host Provider von der rechtswidrigen Handlung oder der Information keine Kenntnis hat und ihm im Falle von Schadensersatzansprüchen auch keine Tatsachen oder Umstände bekannt sind, aus denen die rechtswidrige Handlung oder Information offensichtlich wird, § 10 S.1 Nr.1 TMG. Nach der ständigen Rechtsprechung des BGH gilt dies allerdings nicht für Unterlassungsansprüche.<sup>317</sup> Hier bleibt es bei den jeweiligen Haftungsgrundlagen, wobei insoweit auch eine mittelbare Haftung nach der sog. Störerhaftung in Betracht kommt.<sup>318</sup>

An dieser Stelle muss eine für die Haftung entscheidende Weichenstellung erfolgen. Nach § 7 Abs. 1 TMG sind Diensteanbieter für eigene Informationen, die sie zur Nutzung bereithalten, nach den allgemeinen Gesetzen in vollem Umfang verantwortlich. Danach unterliegt der sog. Content Provider keiner Haftungsprivilegierung. Unter den Begriff des Content Providers lassen sich diejenigen Diensteanbieter einordnen, die eigene Inhalte, Produkte oder Dienste auf den Servern von Host Providern oder auf eigenen Rechnern bereithalten.<sup>319</sup> Das Anbieten eigener rechtswidriger Informationen und Inhalte ist immer auch gleichzeitig eine eigene Urheberrechtsverletzung, und die Haftungsprivilegierungen der §§ 8 ff. TMG greifen nicht.<sup>320</sup>

#### 4.1.3 Atlasbetreiber als Content Provider

##### a) Relevante Kriterien

Der Rechtsbegriff der Information ist dabei weit auszulegen. Informationen i.S.d. TMG sind alle Daten, die überhaupt transportiert oder gespeichert werden können, unabhängig davon, ob sie unmittelbar oder mit Hilfsmitteln (wie z.B. einer speziellen Software) gelesen, angehört oder angesehen werden können.<sup>321</sup> Aus Sicht des Diensteanbieters muss es sich um „eigene“ Informationen handeln. Man unterscheidet dabei zwischen originär eigenen und zu eigen gemachten Informationen.<sup>322</sup> Originär eigene Informationen sind solche, die vom Diensteanbieter tatsächlich selbst erzeugt wurden.<sup>323</sup> Zu eigen macht sich der Diensteanbieter eine Information, wenn er sich mit dem fremden Inhalt oder der fremden Information derart nach außen hin identifiziert, dass er die Verantwortung für den gesamten Inhalt oder für bewusst ausgewählte Teile davon übernimmt.<sup>324</sup> Die wichtigsten Kriterien, auf die dabei abgestellt wird, sind die Art der Datenübernahme, ihr Zweck und die konkrete Präsentation der Inhalte durch den Übernehmenden, wobei es hier auf die

---

<sup>316</sup> Heckmann in: jurisPK-Internetrecht, Vorbem. Kapitel 1.7, Rn. 50.

<sup>317</sup> BGH, K&R 2004, 486; BGH K&R 2007, 387, 389; BGH KR 2008, 435, 437; BGH, GRUR 2007, 890.

<sup>318</sup> Vgl. Schricker/Wild, Urheberrecht, § 97 Rn. 69 ff.

<sup>319</sup> Sieber, Verantwortlichkeit im Internet, S. 10, Rn. 14.

<sup>320</sup> Volkmann, Die zivilrechtliche Störerhaftung im Internet, S. 72.

<sup>321</sup> Spindler, NJW 2002, 921, 922.

<sup>322</sup> Heckmann in: jurisPK-Internetrecht, Kapitel 1.7, Rn. 8 ff..

<sup>323</sup> Ufer, Die Haftung der Internet Provider nach dem Telemediengesetz, S. 51.

<sup>324</sup> Heckmann in: jurisPK-Internetrecht, Kapitel 1.7, Rn. 14.

Gesamtschau des jeweiligen Angebots aus der Perspektive eines verständigen Durchschnitts-Nutzers ankommt.<sup>325</sup>

Nach Umsetzung E-Commerce-Richtlinie muss stärker auch danach gefragt werden in welchem Maße der Anbieter aktiv die Informationsübermittlungs- und -speichervorgänge steuern, veranlassen und beeinflussen kann, einschließlich der Inhalte und der Adressaten der Informationen.<sup>326</sup> Art. 14 Abs. 2 E-Commerce-Richtlinie stellt stärker als die deutsche Gesetzesfassung auf die technischen Vorgänge des Einstellens ab, so dass ein Abstellen auf die Herrschaftsmacht über die Information und deren Auswahl gefordert wird.<sup>327</sup> Jedenfalls wird man richtlinienkonform die technische Seite mit einbeziehen müssen.<sup>328</sup> In Anlehnung an die Rechtsprechung des BGH zur Bestimmung der Werknutzereigenschaft im Urheberrecht, wird darauf abgestellt, ob der Repositorienbetreiber lediglich technischer Vermittler für einen Dritten ist, der sich als Werknutzer dieser technischen Leistung bedient, oder ob der Repositorienbetreiber selbst Werknutzer ist.<sup>329</sup> Eine rein passive Kontrollmöglichkeit soll danach für ein Zu Eigen-Machen noch nicht ausreichen.<sup>330</sup>

Der BGH hat bei einer Angebotsfreischaltung bei einem Internetauktionshaus festgestellt, dass sich dieses die rechtswidrigen Inhalte des Anbietenden nicht zu eigen mache, da die Angebote der Versteigerer in einem automatisierten Verfahren eingestellt und eine vorherige Prüfung der Inhalte durch den Provider, die dazu führen würde, dass er sich Inhalte zu eigen mache, nicht statt fände.<sup>331</sup> Durch das automatisierte Verfahren sowie den Hinweis auf die Fremdheit und auf die volle Verantwortlichkeit des Anbieters erfolgt eine hinreichende Distanzierung.<sup>332</sup>

Der BGH hat weiterhin bekräftigt, dass es darauf ankommt, ob der Betreiber tatsächlich und nach außen hin sichtbar die inhaltliche Verantwortung für Inhalte übernommen hat.<sup>333</sup> Das OLG Hamburg hatte in der Vorinstanz für den Betreiber einer User-Generated-Content-Plattform entschieden, dass ein Zu-Eigen-Machen auch dann in Betracht kommt, wenn erkennbar sei, dass ein Großteil der Inhalte nicht vom Plattformbetreiber stamme, wenn die Inhalte den Kern des redaktionellen Angebots darstellten, für den der Betreiber stünde und für den er im Außenverhältnis verantwortlich sei.<sup>334</sup> Insofern sei das „Gesamtgepräge“ dieses Angebots zu unterscheiden etwa von eBay, denen es in erster Linie um Drittinhalte gehe. Zur Abgrenzung wurden folgende Kriterien herangezogen:

- Versehen der von Nutzern hochgeladenen Bilder mit dem Plattformlogo
- Fehlende Hinweise auf den Urheber der Information
- Umfassende Prüfung der eingesandten Inhalte durch eine eigene Redaktion
- Sicherung umfangreicher Nutzungsrechte durch AGB in Verbindung mit einem Angebot zur kommerziellen Weiternutzung durch den Betreiber

<sup>325</sup> BGH GRUR 2010, 616 – marions-kochbuch.de; Heckmann in: jurisPK-Internetrecht, Kapitel 1.7, Rn.12; Köhler/Arndt/Fetzer, Recht des Internet, 6. Auflage 2008, S. 244.

<sup>326</sup> Spindler, MMR 2004, 440, 441.

<sup>327</sup> Hoeren, MMR 2004, 647.

<sup>328</sup> Vgl. Spindler/Schuster/Hoffmann, Recht der elektronischen Medien, 2. Aufl. 2011, § 7 TMG Rn. 21.

<sup>329</sup> Zur Abgrenzung zwischen Werknutzer und technischer Vermittler mit Bezug auf die Rechtsprechung des BGH: Wimmers/Schulz, CR 2008, 170, 174.

<sup>330</sup> Spindler, MMR 2004, 440, 442.

<sup>331</sup> BGH, K&R 2004, 486, 491.

<sup>332</sup> OLG Brandenburg, MMR 2004, 330.

<sup>333</sup> BGH GRUR 2010, 616 – marions-kochbuch.de.

<sup>334</sup> OLG Hamburg, GRUR-RR 2008, 230 - Chefkoch.

Der BGH hat diese Entscheidung bestätigt.<sup>335</sup> Er führte aus, dass dann, wenn die Inhalte so dargestellt werden, dass die Grenze zwischen eigenen und fremden Inhalten verschwimmt, ein Zu-Eigen-Machen nahe liege. Abstrakt lässt sich diese Unterscheidung aber nur schwer ziehen. Deshalb kommt es immer auf die Umstände des Einzelfalls an. Der BGH stellte ab auf folgende Kriterien:

- Die Inhalte werden vor der Veröffentlichung redaktionell geprüft.
- Auf der Webseite wird auch darauf hingewiesen, dass die Inhalte vorab von der Redaktion bearbeitet werden können.
- Die Fotos werden mit dem eigenen Logo als Wasserzeichen versehen.
- Die Betreiber der Plattform lassen sich ein sehr weit reichendes Nutzungsrecht an den Fotos der User einräumen.
- Die Rezepte der Nutzer stellen den „redaktionellen Kerngehalt“ der Webseite dar.

#### b) Bewertung des Atlas

Anhand dieser Abgrenzungskriterien lässt sich auch das Portal des Lebendigen Atlas bewerten. Einerseits spricht für eine Privilegierung, dass sie erkennbar nur eine Plattform für Drittinhalte bereit stellen und keine eigenen kommerziellen Verwertungsinteressen verfolgen. Andererseits ist es für § 7 TMG nicht Voraussetzung, dass eine kommerzielle Eigen-Verwertung der Inhalte vorgesehen ist, so dass der wissenschaftliche Charakter der Plattform noch nicht gegen dessen Anwendung spricht. Vielmehr wäre nach der angeführten Rechtsprechung wohl vor allem zu fragen, inwieweit nach außen hin generell nur eine Plattform für Drittveröffentlichungen bereitstellen wollen, oder in gewisser Weise ein eigenes Informationsangebot bereitstellen, das zusätzlich vielleicht auch einen gewissen Wettbewerb zwischen verschiedenen Informationsanbietern begründet. Geht es auch um die eigene Reputation und dient die Vorauswahl in dieser Hinsicht auch einer Qualitätssicherung, so neigt sich die Bewertung hin zu einem Zu-Eigenmachen. Der BGH hat insoweit auch betont, dass allein die Erkennbarkeit der fremden Herkunft oder ein Hinweis darauf durch den Angebotsbetreiber noch nicht ausreicht, um eine für eine Privilegierung ausreichende Distanzierung zu begründen.<sup>336</sup>

Hier wird man auch berücksichtigen müssen, dass die Atlasbetreiber bestrebt sind, eine gewisse eigene Reputation aufzubauen und damit auch in einen gewissen Wettbewerb einzutreten. Das Angebot wird mit dem entsprechenden Label versehen und damit auch nach außen hin als eigenes Informationsangebot dargestellt. Die Hinweise auf die Melder reichen insoweit nicht aus, um den Atlas als rein technische Plattform für diese darzustellen.

Eine Vorkontrolle findet bereits bei den Fachverbänden statt, soweit die Daten von diesen bezogen werden. Die eingehenden Beobachtungsdaten, Foto- und Tondokumente werden von Regionalkoordinatoren und Artspezialisten regelmäßig auf Plausibilität überprüft, bei sehr ungewöhnlichen Beobachtungen durch so genannte Avifaunistische Kommissionen. Wenn diese es für erforderlich halten, bitten diese um weitere Informationen zu einer Beobachtung. Dabei wird die Beobachtung solange als „in Überprüfung“ markiert, bis die Fragen ausgeräumt sind und die Markierung durch den Regionalkoordinator oder die Artspezialistin entfernt wird. Es erfolgt somit keine Markierung von validen Datensätzen, sondern eine Markierung nicht-plausibler Datensätze.

---

<sup>335</sup> BGH GRUR 2010, 616 – marions-kochbuch.de.

<sup>336</sup> BGH GRUR 2010, 616 – marions-kochbuch.de.



Zu berücksichtigen ist schließlich auch, dass sich der Portalbetreiber evtl. bestehende Rechte von den Meldern einräumen lässt.

In der Gesamtbetrachtung sind die meisten der angeführten Kriterien der Rechtsprechung erfüllt. Dies trägt eine Bewertung, dass der Betreiber nach außen hin auch inhaltliche Verantwortung für das Angebot übernimmt. Dies lässt es insgesamt als gerechtfertigt erscheinen, von einem Zueigenmachen auszugehen und das Portal als Content Provider anzusehen, dem die Haftungsprivilegierung nach § 10 TMG daher nicht zugute kommt<sup>337</sup>

Dies gilt jedenfalls für die Portale der Fachverbände, oder für den Fall, dass die Melder die Daten direkt dem Atlas übermitteln, auch für diesen. Zweifel könnte man beim Atlas für den Fall haben, dass dieser die Daten aus den Datenbanken der Fachverbände bezieht und insofern auch keine eigene inhaltliche Vorprüfung durchführt. Dies würde insbesondere der Fall sein, wenn die Herkunft von den Verbandsportalen vom Atlas auch noch ausdrücklich kenntlich gemacht wird. Dies wird man im Lichte der konkreten Ausgestaltung nach Fertigstellung des Atlas noch einmal bewerten müssen. Auch insoweit sprechen aber der Aspekt des Aufbaus einer eigenen Reputation als Informationsportal sowie die Einbindung der von den Fachverbänden kommenden Informationen als „redaktioneller Kern“ für eine Einordnung als Content Provider. Auch muss sich der Atlas auch die Datenbankrechte von den Verbänden sichern. Letztlich spricht aus heutiger Sicht auch beim Atlas mehr dafür, diesen als Content Provider einzuordnen.

#### 4.1.4 Zusammenfassung

Für die Annahme einer vollen Haftung kommt es darauf an, ob der Betreiber tatsächlich und nach außen hin sichtbar die inhaltliche Verantwortung für Inhalte übernommen hat. Nach den von der Rechtsprechung angewandten Abgrenzungskriterien lässt sich dies für den Atlas bejahen. Der Atlas unterliegt danach als Content Provider nicht den Haftungsbeschränkungen des TMG und haftet in vollem Umfang nach den einschlägigen Rechtsgrundlagen für die eingestellten Inhalte.

## 4.2 Haftungsgrundlagen wegen Verletzung des UrhG

Die zentrale Haftungsnorm im Urheberrecht ist § 97 UrhG. Gem. § 97 I S.1 UrhG kann derjenige, der das Urheberrecht oder ein anderes nach dem Urhebergesetz geschütztes Recht widerrechtlich verletzt auf Beseitigung der Beeinträchtigung, bei Wiederholungsgefahr auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. Dabei besteht der Anspruch auf Unterlassung gem. § 97 I S.2 UrhG auch dann, wenn eine Zuwiderhandlung erstmalig droht (sog. vorbeugender Unterlassungsanspruch).

Im Falle einer schuldhaften Verletzung eines Urheberrechts oder eines sonstigen nach dem Urhebergesetz geschützten Rechts, kann der Verletzer gem. § 97 II S.1 UrhG auf Ersatz des durch die Verletzung entstandenen Schadens in Anspruch genommen werden. Nach § 97 Abs. 1 S.1 UrhG kann der Urheber selbst oder der Inhaber eines sonstigen nach dem Urhebergesetz geschützten Rechts eine Klage einbringen.

---

<sup>337</sup> Vgl. auch *Weber*, in: Spindler, Rechtliche Rahmenbedingungen von Open Access Publikationen, S. 164

Das Urheberrecht verletzt vor allem, wer das geschützte Werk ohne die dazu erforderliche Zustimmung des Urhebers auf eine dem Urheber gem. den §§ 15 ff. vorbehaltene Art und Weise nutzt. Verletzer ist entweder der Täter, der die Urheberrechtsverletzung selbst adäquat kausal begeht, oder der Teilnehmer, der als Anstifter oder Gehilfe beteiligt ist.<sup>338</sup>

Eine mögliche Haftung beim Atlas kann sich aus einer Verletzung des UrhG ergeben. Dies kann etwa bei Einbinden von Fotos, Texten oder sonstigen urheberrechtlichen geschützten Elementen gegeben sein, für die nicht die erforderlichen Nutzungsrechte eingeholt wurden.

Zum anderen kann die Verwendung von Daten zu einer Verletzung von § 87b UrhG führen, wenn diese auch geschützten Datenbanken entnommen wurden und die dafür erforderlichen Nutzungsrechte nicht eingeholt wurden.

### 4.3 Haftung für die Inhalte

#### 4.3.1 Deliktische Haftung/ProdHG

Eine deliktische Haftung für die Qualität einer Information ist schon deswegen ausgeschlossen, weil beim Atlas erkennbar die Daten von „Laien“ gesammelt und eingegeben werden, sodass die Qualitätserwartungen entsprechend gering sein dürften. Relevant ist allerdings auch der Rang der gefährdeten Rechtsgüter. Die verschuldensunabhängige Produkthaftung nach ProdHG wird für Informationen nur dann angenommen, wenn diese verkörpert sind. Bei im Internet angebotenen Informationen ist das nur dann der Fall, wenn diese dazu bestimmt sind, vom Nutzer heruntergeladen zu werden.<sup>339</sup>

Vertieft zu untersuchen wird allerdings sein, inwieweit die bei Fachverbänden vorgenommene Möglichkeit der Plausibilitätsprüfung hier weitergehende Erwartungen wecken kann.

#### 4.3.2 Vertragliche Mängelhaftung

Hinsichtlich der Haftung aus Vertrag kommt vor allem eine mögliche Gewährleistung für die Qualität der Informationen in Betracht. Hier ist die Rechtsprechung allerdings bereits bei herkömmlichen urheberrechtlichen Lizenzverträgen sehr zurückhaltend. Qualität lässt sich nur sehr eingeschränkt bewerten. ZB wurde eine unerwünschte Tendenz eines Buches nicht als Sachmangel anerkannt.<sup>340</sup> Solange keine ausdrücklichen Zusicherungen hinsichtlich der Datenqualität gemacht werden oder entsprechende Behauptungen aufgestellt werden, kommt eine Haftung für Datenqualität nicht in Betracht.

Soweit man davon ausgeht, dass im vorliegenden Fall die Daten unentgeltlich im Rahmen von CC zugänglich gemacht werden und personenbezogene Daten nur im für die Transaktion notwendigen Umfang erhoben und verarbeitet werden,<sup>341</sup> so kann man annehmen, dass parallel zur Behandlung

---

<sup>338</sup> Dreier/Schulze, § 97, Rn.5.

<sup>339</sup> Vgl. Spindler, MMR 1998, 119, 121.

<sup>340</sup> BGH, NJW 1958, 138.

<sup>341</sup> S. insoweit den Ausnahmebereich im Entwurf einer Richtlinie zu

von Open Source Software nur sehr eingeschränkte Mängelansprüche bestehen (§ 524 BGB).<sup>342</sup> Ansprüche auf Nacherfüllung sind danach ausgeschlossen. Schadensersatzansprüche können sich vor allem ergeben bei einem Rechtsmangel, wenn also die Nutzungsmöglichkeit des Nutzers aufgrund bestehender Rechte Dritter, die dem Nutzer nicht mitgeteilt wurden, eingeschränkt ist. Allerdings haftet der Anbieter für Rechtsmängel gem. § 523 BGB nur für arglistiges Verschweigen des Sachmangels und nur für den Vertrauensschaden.

Ein vollständiger Haftungs- und Gewährleistungsausschluss in AGB ist nicht möglich (§§ 309 Nr. 7, 8b, 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB).

## 5. Mögliche Organisationsformen im Vergleich

Die nachfolgende Übersicht gibt allein einen groben Überblick über die Organisationsformen von GbR, e.V., Stiftung und (g)GmbH. Welche Organisationsform tatsächlich die beste ist, ist extrem einzelfallabhängig und daher durch eine Bewertung im konkreten Falle zu bestimmen.

### 5.1 GbR

Die GbR ist die einfachste Gesellschaftsform des deutschen Rechts. Sie ist geregelt in den §§ 705 ff. BGB. Es handelt sich bei der GbR um einen Zusammenschluss von mindestens zwei natürlichen oder juristischen Personen als Gesellschafter. Die GbR entsteht durch den Abschluss des Gesellschaftsvertrages. Die Gründung kann formfrei, gegebenenfalls auch durch konkludentes Handeln erfolgen. In dem Gesellschaftsvertrag verpflichten sich die Gesellschafter die Erreichung eines gemeinsamen Zwecks zu fördern.

Bei der GbR handelt es sich um eine Personengesellschaft und Gesamthandsgemeinschaft. Sie ist kein Kaufmann. Soweit die GbR durch die Teilnahme am Rechtsverkehr eigene Rechte und Pflichten begründet ist sie nach der Rechtsprechung des BGH teilrechtsfähig. Sie kann klagen und verklagt werden.

Die Gesellschaft wird grundsätzlich durch alle Gesellschafter gemeinschaftlich vertreten (§ 709 Abs. 1 BGB). Die Gesellschafter haften gesamtschuldnerisch für die GbR. Im Außenverhältnis haftet also jeder Gesellschafter unbegrenzt mit seinem gesamten Vermögen. Im Innenverhältnis können Abweichungen vereinbart werden. Gewinne werden, sofern nichts anderes vereinbart ist, nach Köpfen auf die Gesellschafter verteilt (§ 722 Abs. 1 BGB).

Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt beispielsweise durch die Kündigung eines Gesellschafters (§ 723 BGB), den Tod eines Gesellschafters (§ 727 BGB) oder die Insolvenz der Gesellschaft oder eines Gesellschafters (§ 728 BGB).

Vorteil der GbR ist, dass es sich um eine äußerst unkomplizierte Gesellschaftsform handelt. Es ist kein Mindestkapital erforderlich, die Gründung ist mit keinerlei Formalitäten verbunden und eine

---

<sup>342</sup> Vgl. etwa von dem Bussche/Schelinski, in: Leupold/Glossner (HRsg.), Münchener Anwalts-Handbuch IT-Recht, 2013, Kap. C Rn. 267 ff.

Registereintragung ist nicht erforderlich. Tatsächlich dürfte es sich bei einfachen Forschungsprojekten nach deutschem Verständnis regelmäßig um GbRn handeln.

Jedoch ist die Gesellschaftsform der GbR auch mit erheblichen Nachteilen verbunden, die sie gegebenenfalls für den nachhaltigen Betrieb einer Forschungsplattform ungeeignet erscheinen lassen könnten. Durch die gesamtschuldnerische Haftung der Gesellschafter im Außenverhältnis besteht ein nicht zu unterschätzendes Haftungsrisiko. Zudem ist die GbR abhängig vom Bestand ihrer Gesellschafter und damit der Gefahr ihres Zerfalls ausgesetzt. Für die Geschäftsführung ist grundsätzlich Einstimmigkeit erforderlich (§ 709 BGB), was sich für das administrative Tagesgeschäft als zu statisch herausstellen könnte.

## 5.2 Eingetragener Verein

Der eingetragene Verein (e.V.) findet seine gesetzliche Normierung in den §§ 21 ff. BGB. Es handelt sich hierbei um eine Vereinigung von natürlichen oder juristischen Personen zur Verfolgung eines bestimmten Zwecks. Voraussetzung für die konstitutive Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht ist eine Zahl von mindestens sieben Mitgliedern (§ 56 BGB). Sofern die Mitgliederzahl später unter drei sinkt, ist der Verein von Amts wegen aufzulösen (§ 73 BGB). Der Verein bedarf einer Satzung (§ 25 BGB). Eingetragene Vereine verfolgen keinen wirtschaftlichen Zweck (§ 21 BGB). Vertreten wird der Verein durch den Vorstand (§ 26 BGB).

Der e.V. ist eine juristische Person, kann also selbst Träger von Rechten und Pflichten sein (§ 21 BGB). Dabei ist er vom Bestand der Mitglieder unabhängig. Neue Mitglieder können ein- bisherige austreten ohne dass der Verein als solcher dadurch in Frage gestellt wird. Oberstes Organ des e.V. ist die Mitgliederversammlung. Sie bestellt den Vorstand (§ 27 Abs. 1 BGB) und bestimmt in allen Angelegenheiten die nicht vom Vorstand zu besorgen sind (§ 32 Abs. 1 BGB). Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung (§ 41 BGB), aber auch die Insolvenz führt zur Auflösung (§ 42 BGB).

Vorteilhaft am e.V. ist, dass er nicht abhängig von seinen Mitgliedern ist. Änderungen in der Mitgliederstruktur bergen also nicht das Risiko, dass der Verein an sich in Frage steht. Zudem haften die Mitglieder nicht persönlich mit ihrem Vermögen; allein der e.V. wird verpflichtet. Es handelt sich um eine juristische Person die durch den Vorstand vertreten wird und nicht durch seine einzelnen Mitglieder, was im administrativen Geschäft vorteilhaft sein dürfte. Ein Mindestkapital zur Gründung ist nicht erforderlich und die Beiträge der Mitglieder können flexibel gehandhabt werden.

Nachteilig an der Form des e.V. ist, dass seine Gründung die Beachtung einiger Formalitäten erfordert und eine Mindestanzahl von 7 Mitgliedern benötigt wird. Zudem darf eine e.V. keinen wirtschaftlichen Zweck verfolgen.

### 5.3 Rechtsfähige Stiftung

Die Regelungen zur Stiftung befinden sich in den §§ 80 ff. BGB. Ergänzend gelten die Landesstiftungsgesetze (in Niedersachsen: NStiftG). Das besondere an der Organisationsform der Stiftung ist, dass diese in der Regel darauf angelegt ist ewig zu bestehen. Stiftungen werden für einen bestimmten Zweck errichtet. Oftmals aber nicht zwingend ist dieser gemeinnützig. Für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit ist das Finanzamt zuständig.

Die Stiftung entsteht durch das so genannte Stiftungsgeschäft und die Anerkennung durch die Stiftungsbehörde (§ 80 Abs. 1 BGB). In Niedersachsen ist dies das Innenministerium (vgl. § 3 NStiftG). Der Zweck der Stiftung wird durch den Stifter festgelegt. Dieser Stifterwille bleibt für die Stiftung verbindlich. Eine spätere Änderung des Stiftungszwecks ist nicht möglich, auch nicht durch deren Stifter selbst.

Die Stiftung ist als juristische Person rechtsfähig, hat jedoch weder Gesellschafter noch Mitglieder. Die Stiftung erhält eine Satzung. Die Vertretung erfolgt durch den Vorstand. Die Bildung des Vorstands wird in der Satzung festgelegt (§ 81 Abs. 1 BGB).

Eine Mindestkapitalausstattung wird weder im BGB noch in den Landesgesetzen gefordert. § 80 Abs. 2 BGB bestimmt jedoch, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks gesichert sein muss. Meist fordern die Stiftungsbehörden daher eine Kapitalausstattung von mehr als € 25.000,- bevor sie die Stiftung anerkennen. Die Erträge welche die Stiftung erwirtschaftet werden für den Stiftungszweck verwandt (§ 6 Abs. 2 NStiftG).

Vorteil der Stiftung ist, dass diese auf Dauer angelegt und nicht abhängig vom Bestand oder Willen von Mitgliedern oder Gesellschaftern ist. Eine persönliche Haftung des oder der Stifter, besteht nach dem Stiftungsakt nicht. Die Stiftung hat Rechtspersönlichkeit und wird durch einen Vorstand vertreten. Es dürfte sich bei der Stiftung um die wohl nachhaltigste Organisationsform handeln.

Nachteilig an der Stiftung ist, dass das Stiftungsgeschäft ein ausreichendes Vermögen erfordert, welches in die Stiftung eingehen soll und einige Formalitäten bei der Errichtung zu beachten sind. Darüber hinaus ist die Stiftung zwar nachhaltig, dadurch aber sehr unflexibel. Der Zweck der Stiftung ist starr und kann später nicht mehr verändert werden, auch nicht durch den Stifter selbst.

### 5.4 (g)GmbH

Die (g)GmbH ist eine besondere Form der GmbH und kann von einer oder mehreren juristischen oder natürlichen Personen gegründet werden (§ 1 GmbHG). Sie entsteht mit der Eintragung in das Handelsregister. Die (g)GmbH erhält eine Satzung, ihr oberstes Organ ist die Gesellschafterversammlung (§ 48 GmbHG). Es handelt sich bei der (g)GmbH um eine juristische Person (§ 13 Abs. 1 GmbHG). Ihre Vertretung erfolgt durch die Geschäftsführer (vgl. §§ 6, 35 GmbHG). Bestellt und entlassen werden die Geschäftsführer durch die Gesellschafter (§ 46 Nr. 5 GmbHG).

Die Errichtung der (g)GmbH erfordert eine Mindestkapitalausstattung von € 25.000,- (§ 5 Abs. 1 GmbHG). Jeder Gesellschafter leistet dabei einen Anteil auf das Stammkapital. Grundsätzlich haftet

die GmbH allein mit ihrem Gesellschaftsvermögen für ihre Verbindlichkeiten und nicht die Gesellschafter (§ 13 Abs. 2 GmbHG). Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, können die Anteile an der (g)GmbH übertragen werden (§ 15 GmbHG). Der Gegenstand der (g)GmbH ist nachträglich durch die Gesellschafter abänderbar (vgl. § 53 GmbHG).

Das besondere an einer gGmbH gegenüber eine GmbH ist, dass erstere von Körperschafts- und Gewerbesteuer befreit ist. Denn der Unternehmensgegenstand besteht ausschließlich aus Aktivitäten zur Erfüllung steuerbegünstigter Zwecke (vgl. § 4 S. 2 GmbHG). Dementsprechend müssen auch die eventuellen Gewinne einer gGmbH für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

Vorteilhaft an einer (g)GmbH ist, dass die Gesellschafter nicht persönlich haften sondern ausschließlich die (g)GmbH. Die (g)GmbH ist eine juristische Person die durch einen Vorstand vertreten wird. Dadurch, dass der Unternehmensgegenstand geändert werden kann, ist die (g)GmbH flexibler als die Stiftung und gegebenenfalls später an neue Realitäten anpassbar.

Nachteil einer (g)GmbH ist, dass einige Gründungsformalitäten zu beachten sind und ein Mindestkapital von € 25.000,- benötigt wird. Die Möglichkeit der Änderung des Zwecks führt zudem dazu, dass nicht für ewig ausgeschlossen werden kann, dass sich die (g)GmbH in eine Richtung entwickelt, die die Gründer nicht angestrebt hatten.

## 6. Zusammenfassung / Executive Summary

Zusammenfassend sind folgende Aspekte zu beachten:

Für eine wirksame Regelung der Datenrechte in einem Projekt „Lebendiger Atlas“ lautet die Kernfrage: „wo entstehen welche Rechte und wie kann und muss man Rechte weiter einräumen?“. Ausgangspunkt ist der Grundsatz, dass Rohdaten nicht geschützt werden, jeder also die Daten frei nutzen kann. Dabei ist sehr genau zwischen den Konzepten von „Daten“ und „Informationen“ zu unterscheiden. Für die rechtliche Bewertung und deren Schutz kommt es entscheidend auf die Inhaltsebene an, also die Ebene der „Informationen“. Diese Ebene ist üblicherweise auch gemeint, wenn über „Daten“ gesprochen wird. Trotz der beginnenden wissenschaftlichen Diskussion zum Schutz von Daten steht nicht zu erwarten, dass daraus ein genereller Schutz von Daten hervorgehen wird. Ein solcher hätte gravierende Auswirkungen auch auf die rechtliche Bewertung, da dann der Grundsatz der Gemeinfreiheit von Informationen auf den Kopf gestellt werde.

Während Rohdaten ungeschützt sind, greift der rechtliche Schutz ein, wenn die Rohdaten verarbeitet („veredelt“) werden oder in einer Datenbank gesammelt werden. Für den bestehenden Schutz von Informationen sind daher vor allem das Urheberrecht sowie das Schutzrecht sui generis für Datenbanken (Datenbankherstellerecht) von Bedeutung. Diese werden im vorliegenden Fachgutachten zunächst im Überblick dargestellt, um dann deren Bedeutung für den Schutz von Informationen in den verschiedenen Verarbeitungsphasen des Projekts näher zu beleuchten. Die für die rechtliche Bewertung zugrunde gelegten Phasen entsprechen denen, die auch bei den Überlegungen zur technischen Ausgestaltung verwendet wurde.

Das Urheberrecht knüpft an die kreative/schöpferische Leistung an, so dass hier immer die Frage im Mittelpunkt steht, inwieweit die jeweilige Formgestaltung individuelle Merkmale aufweist. Dazu bedarf eines Gestaltungsspielraums als Voraussetzung. Das Datenbankherstellerrecht ist demgegenüber ein reiner Investitionsschutz, bei dem für die Entstehung des Schutzes die Frage im Vordergrund steht, ob in die Datenbank wesentliche Investitionen getätigt wurden. Rechteinhaber ist hier nicht der kreative Schöpfer, sondern derjenige, der die Investitionen getätigt hat und das Investitionsrisiko trägt. Bei Datenbanken ist die Vorfrage jeweils, ob eine Datenbank im Rechtssinne vorliegt, und in einem zweiten Schritt wird dann gefragt, ob diese urheberrechtlich oder durch das Herstellerrecht geschützt ist. Eine Datenbank ist definiert als eine Sammlung von Daten, die systematisch und methodisch angeordnet sind (nicht nur elektronisch, auch auf Papier) und einzeln elektronisch oder auf sonstige Weise zugänglich sind (§ 4 Abs. 2 UrhG).

Der urheberrechtliche Schutz als Datenbankwerk knüpft an die eigenschöpferische Auswahl und/oder Anordnung der Elemente der Datenbank, wobei hier aufgrund wissenschaftlicher Konventionen die Gestaltungsspielräume gering sind. Allenfalls das Datenmodell sowie die Abfrage- und Verknüpfungssysteme sowie Thesauri bieten Räume für urheberrechtlichen Schutz.

Für das Datenbankherstellerrecht stellt sich die Frage, welche Investitionen berücksichtigungsfähig sind. Hier grenzt die Rechtsprechung strikt ab zwischen Datengenerierung (schutzunfähig) und Datensammlung. Das bedeutet etwa, dass bei Dateneingabe durch Bürger Kosten erst berücksichtigungsfähig sind, wenn die Software der Datenbank die Daten erfasst hat. Alle vorhergehenden Kosten der Datenerzeugung bleiben unberücksichtigt. Soweit Schutz besteht, hat dieser wiederum einen differenzierten Umfang. Quantitativ und qualitative wesentliche Entnahme und Weiterverwendung von Daten aus der Datenbank sind rechtsverletzend. Aber auch unwesentliche Entnahmen können verletzend sein, wenn sie fortlaufend und systematisch erfolgen und aufgrund einer Interessenabwägung die Interessen des Datenbankinhabers schädigen.

Besonders zu beachten für den Umgang mit Informationen im Umweltbereich sind die Regeln des Umweltinformationsgesetzes (UIG). Die Untersuchung kam zu dem Ergebnis, dass der Atlas wohl nicht als informationspflichtige Stelle nach UIG anzusehen ist, diese Frage aber bei möglichen Verträgen zwischen Atlas und Behörden im Auge zu behalten ist. Die zweite Frage ist, welche Konsequenzen es haben kann, wenn Daten vom Atlas zur Behörde gelangen. Hier ist nach der Rechtsprechung die Chance groß, dass die Daten trotz einer Einschränkung des Melders hinsichtlich der Weitergabe nach einer Interessenabwägung ohne Einschränkung herausgegeben werden. Anders als beim IWG, wo die EU-Kommission mittlerweile die Verwendung von Creative-Commons-Lizenzen empfehle, gibt es eine solche Praxis bei Umweltinformationen (noch) nicht.

Im Folgenden wurde hinsichtlich der einzelnen Phasen näher untersucht, welche Rechte jeweils entstehen und wie deren Weitergabe jeweils vertraglich zu regeln ist. In der Phase der Datensammlung durch die Melder sind zunächst Fotografien generell geschützt. Auch schriftliche Beobachtungen können ausnahmsweise besonders geschützt sein, wenn sie besonders schöpferisch dargestellt werden. Schließlich kann ausnahmsweise auch die Klassifizierung beobachteter Arten urheberrechtlich geschützt sein, wenn bei dieser auf wissenschaftlichem Hintergrund gewisse Spielräume bestehen, die dazu führen können, dass die Klassifizierung von unterschiedlichen Meldern unterschiedlich durchgeführt wird.

Hinsichtlich der Datenerfassung können Tabellen und Formulare ausnahmsweise geschützt sein, wenn sie als kompakte Darstellung umfangreichen Wissens erscheinen, das in deren Erstellung eingeflossen ist. Auch Rasterkartierungen für individuelle Eingabelisten können ausnahmsweise Schutz erlangen.

Bei der Dateneingabe über ein Webinterface sind zunächst die relevanten Nutzungsbedingungen der Geodaten-Anbieter zu beachten. Insoweit ist die Verknüpfung von Beobachtungsdaten mit Koordinaten und Ortsbezeichnungen relevant. Bei Open Street Map kann nach der Lizenz ODbL 1.0 eine Verpflichtung zur Weitergabe einer maschinenlesbaren Fassung entstehen, wenn es sich um eine „abgeleitete Datenbank“ handelt, die nach den Lizenzbedingungen des Kartenanbieters evtl. nur mit Einschränkungen weiterlizenzieren darf (zB Share-Alike).

Die Datenbank beim Fachverband, in der die gemeldeten Beobachtungen zunächst gesammelt werden, kann als Datenbank ausnahmsweise urheberrechtlich, in der Regel aber durch das Datenbankherstellerrrecht geschützt sein. Für die Begründung des eigenen Datenbankherstellerrrechts sind auch die Aufwendungen der Personen zu berücksichtigen, die im Auftrag des Atlas die Daten in die Datenbank eingeben, bearbeiten, aber auch der Ehrenamtlichen, die die Meldungen überprüfen. Weiterhin kann Urheberrechtsschutz auch an verschiedenen Elementen der Benutzeroberfläche anknüpfen. Alle diese Rechte sind dann vertraglich vom Fachverband an den Atlas weiterzugeben, wobei dies im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung erfolgen kann.

Es wurden dann verschiedene alternative Szenarien und deren rechtlich Besonderheiten untersucht. Bei der Dateneingabe über Handy-App kann in der lokalen Speicherung von Kartendaten eine Vervielfältigung urheberrechtlich geschützter Werke sowie die Erstellung einer abgeleiteten Datenbank liegen. Für beides bedarf der Nutzer die Rechte, die ihm das Portal vermitteln muss. Bei Datenerfassung über analoge Formulare ist der Aufwand für manuelle Erfassung sowie Bearbeitung für die Schutzfähigkeit der Datenbank zu berücksichtigen, wenn dieser aus Sicht der Datenbank bereits der Datenerfassung durch das Portal zuzurechnen ist. Das gilt auch für die Plausibilitätsprüfung durch die Regionalkoordinatoren.

Insgesamt bedarf es einer Rechteeinräumung an das Portal durch Melder, Geodatenanbieter und Schöpfer urheberrechtlich geschützter Portalelemente, die größtenteils durch entsprechend ausgestaltete Nutzungsbedingungen erfolgen kann, wie sie etwa bei ornitho.de vorhanden sind. Dabei sind die in der weiteren Verarbeitungskette erfolgenden weiteren Rechteeinräumungen bereits mitzudenken, da der Grundsatz gilt, dass man nicht mehr Rechte einräumen kann, als man hat. Nicht geschützte Daten, die den Großteil der einschlägigen Datensätze ausmachen, lassen sich weitgehend nach den gleichen Grundsätzen weiter übertragen wie geschützte Daten. Der Unterschied ist allerdings, dass entsprechende vertragliche Beschränkungen nur zwischen den Vertragspartnern wirken, da ein Schutz gegen Dritte wegen des fehlenden urheberrechtlichen Schutzes nicht möglich sei. Hier bedarf es dann lückenloser Vertragsketten.

Für die Phase der Datenübertragung besteht die erste Variante in einer direkten Visualisierung der Daten über API mit Zwischenspeicherung nur im Cache. Darin liegt ein Zugänglichmachen im Internet nach § 19a UrhG sowohl durch den Fachverband als auch durch den Atlas. Der Atlas bedarf insoweit also der Einräumung dieses Rechts sowohl hinsichtlich der Urheberrechte der Melder als auch des Datenbankherstellerrrechts der Fachverbände.



In der Variante mit Speicherung einer eigenen Datenbank auf dem eigenen Server benötigt der Atlas zusätzlich die Rechte der Melder nach § 16 UrhG sowie die Rechte des Fachverbands an Vervielfältigung von Daten aus deren Datenbank nach § 87b Abs. 1 UrhG sowie der entsprechenden Nutzung von deren möglichem Datenbankwerk nach § 4 UrhG. Zugleich entsteht eine neue Datenbank, für die die entsprechenden Bearbeitungs- und Weiterverwendungsrechte der Portaldatenbanken zu besorgen seien. Hinsichtlich der Geodaten kann eine abgeleitete Datenbank im Sinne der Lizenzbedingungen des Geodatenanbieters vorliegen, für die dann die Weitergabebedingungen der einschlägigen Lizenz einzuhalten sind. § 19a UrhG hinsichtlich der Urheberrechte der Melder ist in dieser Variante nur noch durch den Atlas verwirklicht. Insgesamt bedarf es in dieser Variante eines Kooperationsvertrags zwischen Fachverband und Atlas hinsichtlich:

- Rechten der Melder nach §§ 16, 19a UrhG an Fotos, Beobachtungen und sonstigen erhobenen Daten
- Rechten des Fachverbands an Nutzung Geodaten im Rahmen der relevanten Nutzungsbedingungen (zB ODBI), Beachtung der Weitergabebedingungen hinsichtlich „abgeleiteter“ Datenbanken in Bedingungen des Geodatenanbieters
- Rechten des Fachverbands an Nutzung von Daten aus deren Datenbank nach § 87b Abs. 1 UrhG

Gleichzeitig entstehen bei dieser Variante eigene Rechte des Atlas, Dies betrifft zum einen Rechte am Datenbankwerk vor allem hinsichtlich der Abfrage- und Verknüpfungsmöglichkeiten der Datenbank. Zum anderen entstehen eigene Datenbankherstellerrechte. Rechteinhaber ist der „Hersteller“, was in den Fällen von Projekten nicht so einfach zu bestimmen ist. Das reine Bereitstellen von Drittmitteln reicht für eine Rechtsinhaberschaft wohl noch nicht aus. Vielmehr kommt es auch auf das Tragen des Investitionsrisikos sowie das Ergreifen der Initiative an. Auszugehen ist davon, dass sowohl die treibenden Projektpartner als auch ein zukünftiger juristischer Träger Inhaber des Datenbankherstellerrechts sind.

Für den Fall, dass der Atlas auch für eine Direkteingabe durch Melder geöffnet werden soll, gelten hinsichtlich der benötigten Rechte die gleichen Überlegungen, wie sie bereits zur Erfassung der Daten beim Fachverband angestellt wurden.

Bei Speicherung in der Cloud benötigt der Atlas die bei eigener Speicherung angesprochenen Rechte, um sie dem Cloudanbieter einräumen zu können. Die Verantwortlichkeit für die Einhaltung der urheberrechtlichen Vorschriften verbleibt beim Atlas. Der Atlas ist Hersteller der in der Cloud von Diensteanbieter als Auftragnehmer erstellten Datenbank. Bei direkter Nutzung der Datenbank aus der Cloud ist über die Benutzeroberfläche sicherzustellen, dass die vom Atlas vorgesehenen Nutzungsbedingungen Teil des Nutzungsvertrags zwischen Atlas und Nutzer werden.

Die letzte Phase besteht in der Bereitstellung der Daten für den Nutzer. Das bloße Browsen ist bei urheberrechtlich geschützten Informationen freigestellt. Auch hinsichtlich der weitergehenden Verwendung können beim Nutzer verschiedene Schranken greifen, etwa die Privatkopie nach § 53 UrhG. Dies ist allerdings schwer nachzuweisen. Die Rechte an einem Datenbankwerk werden nur bei Kopieren auch der geschützten Strukturelemente verletzt, was praktisch eher unwahrscheinlich ist. Für das Datenbankherstellerrecht ist die bloße Abfrage der Datenbank freigestellt.

Soweit der Atlas mit einer Datenexportfunktion versehen werden soll, die das Herunterladen der Daten zur beliebigen Weiterverwendung ermöglicht, sind in weitgehendem Umfang folgende Rechte zu lizenzieren:

- Urheberrechte der Melder
- Datenbankherstellerrechte des Fachverbands
- Datenbankurheberrechte und –herstellerrechte des Atlas

Dabei müssen jeweils die weitestgehenden Rechte, die der Nutzer in Anspruch nehmen will, bereits zuvor in der Lizenzierungskette gesichert werden. Eine „Weitergabe“ unterschiedlicher Nutzungsbedingungen für aus unterschiedlichen Quellen bezogene Daten unter entsprechender datenbezogener Differenzierung an die „Endnutzer“ ist möglich, soweit für den Nutzer klar erkennbar sein, welche Daten zu welchen Bedingungen lizenziert werden. Hier bietet sich zusätzlich die Möglichkeit, entsprechend abgestufte Zugriffsrechte für verschiedene Bereiche bzw. Datenarten technisch zu implementieren und dabei jeweils unterschiedliche Nutzungsbedingungen einzuführen bzw. zu vereinbaren.

Bei Einbeziehung einer Datenexportfunktion ist auch eine Lizenzierung der Rechte an der eigenen Datenbank des Atlas einzubeziehen. Für die Rechteweitergabe an die Nutzer kann man auf bestehenden Lizenzmodellen aufbauen. Am sinnvollsten wäre die Verwendung der Creative-Commons-Lizenzen (CC), da diese ein flexibles System von Modulen bereitstellt, die auf den individuellen Fall zugeschnitten werden können und auch das Datenbankherstellerrecht erfassen. Einzubeziehen ist dabei auch die Lizenzierung nicht geschützter Daten. Wegen der Probleme bei der Bestimmung einer „kommerziellen“ Nutzung empfiehlt sich eher die Verwendung einer SA-Lizenz statt eines NC-Moduls.

Um die Nutzungsbedingungen wirksam gegenüber dem Nutzer verwenden zu können, empfiehlt sich eine Registrierung unter ausdrücklicher Zustimmung der Nutzer zu den Bedingungen des Atlas.

Schließlich wurde herausgearbeitet, dass der Atlas wohl als Contentprovider i.S.v. § 7 TMG einzuordnen sein wird, so dass er in vollem Umfang der allgemeinen zivilrechtlichen Haftung unterliegt.